



Az.: BK2a-13/002

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

w e g e n

Antrags der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,  
vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte,  
Mildred-Scheel-Straße 1, 53175 Bonn

vom 20.08.2013 auf Genehmigung von Entgelten für Carrier-Festverbindungen (CFV) und  
die zugehörige Express-Entstörung und Zusatzleistungen

Beigeladene:

Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40543 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 1 -

Plusnet GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50629 Köln,  
vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 2 -

Versatel GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 3 -

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.  
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand

- Beigeladene zu 4 -

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München,  
vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutschland  
Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand

- Beigeladene zu 5 -

NETCOLOGNE GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,  
vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 6 -

BT (Germany) GmbH & Co. OHG, Barthstraße 4, 80339 München,  
vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter

- Beigeladene zu 7 -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte SBR Schuster Berger Bahr,  
Holstenwall 5, 20355 Hamburg

EWE TEL GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26015 Oldenburg,  
vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 8 -

Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstr. 88-90, 60326 Frankfurt/Main,  
vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 9 -

M-net Telekommunikations GmbH, Splittertorgraben 13, 90429 Nürnberg,  
vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 10 -

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf,  
vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter

- Beigeladene zu 11 -

Colt Technology Services GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt,  
vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 12 -

IEN Initiative Europäischer Netzbetreiber, Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin,  
vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 13 -

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 26.09.2013

durch

die Vorsitzende Ute Dreger,  
den Beisitzer Jörg Lindhorst sowie  
den Beisitzer Werner Hammen

am 08.07.2014

e n t s c h i e d e n:

1. Die Entgelte für Mittleitungen CFV und die zugehörige Expressentstörung werden rückwirkend ab dem 01.11.2013 wie folgt genehmigt:

### Entgelte für CFV 2MS/T2MS/2MU

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	579,56
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.048,27
<b>Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)</b>	
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)</b>	
Backbone-ON	235,84
Regio-ON	235,84
Country-ON	404,67
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON</b>	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	123,22
zuzüglich je km*	13,68
-zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	123,22
zuzüglich je km*	13,68
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	132,66
zuzüglich je km*	43,52
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	110,71
<b>Kollokationszuführung</b>	
Bereitstellung (einmalig)	579,56
Überlassung (jährlich im Voraus)	211,06

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV- mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

### Entgelte für 34M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	1.273,59
Überlassung (jährlich im Voraus)	2.929,65
<b>Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)</b>	
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)</b>	
Backbone-ON	2.457,70
Regio-ON	2.457,70
Country-ON	3.286,84
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON</b>	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	1.440,44
zuzüglich je km*	133,81
-zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	1.440,44
zuzüglich je km*	133,93
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	1.543,86
zuzüglich je km*	424,11
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	1.259,47
<b>Kollokationszuführung</b>	
Bereitstellung (einmalig)	1.273,59
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.077,18

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV- mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

### Entgelte für 155M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	1.298,48
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.971,92
<b>Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)</b>	
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):</b>	
Backbone-ON	2.756,80
Regio-ON	2.756,80
Country-ON	4.500,30
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON</b>	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	1.587,83
zuzüglich je km*	165,19
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	1.590,11
zuzüglich je km*	165,31
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	1.713,63
zuzüglich je km*	523,73
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	1.464,14
<b>Kollokationszuführung</b>	
Bereitstellung (einmalig)	1.298,48
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.920,24

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV- mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

### Entgelte für 16 x T2MS/ 2MU

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	3.600,15
Überlassung (jährlich im Voraus)	5.481,62
<b>Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)</b>	
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)</b>	
Backbone-ON	2.604,01
Regio-ON	2.604,01
Country-ON	3.185,57
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON</b>	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	1.445,09
zuzüglich je km*	134,43
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	1.446,70
zuzüglich je km*	134,48
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	1.548,15
zuzüglich je km*	425,18
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	1.251,71

<b>Kollokationszuführung</b>	
Bereitstellung (einmalig)	3.600,15
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.587,20

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV- mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

#### Entgelte für 21 x T2MS/ 2MU

<b>Anschlusslinie</b>	<b>Nettoentgelt in €</b>
Bereitstellung (einmalig)	4.597,45
Überlassung (jährlich im Voraus)	4.912,28
<b>Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)</b>	
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)</b>	
Backbone-ON	2.544,41
Regio-ON	2.544,41
Country-ON	3.755,28
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON</b>	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	1.595,57
zuzüglich je km*	165,87
-zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	1.597,13
zuzüglich je km*	165,89
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	1.719,99
zuzüglich je km*	525,10
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	1.212,37
<b>Kollokationszuführung</b>	
Bereitstellung (einmalig)	4.597,45
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.646,82

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV- mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

#### Entgelte für 63 x T2MS/ 2MU

<b>Anschlusslinie</b>	<b>Nettoentgelt in €</b>
Bereitstellung (einmalig)	11.412,70
Überlassung (jährlich im Voraus)	7.156,02
<b>Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)</b>	
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)</b>	
Backbone-ON	3.024,44
Regio-ON	3.024,44
Country-ON	3.762,58
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON</b>	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	1.596,86
zuzüglich je km*	165,89
-zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	1.597,13
zuzüglich je km*	165,89
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	1.719,99

	zuzüglich je km*	525,10
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)		
	Pauschale je Ende	1.211,41
<b>Kollokationszuführung</b>		
	Bereitstellung (einmalig)	11.412,70
	Überlassung (jährlich im Voraus)	4.816,56

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV- mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

### Entgelte für die je zugehörige Expressentstörung CFV

Gruppen	Dauerauftrag	Einzelauftrag
	jährlich Netto je CFV in €	Einmalig je Auftrag in €
CFV 2Mbit/s	19,37	47,14
CFV 34Mbit/s	8,93	49,68
CFV 155Mbit/s	8,93	49,68
CFV 16 x2 Mbit/s	24,96	80,74
CFV 21 x 2 Mbit/s	54,66	80,74
CFV 63 x 2 Mbit/s	85,24	80,74

### Entgelte für Zusatzleistungen CFV-SDH43

Leistung	Nettopreis je Anfahrt in €
Zusätzliche Anfahrt	78,07

Leistung	Nettopreis je Auftrag in €
Wandlung	196,34

Leistung	Nettopreis je Auftrag in €
Überführung	64,92

Leistung: Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV	Neue CFV	je Auftrag:
2MS/T2MS/2MU Glasfaser	34M	394,79 €
2MS/T2MS/2MU Kupfer	34M	Bereitstellungsentgelt 34M
2MS/T2MS/2MU	16 x T2MS/ 2MU	Bereitstellungsentgelt 16 x 2M
2MS/T2MS/2MU	21 x T2MS/ 2MU	Bereitstellungsentgelt 21 x 2M
2MS/T2MS/2MU	63 x T2MS/ 2MU	Bereitstellungsentgelt 63 x 2M
2MS/T2MS/2MU	155 M	Bereitstellungsentgelt 155M

Leistung: Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV	Neue CFV	je Auftrag
34M	155M	537,63 €

Leistung: Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV	Neue CFV	je Auftrag
16 x T2MS/ 2MU	21 x T2MS/ 2MU	Bereitstellungsentgelt 21 x 2M

16 x T2MS/ 2MU	63 x T2MS/ 2MU	Bereitstellungsentgelt 63 x 2M
<b>Leistung: Kapazitäts-Upgrade</b>		<b>Nettopreis</b>
Ursprüngliche CFV	Neue CFV	je Auftrag
21 x T2MS/ 2MU	63 x T2MS/ 2MU	Bereitstellungsentgelt 63 x 2M

2. Die in Anlage 1.3 des Antragschreibens enthaltenen Entgelte für die „Lieferzeitauskunft“ sowie für die „Änderung / Verlegung der Abschlusseinrichtung“ sind nicht genehmigungspflichtig.
3. Die Genehmigung ist bis zum 30.06.2015 befristet.

### I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen. Als solche bietet sie Carrier-Festverbindungen (CFV) an. Mit Regulierungsverfügung BK2-12/001 R vom 09.08.2012 wurde eine Entgeltgenehmigungspflicht für Abschlusselemente CFV auferlegt.

Die Entgeltgenehmigungen für CFV und die zugehörige Expressentstörung erfolgten zuletzt mit Beschluss BK2a-11/004 vom 19.03.2013. Die Genehmigungen wurden bis zum 31.10.2013 befristet.

Mit Schreiben vom 20.08.2013 beantragt die Antragstellerin:

1. für CFV und die zugehörige Expressentstörung die in der Anlage 1.1 i.V.m. der Beilage 1 und die in der Anlage 1.2 des Antragschreibens enthaltenen Entgelte ab dem 01.11.2013 zu genehmigen.
2. Festzustellen, dass die in Anlage 1.3 enthaltenen Entgelte für Zusatzleistungen nicht der Genehmigungspflicht unterliegen;
3. hilfsweise zu 2., die in Anlage 1.3 enthaltenen Entgelte für die Zusatzleistungen ab dem 01.11.2013 zu genehmigen.
4. Höchst vorsorglich im Hinblick auf das anhängige Standardangebotsverfahren einen Widerrufsvorbehalt in die Entgeltgenehmigung für den Fall aufzunehmen, dass Leistungen in einer entgeltrelevanten Weise geändert werden.

Der Antrag beinhaltet folgende Änderungen der Preissystematik:

1. Erweiterung auf 732 Regio-Ortsnetze
2. Für Verbindungslinien, deren beide CFV Kundenstandorte in unterschiedlichen Ortsnetzen liegen, wird ab einer Länge von mehr als 50 km der Preis der jeweiligen CFV mit einer Länge von 50 km in Rechnung gestellt.

Dem Antrag wurden beigefügt:

- Leistungsbeschreibung und Preise (Anlage 1.1 i.V.m. Beilage 1)
- Leistungsbeschreibung und Preise Expressentstörung (Anlage 1.2)
- Leistungsbeschreibung und Preise Zusatzleistungen (Anlage 1.3)
- Umsatz, Absatzmengen, Deckungsbeiträge (Anlage 2.1)
- Umsatz, Absatzmengen, Deckungsbeiträge Expressentstörung (Anlage 2.2)

- Tarifkalkulation (Anlage 3)
- Kostennachweis (Anlage 4)

Die beantragten Entgeltmaßnahmen sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur ([www.bnetza.de](http://www.bnetza.de)) sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 16 vom 28.08.2013 als Mitteilung 236 veröffentlicht worden.

Die Antragstellerin hat im Verlauf des Verfahrens auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer zu dem mit dem Entgeltantrag vorgelegten Kostenunterlagen geantwortet und - soweit angefordert - zusätzliche Unterlagen eingereicht.

Folgende Beigeladene haben schriftliche Stellungnahmen eingereicht:

Beigeladene zu 1 vom 10.10.2013 und 21.10.2013,

Beigeladene zu 2 vom 25.09.13 und vom 08.10.2013,

Beigeladene zu 3 vom 10.10.2013,

Beigeladene zu 4 vom 22.10.2013,

Beigeladene zu 5 vom 10.10.2013,

Beigeladene zu 7 vom 09.10.2013,

Beigeladene zu 9 vom 10.10.2013,

Beigeladene zu 11 vom 09.10.2013,

Beigeladene zu 13 vom 10.10.2013 und 17.10.2013.

Sie tragen im Wesentlichen vor:

#### *Schwärzungen*

Die von der Antragstellerin gegenüber Dritten geltend gemachten Schwärzungen der Antragsunterlagen seien zu umfangreich.

#### *Entgelte*

Die Anträge seien in der vorliegenden Form nicht, bzw. nur teilweise, nämlich in Höhe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung genehmigungsfähig, da sie nicht mit § 31 Abs. 1 i.V.m. § 34 TKG vereinbar seien.

Die beantragten Entgelte seien bereits überhöht, soweit sie die bislang genehmigten Entgeltpositionen überstiegen. Dies betreffe gleichermaßen die Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte sowie die Express-Entstörung.

Entgelterhöhungen seien ausgehend von den bisherigen Genehmigungen auf Ineffizienzen bei der Antragstellerin zurückzuführen und damit nicht genehmigungsfähig.

Die Beigeladenen sind der Ansicht, dass Kapital- und Hardwarebeschaffungskosten gesunken seien. Damit sei aber auch die tatsächliche Kostenbasis der Antragstellerin gesunken. In diesem Zusammenhang sei es auch nicht gerechtfertigt, dass einzelne Entgelte unterschiedlich stark erhöht werden sollten.

Die Entgelte für die Kollokationszuführungen seien im Vergleich zu den Entgelten der Anschlusslinie zu hoch. Ebenfalls zu hoch sei die Spreizung zwischen Regio- und Country-

Ortsnetzen. Die Preisdifferenzierung bei Verbindungen zwischen zwei Ortsnetzen (basierend auf Country, Regio, Backbone) sei nicht mehr sachgerecht. Aufgrund der fortschreitenden Netzabdeckung in Deutschland – auch auf dem Land – könne es nicht mehr sein, dass bei Mietleitungen zwischen zwei Ortsnetzen derartige Preisunterschiede auftauchten. Die Preise für ländliche Verbindungen seien zu reduzieren.

#### *Kosten effizienter Leistungsbereitstellung*

Angesichts der zunehmenden Migration von SDH (Synchrone Digitale Hierarchie) hin zu Ethernet-Technologie sei zu bezweifeln, dass SDH heute noch als effizient gewertet werden könne. Die Antragstellerin habe es versäumt, den Ausbau von Ethernet-Übertragungstechnik intensiver voranzutreiben. Ein effizienter zukunftsorientierter Netzbetreiber würde – anders als die Antragstellerin – alleine die für die Leistungserbringung effiziente Technologie nutzen. Nach Auffassung der Beigeladenen zu 2 ist der Antrag zu 1. abzulehnen, soweit die Entgelte nicht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen, die anhand eines reinen Ethernet-Netzes zu ermitteln seien.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 1 sollte zur Ermittlung effizienter Kosten ein analytisches Kostenmodell herangezogen werden. Insofern biete sich eine kurze Entgeltgenehmigungsfrist an, um möglichst zeitnah den Einsatz eines analytischen Kostenmodells sicherstellen zu können.

#### *Kalkulationsbasis*

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 1 und zu 5 seien die Entgelte auch deshalb überhöht, weil sie auf Brutto-Wiederbeschaffungskosten basierten. Als Kalkulationsbasis seien bei bereits erfolgter Abschreibung historische Kosten heranzuziehen.

#### *Mietzeitpreinsnachlass*

Während einige Beigeladene, etwa zu 1, 2 und 5, die Gewährung von Mietzeitpreinsnachlässen befürworten, sind andere Beigeladene, etwa zu 7, 9, 13, dagegen. Die Befürworter argumentieren, dass derartige Abschläge marktüblich seien. Die Kritiker tragen dagegen vor, dass Mietzeitpreinsnachlässe nicht nur regulatorisch unzulässig seien, sondern auch zeigten, dass die beantragten Entgelte über den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung lägen. Die Rabattierung ließ sich weder mit dem Umstand, dass es sich um ein Vorleistungsangebot handelt, noch mit dem Kostenmaßstab vereinbaren.

#### *Zusätzliche Leistungen*

Der Antrag zu 2. sei abzulehnen, da die Entgelte für dort betroffenen Leistungen der Genehmigungspflicht unterlägen.

Der Antrag zu 3. sei insoweit abzulehnen, als die Entgelte nicht dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) entsprächen. Die gegenständlichen Leistungen seien für die Erfüllung der Zugangsverpflichtung notwendig oder stünden mit ihr in einem engen Zusammenhang. Die gegenständlichen Zusatzleistungen seien allesamt erforderlich und notwendig, um eine ordentliche Inanspruchnahme der CFV-Leistungen durch die Nachfrager sicherzustellen. Zudem würden diese Leistungen häufig in der Praxis vorkommende Fälle abdecken, so dass die Nachfrager auf sie angewiesen seien, um die CFV in ihrem alltäglichen Geschäftsleben auch praxisingerecht einsetzen zu können. So seien Wandlungen von einem Produkt zu einem anderen oder Kapazitätsupdates im Rahmen anderer regulierter Märkte durchaus Leistungen, die der Entgeltgenehmigungspflicht unterlägen.

Die in diesem Zusammenhang beantragten Entgelte seien überhöht. Eine zusätzliche Anfahrt könne nicht erheblich mehr kosten, als die erste Anfahrt. Es seien keine

Anhaltspunkte ersichtlich, warum eine zusätzliche Anfahrt signifikante Mehrkosten verursachen sollte. Deshalb dürfe für jede zusätzliche Anfahrt kein anderes Entgelt als die in der Preisliste „Installation nach Aufwand“ genannte Fahrkostenpauschale berechnet werden.

Die beantragten Entgelte für die Bereitstellung des Kapazitäts-Upgrades seien überhöht und damit nicht KeL-orientiert.

Der Aufwand bei einem Up- oder Downgrade einer bereits geschalteten CFV sei geringer als bei einer neuen Bereitstellung. Deshalb sollte statt des vollen Bereitstellungsentgeltes ein geringeres Up-/Downgrade-Entgelt berechnet werden.

#### *50 km Kappung*

Die beantragte Verkürzung der zu vergütenden Verbindungslinienlänge von bislang 200 km auf 50 km ist nach Auffassung der Beigeladenen zu 1, 2, 3 und 11 unzulässig, da auch Mietleitungen länger als 50 km Kosten generierten. Eine Überwälzung dieser Kosten auf Mietleitungen mit einer Länge kleiner als 50 km sei unzulässig. Nachfrager nach kurzen Leitungen müssten entsprechend mehr für eine kurze Leitung zahlen; Infrastrukturanbieter mit vergleichsweise langen Leitungen hätten einen Wettbewerbsnachteil gegenüber der Antragstellerin.

Es könnten auch nicht europäische Gepflogenheiten geltend gemacht werden, da Mietleitungen in anderen Ländern üblicherweise pauschal und unabhängig von der Länge abgerechnet würden.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 9 ist die Kilometerkappung von bislang 200 km auf nunmehr 50 km akzeptabel. Allerdings müsse die Beschlusskammer sicherstellen, dass die Entgelte, die für Verbindungen in unterschiedlichen Ortsnetzen pro km erhoben würden, keine Kostenkomponenten enthielten, die diese Pauschalierung kompensierten.

*Erhöhung der Regio Ortsnetze.* Nach Auffassung der Beigeladenen zu 5 sollte die Antragstellerin nachvollziehbarer und konsequenter Country-Ortsnetze in Regio-Ortsnetze umwandeln, d.h. die Zahl der Regio-Ortsnetze müsse steigen. Die Beigeladene zu 9 hat keine Bedenken gegen die von der Antragstellerin beabsichtigte Erhöhung der Anzahl der bisherigen Regio-Ortsnetze.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 1 beabsichtige die Antragstellerin mit der Erweiterung auf 732 Ortsnetze eine Vergünstigung des Tarifbestandteils „Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz, aber in unterschiedlichen Anschlussbereichen (Ortsnetzverbindungsline)“, um den Wettbewerb unzulässig durch eine gezielte Verdrängung zu behindern.

#### *Standardangebot*

Die Beigeladenen zu 3 und 9 betonen, dass es Ihnen an einer Synchronisierung zwischen Standardangebot und Entgeltgenehmigung fehle.

#### *Jährliche Vorauszahlung*

Die Beigeladene zu 13 wendet sich gegen die jährliche Vorauszahlung von CFV.

Mit Schreiben vom 10.10.2013 und 24.10.2013 hat die Antragstellerin eine weitere Stellungnahme zur Antragsbegründung eingereicht:

#### *Längenunabhängiger Preis für Verbindungslinien > 50 km*

Die Einführung eines längenunabhängigen Entgeltes für Verbindungslinien > 50 km sei mit § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TKG vereinbar.

Die Tarifstruktur führe den längenunabhängigen Preis für Verbindungslinien > 200 km aus dem letztem Entgeltgenehmigungsantrag fort. Es handele sich hierbei um eine im europäischen Ausland marktübliche Preisgestaltung der dortigen (regulierten) Incumbents. So werde z.B. in den Niederlanden die CFV SDH nicht pro km, sondern nach vier Tarifzonen und drei Regionen abgerechnet. Ein vergleichbares, nach Zonen und Regionen differenzierendes Tarifsysteem finde sich auch in der Schweiz. In Österreich würden die CFV-Ethernet ebenfalls nicht pro km, sondern entweder regional (innerhalb einer Region) oder überregional (zwischen sechs Regionen) bzw. die CFV SDH nach Längenkategorien tarifiert. Ein ähnliches System finde für die CFV Ethernet auch in Spanien Anwendung.

Diese Beispiele zeigten, dass die Tarifsysteme sehr unterschiedliche Ausprägungen aufwiesen, zu denen auch längenunabhängige Elemente gehörten. Nach Marktkenntnissen der Antragstellerin böten die Wettbewerber der Antragstellerin durchaus beide Tarifsysteme an, d.h. sowohl die km-abhängige Abrechnung, als auch pauschalierte Entgelte für Verbindungslinien.

Von einer solchen Tarifstruktur gehe auch keine wettbewerbsbeeinträchtigende Wirkung aus, schon gar keine erhebliche. Hiergegen spräche schon, dass sie von anderen Regulierungsbehörden gebilligt worden sei. Diese sähen in einer solchen Tarifstruktur ein wettbewerbskonformes Verhalten, das die Wettbewerbsbedingungen nicht verschlechtere.

Zudem sei nur ein geringer Anteil der Übertragungswege (namentlich % (BuGG)) im Bestand der Antragstellerin > 50 km. Dies entspräche lediglich % (BuGG) des Umsatzes des Bestandsnetzes. Dieser geringe Absatz von Verbindungslinien > 50 km beruhe auf dem Umstand, dass in den Backbonenetzen alternativer Anbieter große Übertragungskapazitäten existieren, so dass die Carrier dort lange Glasfaserstrecken zu Preisen anmieten könnten, die ganz erheblich unter denen der Antragstellerin lägen. Dies werde auch weiterhin der Fall sein. Die Antragstellerin rechne nicht damit, dass sie ihren Absatz aufgrund der beantragten Preise über die allgemeine Marktentwicklung hinaus in erheblichem Umfang steigern werde. Dies gelte gleichermaßen für den Vorleistungs- wie für den Endkundenmarkt. Der Antragstellerin gehe es darum, in beiden Marktsegmenten nicht endgültig verdrängt zu werden, in denen sie wettbewerblich keine Rolle mehr spiele, weil sie von Überkapazitäten und den Preisen der Anbieter aufgrund von Überkapazitäten geprägt seien. Es könne insoweit keine Rede davon sein, dass die Antragstellerin Carrier durch ihr neues Preissystem vom Markt verdrängen würde. Es sei auch nicht ersichtlich, warum und inwieweit sich die Wettbewerbslage der nachfragenden Carrier auf dem Vorleistungs- oder dem Endkundenmarkt verschlechtern sollte, wenn sie von günstigen Preisen der Antragstellerin profitieren könnten.

#### *Erweiterung der Regio-Ortsnetze*

Die Erstreckung der neuen Tarifstruktur auf die CFV SDH diene der Harmonisierung und damit auch der Vereinfachung. Die Erweiterung der Regio-Ortsnetze sei in den Kostennachweisen berücksichtigt worden. Die Erweiterung der Regio-Ortsnetze diene dazu, eine Entgeltstruktur wiederherzustellen, wie sie vor dem Erlass der Regulierungsverfügung BK2a-12/001 für die CFV-Ethernet bestanden habe. Im letztjährigen Entgeltantrag für CFV Ethernet (BK2a-12/004) hätte die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Tarifstruktur für die CFV-Ethernet aufgrund der Verpflichtung, unmittelbar nach Erlass der Regulierungsverfügung einen Entgeltgenehmigungsantrag stellen zu müssen, noch nicht umgesetzt werden können. Dies solle nun nachgeholt werden, nicht zuletzt weil die abweichende Tarifstruktur zu erheblichen Irritationen der Nachfrager nach CFV-Ethernet geführt habe.

### *Zusätzliche Leistungen*

Die in Anlage 1.3 des Antrags enthaltenen Entgelte für zusätzliche Leistungen unterlägen keiner Genehmigungspflicht. Sie seien kein Bestandteil der Zugangsverpflichtung der Regulierungsverfügung vom 09.08.2012. Keine der Leistungen ermögliche erst den Zugang oder sei für diesen wesentlich.

#### *Lieferzeitauskunft*

Das Entgelt für die Lieferzeitauskunft sei nicht genehmigungspflichtig, weil es sich nicht um eine wesentliche Leistung handle. Gegenstand der Lieferzeitauskunft sei die Mitteilung, ob und innerhalb welches Lieferzeitraums eine bestimmte CFV bereitgestellt werden könne und deren vorübergehende zeitliche Reservierung. Hierbei handle es sich nicht um eine wesentliche Leistung. Nach der Rechtsprechung des VG-Köln (1 K 2630/00 vom 18.03.2004, S. 7) handle es sich bei einer in der zeitlichen Abfolge der konkreten technischen Bereitstellung der Zugangsleistung vorausgehende Leistung nur dann um eine essentiell notwendige Leistung, wenn sie der eigentlichen Bereitstellung der Zugangsleistung unmittelbar vorausgehe und für diese erforderlich sei. Dies sei indes bei der Leistung „Lieferzeitauskunft“ nicht der Fall. Die Leistung vermittele zwar dem anfragenden Wettbewerber gewissermaßen eine Momentaufnahme über die Verfügbarkeit und technische Ausstattung der CFV im Zeitpunkt der Beantwortung. Sie bilde jedoch keinen notwendigen Schritt vor der eigentlichen Gewährung des Zugangs, der im Übrigen auch ohne Inanspruchnahme der „Lieferzeitauskunft“ gewährt werde.

#### *Zusätzliche Anfahrt*

Das Entgelt für die zusätzliche Anfahrt sei nicht genehmigungsfähig. Diese Leistung müsse seitens der Antragstellerin nur deshalb erbracht werden, weil der Carrier die Anwesenheit seines Endkunden nicht sichergestellt habe. Es handle sich daher um einen pauschalierten Aufwendungsanspruch wegen Gläubigerverzugs. Die in den Antragsunterlagen ausgewiesene Entgelthöhe sei aufgrund des erhöhten Aufwands gerechtfertigt.

#### *Wandlung*

Das Entgelt für die Wandlung sei nicht genehmigungspflichtig, weil die Wandlung keine für die Realisierung des Zugangs notwendige Leistung sei. Die Wandlung sei eine Form des Produktwechsels, der ausschließlich in der administrativen Anpassung von Systemen, Dokumentationen, Verträgen und Beständen vor Ort bestehe. Es würden keine technischen Leistungen erbracht, und die technischen Abläufe der Realisierung des Zugangs würden von der Wandlung nicht berührt. Das Entgelt unterliege nicht der Genehmigungspflicht. Denn die Leistung sei für die Gewährleistung des Zugangs nicht erforderlich. Sie sei ein Angebot, das die Carrier jedoch nicht wahrnehmen müssten. Sie könnten ebenso an ihrem bisherigen Vertragsstand festhalten.

#### *Überführung*

Gleiches gelte für die Überführung, die den Vertrags- und/oder Kundenwechsel betreffe, der ausschließlich Änderungen in den IT-Systemen nach sich ziehe. Weder müssten die CFVen vor Ort umbeschriftet werden noch seien technische Änderungen erforderlich. Es handle sich um eine optionale Leistung, die für den Zugang nicht erforderlich sei.

#### *Kapazitätssupgrade*

Auch der Kapazitäts-Upgrade sei keine regulierte zusätzliche Leistung. Die Antragstellerin sei aufgrund der Regulierungsverfügung nur dazu verpflichtet, neben der eigentlichen Verpflichtung, Zugang zum Abschlussegment von Mietleitungen zu gewähren, auch

zusätzliche Leistungen bereit zu stellen, welche die Nutzung dieser Zugangsform erst ermöglichen bzw. für diese wesentlich sei. Eine Zugangsform sei nur dann wesentlich, wenn sie für die Ausübung der Tätigkeit des Wettbewerbers in dem Sinne unentbehrlich sei, dass kein tatsächlicher oder potenzieller Ersatz bestehe. Das sei nur der Fall, wenn andere Bereitstellungsvarianten, auf die ersatzweise zurückgegriffen werden könnte, nicht bestehen. Das sei beim Kapazitäts-Upgrade nicht der Fall, da die Antragstellerin den Carriern jede Bandbreite zur Verfügung stelle, zu deren Erbringung sie auf Basis der Regulierungsverfügung verpflichtet sei.

Im Hinblick auf die Entgelthöhe führt die Antragstellerin aus, dass es für bestimmte Bandbreitenwechsel bei der Kündigung und Neubereitstellung bleibe. Ein Kapazitäts-Upgrade einer CFV SDH sei nur dann möglich, wenn die Bestellung ohne Mediumwechsel und ohne Erhöhung der Schnittstellenzahl vor Ort ausgeführt werden könne. Sei dies nicht möglich, bleibe es bei der Kündigung und Neubereitstellung.

#### *Änderung/Verlegung der Abschlusseinrichtung*

Die Änderung oder Verlegung der Abschlusseinrichtung sei keine wesentliche Leistung, weil sie allein auf eine Umdisposition des Carriers hin vorgenommen werden müsse und nur sehr vereinzelt anfalle. Im Zusammenhang mit der Bereitstellung von CFV SDH etwa sei die Leistung im Jahr 2012 nur achtmal, im Jahr 2013 bis Oktober lediglich sechsmal nachgefragt worden.

#### *Rechtmäßigkeit der Entgelthöhe*

Die Forderung der Beigeladenen, dass die Entgelte für CFV auf Basis eines nativen Ethernet-Netzes kalkuliert werden müssten, sei unberechtigt. Entscheidend sei nämlich nicht, ob eine neue Technologie verfügbar ist, sondern ob ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen in der Situation der Antragstellerin diese in einem relevanten Umfang zum jetzigen Zeitpunkt einsetzen würde.

Ausgangspunkt der Entgeltgenehmigung seien die Kosten für die Bereitstellung der betreffenden Leistung, also die Kosten, die dem regulierten Unternehmen entstehen. Diese dürften nur in engen Grenzen korrigiert werden. Zum einen werde hinsichtlich der Einzelkosten eine langfristige Betrachtungsweise eingenommen, bei der es darauf ankomme, welche Kosten die Bereitstellung einer bestimmten Leistung verursachen würde, wenn alle Produktionsfaktoren variabel wären und ihr Einsatz allein vom heutigen Zeitpunkt aus bestimmt werden könne (Fetzer, in: Arndt/Fetzer/Scherer, TKG, 2008, § 31 Rdnr. 28).

Zum anderen seien nur solche Kosten anerkennungsfähig, die zur Bereitstellung der Leistung notwendig seien, die also einer effizienten Leistungsbereitstellung entsprächen, (VG-Köln, Beschluss vom 20.12.2006 – 21 L 1413/06), bei der die verfügbaren Faktoren in der kostenminimalen Kombination eingesetzt, d.h. die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt würden (BVerwG, Urteil vom 24.06.2009 – 6 C 19.08, N&R 2009, 264 (265), Rdnr. 18).

Daraus folge, dass es für die Effizienzbewertung darauf ankomme, wie sich ein im Wettbewerb stehendes, nach optimaler Nutzung seiner Ressourcen strebendes Unternehmen in der Lage des regulierten Unternehmens verhalte (BVerwG, Urteil vom 24.06.2009 – 6 C 19.08, N&R 2009, 264 (265), Rdnr. 19).

Dies bedeute: Werde eine neue Technologie verfügbar, müsse diese in einem funktionierenden Wettbewerbsumfeld nicht sofort flächendeckend eingesetzt werden. Vielmehr werde auch ein unter Wettbewerbsbedingungen effizient wirtschaftendes Unternehmen eine Migration zu einer neuen Technologie erst dann vollziehen, wenn sich auch unter Berücksichtigung der Migrationskosten in einem angemessenen Zeitraum

spürbare Kosteneinsparungen ergäben (BVerwG, Urteil 24.06.2009 – 6 C 19.08, N&R 2009, 264 (265), Rdnr. 19).

Nicht anders verhalte es sich im vorliegenden Fall. Es sei ausgeschlossen, dass ein im Wettbewerb stehender Betreiber, der ein effizientes Netz auf Basis der SDH-Technik betreibe, dieses sofort in nennenswertem Umfang durch ein bundesweites Netz auf nativer Ethernet-Basis ersetzt. Gehe man davon aus, dass sich der Aufwand der Migration innerhalb eines angemessenen Zeitraums voraussichtlich amortisiere, migriere ein im Wettbewerb stehender Betreiber vielmehr schrittweise sein SDH-Netz zu einem nativen Ethernet-Netz.

Dies entspreche auch der Vorgehensweise der Antragstellerin. Zwar produziere die Antragstellerin Ethernet grundsätzlich über SDH. Zum Teil werden Strecken aber auch auf Basis reiner Glasfaserverbindungen realisiert (je nach Regiocluster und Bandbreitenklasse bis zu % (BuGG)). Bei diesen Anbindungen handele es sich überwiegend um lokale/kurze Abschnitte im hochbitratigen Bereich. Diese würden auch in den Kostenkalkulationen für regulierte Produkte berücksichtigt. Der von den Wettbewerbern geforderten Effizienz werde somit Rechnung getragen. Ausführungen hierzu fänden sich auch in der Kostenstudie zum Antrag CFV Ethernet vom 20.08.2013 (Anlage zu Teil 4.2, Modul VN Kapitel 1.2).

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 26.09.2013 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Dabei wurden die oben in den Stellungnahmen der Antragstellerin sowie der Beigeladenen dargestellten Argumente erörtert. Die Beigeladenen haben insbesondere auch ihre Auffassung bekräftigt, dass die in dem Antrag zu 2. enthaltenen Zusatzleistungen genehmigungspflichtig seien.

Die übrigen mit telekommunikationsrechtlichen Inhalten befassten Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur sind über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die sich aus § 132 Abs. 4 TKG zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ergebenden Informations-, Austausch- und Abstimmungspflichten wurden beachtet.

Die Anhörung des Bundeskartellamtes nach § 123 TKG ist erfolgt. Mit Schreiben vom 23.10.2013 hat es von einer Stellungnahme abgesehen.

Unter dem 29.10.2013 erging innerhalb der 10-Wochenfrist des § 31 TKG bis zum Wirksamwerden einer nach Abschluss des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens ergehenden Entscheidung eine vorläufige Entgeltgenehmigung.

Diese ist im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 22/2013 vom 20.11.2013 unter der Mitteilungsnummer 603 sowie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zur nationalen Konsultation veröffentlicht worden. Zugleich ist interessierten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Während der eingeräumten Stellungnahmefrist, die am 20.12.2013 endete, sind sechs schriftliche Stellungnahmen eingegangen. Stellung genommen haben

die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.12.2013,

der Bundesverband Breitbandkommunikation (breko) mit Schreiben vom 20.12.2013

sowie Beteiligte, die sich bereits während der 10-Wochenfrist gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 TKG zum Entgeltgenehmigungsverfahren hatten beiladen lassen und bereits eine Stellungnahme abgegeben hatten:

die Beigeladene zu 1 mit Schreiben vom 20.12.2013,

die Beigeladene zu 3 mit Schreiben vom 19.12.2013,

die Beigeladene zu 4 mit Schreiben vom 20.12.2013,  
die Beigeladene zu 13 mit Schreiben vom 20.12.2013.

Die Antragstellerin trägt im Wesentlichen vor:

*Längenunabhängiger Preis für Verbindungslinien > 50 km*

Nach Auffassung der Antragstellerin sei die 50-km Kappung zu Unrecht nicht vorläufig genehmigt worden. Maßgeblich für die 50-km-Kappung sei § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 TKG. Die Ablehnung kostenunterdeckender Entgelte bedürfe demnach auch der Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen ohne dass hierfür eine sachliche Rechtfertigung vorliege. Die Feststellung einer erheblichen Wettbewerbsbeeinträchtigung sei dem Konsultationsentwurf nicht zu entnehmen. Die Antragstellerin bekräftigt ihre Auffassung, wonach Mietleitungen länger 50 km nur sehr vereinzelt vorkämen. Bezogen auf den Gesamtbestand der Antragstellerin an CFV/CFV-Ethernet seien nur % (BuGG) länger als 50 km.

Die Beigeladenen zu 1, 3, 4 und 13 tragen im Wesentlichen vor:

*Entgeltermittlung*

Die in dem Konsultationsentwurf enthaltenen Entgelte überschritten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellungen, seien mit wesentlichen Regulierungsgrundsätzen unvereinbar und daher nicht genehmigungsfähig.

Die Festlegung der Entgelte unter überwiegender Berücksichtigung der klassischen SDH-Übertragungstechnik sei verfehlt. Natives Ethernet weise gegenüber der alten SDH-Übertragungstechnik erhebliche Vorteile in Bezug auf Kosten und Effizienz auf.

Die Beigeladene zu 13 führt aus, der Antragstellerin sei ein intensiverer Ethernetausbau möglich gewesen. Bei den Effizienzbetrachtungen komme es nicht auf die Realisierung durch das entgeltregulierte Unternehmen an. Bei den Effizienzbetrachtungen sei ausschließlich ein Carrier-neutraler Ansatz geeignet, den Maßstab der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln.

Die geplanten Entgelte seien überhöht, da sie ausschließlich auf Brutto-Wiederbeschaffungskosten basieren.

Der Ansatz neutraler Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG sei verfehlt. Neutrale Aufwendungen seien nur anerkennungsfähig, wenn die ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung geringer seien, als die tatsächlichen Kosten.

Es sei nicht erkennbar, in welchem Verhältnis die CFV-SDH Entgelte zu den CFV-Ethernet-Entgelten stünden. Ferner sei das Preisgefüge zwischen den CFV-Ethernet Bandbreiten nicht nachvollziehbar.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 1 sind die Mietkosten für eigene Immobilien der Antragstellerin nicht auf KeL geprüft worden. Die Betriebskosten seien inkonsistent zur Genehmigung der TAL-Entgelte. Die Beigeladene regt an, das IPRI-Gemeinkostenmodell umgehend für einen Gegencheck und eine Plausibilitätsprüfung des von der Antragstellerin geltend gemachten Gemeinkostenzuschlags vor der Notifizierung gegenüber der EU-Kommission heranzuziehen. Die Herleitung eines durchschnittlichen kalkulatorischen Zinssatzes spiegele nicht das leistungsspezifisch geringere Risiko der Mietleitungen im Abschlusssegment wider.

Entgelte für Kapazitätssupgrade seien überhöht.

### *Internationaler Tarifvergleich*

Vorliegend sei kein internationaler Tarifvergleich vorgenommen worden. Nach Auffassung der Beigeladenen sei die Erstellung eines internationalen Tarifvergleichs möglich und erforderlich.

### *Genehmigungspflicht*

Die Leistung „Lieferzeitauskunft“ stelle eine genehmigungspflichtige Leistung dar. Dies gelte insbesondere im Bereich der Glasfaserinfrastruktur für Bandbreiten größer 10 Mbit/s.

### *Gewährung von Rabatten*

Die Genehmigung von Umsatz- und Mietzeitnachlässen sei entgegen der beabsichtigten Genehmigung zulässig.

### *Genehmigungsfrist*

Der beabsichtigte Genehmigungszeitraum sei zu lang.

Die im nationalen Konsultationsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 02/2014 unter der Mitteilungsnummer 92 sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

Der Entscheidungsentwurf ist am 06.06.2014 der EU-Kommission und gleichzeitig den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß § 13 Abs. 1 S. 2, 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG zur Verfügung gestellt worden. Die EU-Kommission hat den Eingang mit Schreiben vom 06.06.2014 bestätigt und mitgeteilt, dass sie die Notifizierung unter der Nummer DE/2014/1621 registriert habe. Mit Schreiben vom 07.07.2014 hat die Kommission mitgeteilt:

„Die Kommission fordert die BNetzA auf, in ihrer endgültigen Maßnahme die Kostengrundlage für ihre Berechnungen zu überdenken und dafür zu sorgen, dass jeglichen Kostenberechnungen eine effiziente Bereitstellung der betreffenden Dienste zugrunde liegt, ggf. auch unter Berücksichtigung gemischter Technik und neuester technischer Entwicklungen, um zu verhindern, dass der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht etwaige Ineffizienzen auf Zugangsinteressenten abwälzen kann.“

Die abschließende Entscheidung erfolgt nicht innerhalb der nach § 31 Absatz 4 Satz 3 TKG vorgegebenen Frist, weil Konsultation und Konsolidierung hier zwingend einen längeren Zeitraum erfordern (§§ 10, 24 VwVfG).

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

## **II. Gründe**

Die beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Darüber hinausgehende Entgelte sind nicht genehmigungsfähig. Diese Entscheidung beruht auf § 35 Abs. 3 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 TKG. Danach ist für Entgelte, die nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Satz 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach näherer Maß-

gabe des § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 TKG vorliegen.

### **1. Zuständigkeit, Verfahren und Frist**

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 116 TKG i.V.m. § 132 Abs.1 Satz 1 TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur in den Fällen des Teils 2 TKG durch Beschlusskammern. Die Entgeltgenehmigung für Mietleitungen erfolgt nach §§ 30ff. des TKG und somit nach den Regelungen des Teils 2 TKG.

Die Verfahrensvorschriften wurden gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 Satz 1 TKG).

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Soweit in den Stellungnahmen gerügt wird, dass eine zu umfangreiche Schwärzung der Unterlagen der Antragstellerin erfolgte, ist anzumerken, dass es sich dabei ausschließlich um detaillierte Informationen zu den Kostennachweisen handelte, die sämtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin betreffen. Mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVerwG Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007) hält die Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltgenehmigungsverfahren fest.

Die Beschlusskammer hat die von der Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise auf die Berechtigung der vorgenommenen Schwärzungen überprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass deren Umfang nicht zu beanstanden ist. Andernfalls hätte die Beschlusskammer zu einer Entschwärzung der entsprechenden Passagen aufgefordert. Die Beigeladenen hätten bei einer vollständigen oder auch nur teilweisen Offenlegung der Kostennachweise einen weiten Einblick in die interne Kalkulation der Antragstellerin bekommen und daraus ggf. wertvolle Erkenntnisse für eine eigene Optimierung und damit eine Verbesserung ihrer Konkurrenzposition zur Antragstellerin erhalten. Zwar ist die Antragstellerin verpflichtet, Zugang zu ihrem Netz zu Kosten, die eine effiziente Leistungsbereitstellung nicht überschreiten, zu gewähren. Damit einher geht indessen nicht die Pflicht, sämtliche internen Kosten, Kalkulationen, betrieblichen Abläufe und Prozesse ihren Mitbewerbern im Rahmen von Entgeltverfahren offenbaren zu müssen. Daran ändert nichts, dass von Seiten der Wettbewerber einzelne Kostenbestandteile als überhöht bzw. ineffizient angesehen werden. In solchen Fällen ist es gerade Zweck und Aufgabe der Regulierung, unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse korrigierend einzugreifen.

Soweit es die beantragten Genehmigungen betrifft, sind der Entscheidungsentwurf sowie das Ergebnis des nationalen Konsultationsverfahrens jeweils gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 TKG i.V.m. § 5 TKG im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

Die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden vor der Entscheidung informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 132 Abs. 4 TKG).

Das Bundeskartellamt hatte gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 TKG rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf dieser Entscheidung wurde gem. § 12 TKG konsultiert und konsolidiert. Ferner ist der Entwurf der Regulierungsverfügung der EU-Kommission, den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten sowie dem GEREK gemäß § 13 Abs. 1 S. 2, 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG zur Verfügung gestellt worden.

Die bisherige Spruchpraxis der Beschlusskammer, in CFV-Entgeltgenehmigungsverfahren kein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchzuführen, war in dem Verfahren BK2a-11/004 durch die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 05.10.2011 beanstandet worden. Die Beschlusskammer hatte hierauf ihre bisherige Praxis überprüft und geändert. Sie unterwirft seither die Genehmigungsentscheidungen zu Mietleitungsentgelten von grundsätzlicher Bedeutung einem Konsultations- und Konsolidierungsverfahren. Diese geänderte Spruchpraxis führt die Beschlusskammer mit diesem Beschluss fort, in dem sie zum Einen eine vorläufige Entgeltgenehmigung ausgesprochen hat und zum Anderen den Beschlussentwurf in der Hauptsache konsultiert und konsolidiert. Die Erteilung einer frühzeitigen vorläufigen Genehmigung mit der Absicht, den Zeitraum bis zur Erteilung einer endgültigen Entscheidung zu verkürzen, war hier nicht möglich. Die letzte Entgeltgenehmigung BK2a-12/004 erging endgültig am 19.03.2013. Die Antragstellerin hatte danach lediglich 5 Monate Zeit, einen neuen, im Sinne des § 34 TKG vollständigen, Entgeltantrag zu stellen.

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren findet sich in den §§ 10 und 24 VwVfG i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 Rahmen-RL.

Gemäß § 10 VwVfG ist das Verwaltungsverfahren an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Nach § 24 Abs. 1 VwVfG ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. § 24 Abs. 2 VwVfG bestimmt, dass die Behörde alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen hat.

Im Rahmen dieser Vorgaben hat es die Beschlusskammer für zweckmäßig und geeignet gehalten, den Entwurf der Genehmigungsentscheidung einem Konsultations- und Konsolidierungsverfahren zu unterziehen. Bei einem Konsultationsverfahren im Sinne von Art. 6 Rahmen-RL geben die nationalen Regulierungsbehörden interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Maßnahmen, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden. Dieses Verfahren soll eine über den engen Kreis der Beteiligten (§ 134 Abs. 2 TKG) hinausreichende Informationssammlung und Offenheit ermöglichen. Dabei geht es nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie um die Gewährung rechtlichen Gehörs gegenüber dem Regulierungsadressaten und sonstigen Beteiligten (vgl. dazu § 135 TKG), sondern um die Herstellung umfassender Transparenz gegenüber der interessierten Fachöffentlichkeit,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 15.07 vom 02.04.2008, Rz. 42, BVerwG, Beschluss 6 B 50.09 vom 28.01.2010, Rz. 14, und VG Köln, Urteil 21 K 7809/10 vom 19.09.2012, S. 22 des amtlichen Umdrucks.

Ein Konsolidierungsverfahren im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Rahmen-RL bedingt, dass die nationale Regulierungsbehörde den Maßnahmenentwurf gleichzeitig der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt und diese Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Einbeziehung der vorgenannten Institutionen in das nationale Verwaltungsverfahren dient vornehmlich der Wahrung der Rechtseinheit. Das Verfahren soll – wie sich aus Erwägungsgrund 15 der Rahmen-RL und Erwägungsgrund 18 der Änderungs-RL 2009/140/EG ergibt – die unionsweit harmonisierte Anwendung des Rechtsrahmens im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Rahmen-RL gewährleisten, d.h. es soll sichergestellt werden, dass sich Beschlüsse, die auf nationaler Ebe-

ne gefasst werden, nicht nachteilig auf den Binnenmarkt oder andere Ziele des Vertrags auswirken,

vgl. auch VG Köln, Urteil 21 K 7809/10 vom 19.09.2012, S. 22 des amtlichen Umdrucks.

Die Beschlusskammer ist vorliegend nicht dadurch an der Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren gehindert gewesen, dass das nationale Gesetz diese Verfahren zwar bezüglich der Festlegung von Marktdefinition und Marktanalyse (§ 12 TKG) sowie des Erlasses einer Regulierungsverfügung (§ 13 TKG), nicht aber ausdrücklich auch für den Erlass von Entgeltgenehmigungen vorsieht. Die genannten Verpflichtungen beinhalten nämlich nicht zugleich das Verbot, diese Verfahren vor dem Ausspruch von Entgeltgenehmigungen zu durchlaufen. Mangels spezialgesetzlichen Ausschlusses gelten vielmehr die allgemeinen Verfahrensregelungen der §§ 10 und 24 VwVfG,

vgl. VG Köln, a.a.O., S. 21f. des amtlichen Umdrucks.

Den verfahrensgegenständlichen Vorleistungsentgelten kommt eine erhebliche Bedeutung für die wettbewerbliche Entwicklung und die Erreichung der Regulierungsziele zu.

Um dieser Bedeutung Rechnung zu tragen, hat sich die Beschlusskammer im Rahmen der §§ 10 und 24 VwVfG zur Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren entschieden. Diese Verfahren erlauben es, die Breite der materiell betroffenen Wettbewerbs-, Verbraucher- und Binnenmarktinteressen durch eine damit korrespondierende Öffnung des Verfahrens für die interessierte Fachöffentlichkeit und die insbesondere den Binnenmarktgedanken tragenden Institutionen abzubilden und so – jedenfalls potenziell – Erkenntnisse in das Verfahren einfließen zu lassen, welche die Beschlusskammer mit Blick auf die von den Verfahrensbeteiligten vertretenen Individualinteressen ansonsten nicht hätte gewinnen können.

Die Entscheidung für die Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren ist auch nicht deshalb unangemessen, weil dadurch das Verfahren verlängert worden und letztlich auch eine gewisse Planungsunsicherheit zulasten der Verfahrensbeteiligten entsteht. Denn die Verfahrensverlängerung ist insofern überschaubar, als sich diese innerhalb der in den Art. 6 und Art. 7 bzw. Art. 7a Rahmen-RL vorgesehenen Fristen bewegt. Die Verfahrensbeteiligten konnten deshalb davon ausgehen, dass im zeitnahen Anschluss an das Ende des Konsolidierungsverfahrens die abschließende Entscheidung über den Entgeltgenehmigungsantrag ergehen wird.

Soweit – über die Vorgaben der §§ 10 und 24 VwVfG hinaus – aufgrund unionsrechtlicher Erwägungen sogar eine rechtliche Pflicht zur Durchführung von Konsultation und Konsolidierung bestehen sollte, wäre dies unschädlich. Denn jedenfalls sind diese Verfahren im hiesigen Fall durchlaufen worden.

Die in § 31 Abs. 4 S. 3 TKG vorgegebene Regelfrist von zehn Wochen ist mit dem Erlass der vorläufigen Genehmigung eingehalten worden. Die Ermittlungen wurden innerhalb dieser Frist abgeschlossen und ein vollständiger Entscheidungsentwurf verfasst. Die abschließende Genehmigungserteilung musste jedoch aufgeschoben werden, um zuvor das Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchführen zu können.

Sofern die Beigeladenen vortragen, dass vorliegend ein geprüftes Standardangebot notwendige Voraussetzung für die Durchführung eines Entgeltgenehmigungsverfahrens ist, trifft dies nicht zu. Die Überprüfung des Standardangebotes der Antragstellerin erfolgt in dem gesonderten Verfahren BK 2a-12/005.

Soweit die Beigeladenen zu 9 und 13 vortragen aus ihrer Sicht verspätet zu dem Verfahren beigeladen worden zu sein ist darauf hinzuweisen, dass eine Verlängerung der Stellungnahmefristen sowie eine Verschiebung der öffentlich mündlichen Verhandlung einerseits aufgrund der engen - gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 TKG maximal 10-wöchigen – Verfahrensfrist aus organisatorischen Gründen sowie andererseits aufgrund endender Genehmigungsfrist zum 01.11.2013 und damit zur Vermeidung einer Genehmigungslücke nicht möglich war. Beide Beigeladene haben innerhalb der 10-wöchigen Verfahrensfrist von ihrer Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht (Stellungnahmen vom 10.10.2013 sowie die Beigeladenen zu 13 vom 17.10.2013). Darüber hinaus hat die Beigeladene zu 13 während des nationalen Konsultationsverfahrens mit Schreiben vom 20.12.2013 eine weitere Stellungnahme eingereicht.

Was die von einigen Beigeladenen thematisierten Zahlungsmodalitäten für die Vorauszahlung von CFV betrifft ist anzumerken, dass nach wie vor keine zwingenden Gründe ersichtlich sind, von der langjährigen Praxis jährlicher Zahlungen abzuweichen. Auch im Hinblick auf die durchschnittlichen Vertragslaufzeiten bei klassischen CFV besteht kein sachlich gerechtfertigter Anpassungsbedarf der Zahlungsmodalitäten (kürzere Zahlungszyklen), da bei klassischen CFV durchschnittliche Vertragslaufzeiten von über 2 Jahren bestehen.

## 2. Genehmigungspflicht

Die im Tenor zu 1. genehmigten Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus Ziffer 2. i.V.m Ziffer 1.1 und 1.2 der Regulierungsverfügung BK2a-12/001R vom 09.08.2012. Danach unterliegen die Entgelte für die Zugangsgewährung zu Abschluss-Segmenten von Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis 10 Mbit/s und mit einer Bandbreite von 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s die jeweils mit klassischen oder ethernetbasierten Schnittstellen abgeschlossen werden (*und auch Abschluss-Segmente, die im Rahmen von Systemlösungen erbracht werden*) der Genehmigung nach der Maßgabe des § 30 Abs. 1 Satz 1 TKG.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin sind auch die in dem Antrag zu 2. enthaltenen Entgelte für sogenannte Zusatzleistungen - mit Ausnahme der „Lieferzeitauskunft“ sowie „Änderung / Verlegung der Abschlusseinrichtung“ - genehmigungspflichtig:

### 2.1 Zusätzliche Anfahrt

Die in Anlage 1.3. unter 2. „zusätzliche Anfahrt“ ausgewiesenen Entgelte unterliegen der Genehmigungspflicht. Diese Leistung steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereitstellung bzw. der Überlassung von Mietleitungen gem. der Regulierungsverfügung BK2a-12/001R vom 09.08.2012. Die Leistung sieht die Entrichtung eines gesonderten Entgelts vor, wenn infolge der Abwesenheit des Kunden trotz vereinbartem Termin eine zusätzliche Anfahrt der Antragstellerin zum Kunden für die Bereitstellung bzw. die Entstörung erforderlich wird. Unabhängig von der ursprünglichen Terminvereinbarung bleibt die Notwendigkeit der beabsichtigten Kundenanfahrt für die Bereitstellung oder Entstörung der betreffenden Mietleitung bestehen. Anderenfalls könnte die betreffende Mietleitung offenkundig nicht bereitgestellt oder entstört werden. Aufgrund dieses unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess, sind die resultierenden Entgelte regulierungsbedürftig. Ob und inwieweit die Vereinbarung eines neuen Termins in der Verantwortung des Kunden liegt, kann hier für die Frage der Entgeltgenehmigungspflicht dahinstehen, allerdings hat die Antragstellerin einen Anspruch auf die Vergütung der ihr zusätzlich entstandenen, genehmigungsfähigen Kosten.

### 2.2 Wandlung

Die in Anlage 1.3. unter 3. „Wandlung“ ausgewiesenen Entgelte unterliegen der Genehmigungspflicht. Diese Leistung steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereitstellung bzw. der Überlassung von Mietleitungen gem. der Regulierungsverfügung BK2a-12/001R vom 09.08.2012. Die Wandlung ist eine Form des Produktwechsels, der ggf. auch mit einem Vertragswechsel verbunden ist. Die Antragstellerin weist zwar zu Recht darauf hin, dass es sich hierbei ausschließlich um die administrative Anpassung von Systemen, Dokumentationen, Verträgen und Beständen vor Ort handele. Es würden keine technischen Leistungen erbracht, und die technischen Abläufe der Realisierung des Zugangs würden von der Wandlung nicht berührt. Die Leistung Wandlung betrifft allerdings eine Bereitstellungsvariante der CFV, bei deren Bearbeitung lediglich bestimmte technische Leistungen nicht mehr-, bereitstellungsnotwendige administrative Aufgaben aber sehr wohl gegen Inrechnungstellung eines Entgeltes zu bearbeiten sind. Als Bereitstellungsentgelt unterliegt die Leistung „Wandlung“ damit der Entgeltgenehmigungspflicht. Der betreffende Übertragungsweg wird ohne die Inanspruchnahme der Leistung „Wandlung“ nicht als CFV überlassen. Anstatt der Berechnung einer neu bereitgestellten CFV, stellt die Antragstellerin die durch die Bereitstellungsvariante „Wandlung“ verursachten Kosten in Rechnung.

### 2.3 Überführung

Die in Anlage 1.3. unter 4. „Überführung“ ausgewiesenen Entgelte unterliegen der Genehmigungspflicht. Diese Leistung steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereitstellung bzw. der Überlassung von Mietleitungen gem. der Regulierungsverfügung BK2a-12/001R vom 09.08.2012. Bei der „Überführung“ erfolgt ein Vertrags- und/oder Kundenwechsel (z.B. eine CFV wird von einem Kunden auf einen anderen Kunden überführt). Die Leistung „Überführung“ betrifft – ebenso wie die Leistung Wandlung - eine Bereitstellungsvariante der CFV, bei deren Bearbeitung lediglich bestimmte Arbeitsschritte nicht mehr erforderlich sind. Als Bereitstellungsentgelt unterliegt die Leistung „Überführung“ der Entgeltgenehmigungspflicht. Der betreffende Übertragungsweg wird ohne die Inanspruchnahme der Leistung Überführung nicht als CFV überlassen. Anstatt der Berechnung einer neu bereitgestellten CFV, stellt die Antragstellerin die durch die Bereitstellungsvariante „Überführung“ verursachten Kosten in Rechnung.

### 2.4 Kapazitäts-Upgrade

Die in Anlage 1.3. unter 4. „Kapazitäts-Upgrade“ ausgewiesenen Entgelte unterliegen der Genehmigungspflicht. Diese Leistung steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereitstellung bzw. der Überlassung von Mietleitungen gem. der Regulierungsverfügung BK2a-12/001R vom 09.08.2012. Ein Kapazitäts-Upgrade beschreibt die Aufwertung einer bestehenden CFV in eine neue CFV- höherer Bandbreite ohne Standortänderung der CFV-Anschlüsse. Die Leistung Kapazitäts-Upgrade betrifft – ebenso wie die Leistungen „Wandlung“ und „Überführung“ – eine entgeltgenehmigungspflichtige Bereitstellungsvariante der CFV, bei deren Bearbeitung in einigen Fällen eine weniger aufwendige Bereitstellung erforderlich wird.

### 2.5 Lieferzeitauskunft

Die in Anlage 1.3. unter 1. „Lieferzeitauskunft“ ausgewiesenen Entgelte sind entgegen der Auffassung der Beigeladenen nicht genehmigungspflichtig. Die Inanspruchnahme der Leistung ist für die Bereitstellung oder Überlassung einer CFV nicht zwingend erforderlich. Sie geht der eigentlichen Bestellung vielmehr voraus. Gegenstand ist die verbindliche Angabe eines konkreten Lieferzeitraumes für die erstmalige Überlassung einer CFV innerhalb der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen allgemeinen Bereitstellungsfrist. Zwar steht außer Frage, dass vor der Bestellung einer CFV eine genauere Kenntnis des vertraglich geregelten Lieferzeitraumes eine große Bedeutung für den jeweiligen Carrier hat. Entscheidend für die Beurteilung einer Entgeltgenehmigungspflicht ist aber, ob die in Rede stehende

Leistung auch zwingend erforderlich ist, um den Zugang zu Mietleitungen zu ermöglichen. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben.

### 2.6 Änderung / Verlegung der Abschlusseinrichtung

Die in Anlage 1.3. unter 6. „Änderung/Verlegung der Abschlusseinrichtung“ ausgewiesenen Entgelte sind entgegen der Auffassung der Beigeladenen nicht genehmigungspflichtig. Die Inanspruchnahme der Leistung ist für die Bereitstellung oder Überlassung einer CFV nicht zwingend erforderlich. Sie ist der eigentlichen Überlassung vielmehr nachgelagert. Gegenstand ist die nachträgliche Änderung der betriebsbereiten Mietleitung, namentlich der Abschlusseinrichtung, beispielsweise der Wechsel von einem Tischgerät zu einem 19" Einschub, sowie die Verlegung derselben durch die räumliche Veränderung der Abschlusseinrichtung. Diese Leistung ist keine wesentliche Leistung, weil sie allein auf eine nachträgliche Umdisposition des Carriers hin vorgenommen werden muss. Entscheidend für die Beurteilung einer Genehmigungspflicht ist, ob die in Rede stehende Leistung zwingend erforderlich ist, um den Zugang zu Mietleitungen, d.h. deren Bereitstellung und Überlassung zu ermöglichen. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben.

### 3. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 31 Abs. 1 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht geboten, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist.

### 4. Genehmigung

Die beantragten Entgelte sind in dem tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, ist gemäß § 35 Abs. 3 TKG die Genehmigung ganz oder teilweise zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe des Absatzes 2 entsprechen und keine Versagungsgründe nach Satz 2 oder 3 vorliegen.

Die im tenorierten Umfang genehmigten Entgelte überschreiten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach Überzeugung der Beschlusskammer nicht, § 31 Abs. 1 TKG. Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor. Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 32 Abs. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung erfolgt hier weitestgehend auf Basis der von der Antragstellerin gem. § 34 TKG mit dem Entgeltantrag vorgelegten Unterlagen. Sie ermöglichen im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine fristgerechte Prüfung durch die Bundesnetzagentur. Der vorgelegte Kostennachweis weist einen sehr hohen Detaillierungsgrad auf und ermöglicht durchaus Korrekturen wesentlicher Eingangsgrößen im Hinblick auf die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Ein Vergleich zwischen den beantragten mit den im Tenor ausgewiesenen Entgelten zeigt, dass aus den umfangreichen Kostenprüfungen Entgeltmodifizierungen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung vorzunehmen waren.

Ferner wurde das von der Antragstellerin gem § 34 Abs. 3 TKG vorgelegte Kostenstellenrelease 2012/2013, welches antragsübergreifend Gegenstand sämtlicher Entgeltanträge der Antragstellerin bei der Bundesnetzagentur ist, in die Prüfungen einbezogen.

Dem Antrag wurden gem. § 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG nebst aktuellen Kostennachweisen – auch auf Datenträger – insbesondere auch die Leistungsbeschreibung sowie Angaben über den Umsatz, Absatzmengen, die Höhe der einzelnen Kosten und der Deckungsbeiträge sowie prognostizierte Absatz- und Umsatzangaben beigelegt. Die Kostennachweise sind untergliedert in Einzel- und Gemeinkosten gem. § 34 Abs. 2 TKG.

Gemäß § 34 Abs. 3 TKG hat das regulierte Unternehmen jeweils zu Jahresbeginn der Bundesnetzagentur eine Gesamtschau der Kosten sowie die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Mit Schreiben vom 17.06.2013 legte die Antragstellerin das aktuelle Kostenstellenrelease 2012/2013 in elektronischer Form vor. Hier werden die produktübergreifenden Parameter wie Miet- und Betriebskostenfaktoren, Stundensätze usw. bestimmt, die für alle Entgeltanträge des Releases 2012/2013 herangezogen werden. Neben der Kostenstellen-/ Kostenartenrechnung sind darin die Überleitrechnung und die Kostenträgerrechnung im Rahmen des Gesamtkostenabgleichs enthalten. Mit Schreiben vom 20.09.2013 reichte die Antragstellerin eine redaktionell überarbeitete Standarddokumentation zum Kostenstellenrelease 2012/2013 ein; die Kostenstellenbasis selbst blieb unverändert. Damit gilt weiterhin als Grundlage der Prüfung das am 17.06.2013 eingereichte Kostenstellenrelease 2012/2013.

Dem Entgeltantrag ist ein Kostennachweis zu Wiederbeschaffungspreisen für das Jahr 2013 beigelegt (sog. „Telekom KeL“) sowie für die Jahre 2012-2015 auf AHK basierende Kostennachweise (sog. „KoN“).

Außerdem legte die Antragstellerin die verknüpften und verformelten Teile 2-4 der produktbezogenen Kostennachweise im Excel-Format vor. Daher ist es möglich, den elektronischen Kostennachweis mit den produktspezifischen Antragsunterlagen zu verknüpfen, um – ausgehend von der Kostenstellenbasis – die Gesamtkosten je Entgeltposition errechnen zu können. Anpassungen innerhalb des Kostennachweises und der Kostenkalkulation fließen dadurch direkt in das Ergebnis ein.

Auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TKG eröffnete Möglichkeit, neben den vorliegenden Kosteninformationen zusätzlich eine Vergleichsmarktbetrachtung und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells heranzuziehen, konnte nicht zurückgegriffen werden. Nach Auffassung der Beschlusskammer konnte hier im Ergebnis keine belastbare Vergleichsmarktbetrachtung erstellt werden. Der Beschlusskammer liegt derzeit auch kein alternatives Kostenmodell zur Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der beantragten Entgelte vor.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat. Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S. 3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen. bzw. allein auf der Grundlage einer alternativen Erkenntnismöglichkeit zu bescheiden.

Denn einzelne noch festgestellte Mängel beziehen sich auf abgrenzbare Teile des Kostennachweises. Für den ganz überwiegenden Teil der Kostenkomponenten hat die Antragsteller-

rin hinreichende Nachweise vorgelegt. So sind die Kapitalkosten und die Prozesskosten der in dem Entgeltantrag enthaltenen Leistungen durch umfangreiche Unterlagen nachgewiesen worden. Deshalb war die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unter Bezugnahme auf die Kostenunterlagen möglich. Für einzelne Kalkulationsbestandteile, deren Kostenunterlagen nicht verwertbar waren (z. B. Stundensätze des Ressorts ZW und der aktivierten Eigenleistungen, Prozesszeiten bestimmter Ressorts), standen alternative Erkenntnisquellen zur Verfügung.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Entscheidung auf Basis der nur in einzelnen Punkten unvollständigen Kostenunterlagen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

#### 4.1 Kostenkalkulation

Den beantragten Entgelten liegt im Wesentlichen das folgende Kalkulationsobjekt zugrunde:

Carrier-Festverbindungen sind dauerhaft festgeschaltete Verbindungen zwischen zwei Endstellen. Die Übergabe der Signale an den Endstellen ist genau definiert und erfolgt über standardisierte elektrische Schnittstellen. Festverbindungen setzen sich aus den Komponenten Zugangnetz und Verbindungsnetz zusammen, wobei das Zugangnetz aus der Anschlussleitung vom Kundengrundstück zum Netzknoten der Antragstellerin oder aus einer Kollokationszuführung (Leitung vom Verbindungsnetz zum Kollokationsraum des Wettbewerbers ins Gebäude der Antragstellerin) bestehen kann.

Die CFV beginnt am Übergabepunkt beim Kunden A. Je nach Übertragungsgeschwindigkeit wird die Festverbindung im Zugangnetz über Kupferdoppelader (CuDA) oder Glasfaser realisiert. Im Netzknoten des Anschlussbereichs der Antragstellerin, in dem sich der Kunde A befindet, beginnt das Verbindungsnetz. Es umfasst alle Übertragungstechnischen und linientechnischen Einrichtungen, die für die Übertragung der Festverbindungen notwendig sind. Es setzt sich aus Kanten (Glasfaserverbindungen) und Knoten zusammen. Die Knoten dienen zur effizienten Steuerung der Signale durch das Übertragungsnetz.

Das Verbindungsnetz endet in dem Netzknoten des Anschlussbereiches der Antragstellerin, in dem sich der Kunde befindet. Die CFV endet am Übergabepunkt beim Kunden B. Bei der Anbindung des Kunden an das Verbindungsnetz kann es sich sowohl um eine Anschlussleitung als auch um eine Kollokationszuführung handeln.

Die Kostenkalkulationssystematik der Antragstellerin ist wie folgt aufgebaut:

Die vorgelegten Kostenunterlagen weisen Kostenwerte je Übertragungsrate für jede einzelne Entgeltposition nach. Diese einzelnen Kostenwerte setzen sich wie folgt zusammen:

Die Einzelkosten der Bereitstellungsentgelte setzen sich aus den Prozesskosten für die Prozesse *Bereitstellung* (Technik, Vertrieb, Fakturierung) und *Kündigung* (Technik, Vertrieb) zusammen. Auch für die Expressentstörung kalkuliert die Antragstellerin die Prozesse *Technik*, *Vertrieb* und *Fakturierung*. In allen Zusatzleistungen kalkuliert die Antragstellerin die Prozesseinzelkosten für *Technik*, *Vertrieb* und *Fakturierung*. In den Zusatzleistungen „Wandlung“ und „Kapazitäts-Upgrade“ werden zusätzlich Vertriebseinzelkosten für die *Kündigung* angesetzt. In den jährlich anfallenden Überlassungsentgelten, die sowohl längenabhängige wie längenunabhängige Bestandteile enthalten, werden neben den *Kapital*-, *Miet*- und *Betriebskosten* (anlagenspezifische Kosten) auch prozessorientiert die *Technik* und der *Vertrieb* kalkuliert. Daneben bestehen noch Produkt- und Angebotskosten, die top down über Mengenschlüssel verrechnet werden.

Während die anlagenspezifischen Kosten (*Kapital*-, *Miet*- und *Betriebskosten*) anlagenklassenspezifisch kalkuliert werden, ergeben sich die Prozesskosten als Produkt aus den ermittelten Prozesszeiten und den zugehörigen Stundensätzen.

Alle von der Antragstellerin ermittelten Einzelkosten (anlagenspezifische Kosten, Produkt- und Angebotskosten) werden anschließend mit Gemeinkosten und die Summe aus Einzel- und Gemeinkosten sowie – in den Kostenunterlagen der Antragstellerin ausgewiesen – mit

den Aufwendungen gemäß § 32 Absatz 2 TKG beaufschlagt. Entgegen der von einigen Beigeladenen anlässlich des nationalen Konsultationsverfahrens geäußerten Befürchtung im Hinblick auf die Anerkennung von Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG ist folgendes klarzustellen: Die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen bezüglich Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG sind zwar der Höhe nach prüfbar. Daraus folgt aber nicht, dass diese Aufwendungen deswegen auch in die Entgeltgenehmigung eingerechnet wurden. Eine Berücksichtigung bereits in den Kosten scheidet von vornherein aus, weil die betreffenden Ansätze keine langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung darstellen und damit neutraler Aufwand sind. Die Ausführungen unter „3.4 Ergebnisse der Kostenprüfungen“ attestieren insoweit lediglich eine kostenrechnerische Prüfbarkeit der geltend gemachten Aufwendungen. Im Hinblick auf die Anerkennung von Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG erfolgte eine Fortführung der bisherigen Beschlusspraxis (zuletzt mit Beschluss BK2a-12/004) sowie die Wahrung der Konsistenz zu sonstigen Entscheidungen der Bundesnetzagentur (z.B. BK3c-13/002). Danach ist eine Anerkennung neutraler Aufwendungen im Ergebnis zu versagen, soweit der KoN-Wert als Summe von Ist-Kosten und neutralen Aufwendungen niedriger ist als die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Diese Regel wurde auf jede Entgeltposition angewandt.

Der Entgeltkalkulation liegt eine Verteilung von 732 Regio-Ortsnetzen zugrunde. Soweit die Beigeladenen eine Überprüfung der Anzahl der Regio-Ortsnetze anregen, ist auszuführen, dass derzeit keine Anhaltspunkte im Sinne des § 35 Abs. 3 TKG vorliegen, die eine andere, teilweise Entgeltgenehmigung erfordern würden.

#### 4.2 Kalkulationsbasis

Das TKG gibt nicht vor, auf welcher Basis (Anschaffung oder Wiederbeschaffung) die erforderlichen Investitionen im Rahmen der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) zu bewerten sind. Eine derartige Vorgabe ist letztlich auch nicht dem EU-Rechtsrahmen zu entnehmen. Insoweit wird der Beschlusskammer ein diesbezüglicher Beurteilungsspielraum eingeräumt, der jedoch eine abwägende Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen der in Betracht kommenden Berechnungsmethoden im Hinblick auf die Regulierungsziele voraussetzt (vgl. hierzu BVerwG 6 C 11.10 vom 23.11.2011).

Im Zusammenhang mit der Ermittlung von Investitionskosten werden häufig zwei, zuweilen aber auch drei oder vier verschiedene mögliche Berechnungsmethoden genannt.

Die maßgeblichen Investitionskosten können danach zum einen – in historischer Betrachtungsweise – aufwandsbezogen anhand von Restbuchwerten, d.h. anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich bereits erfolgter und während des Genehmigungszeitraums noch erfolgender Abschreibungen bestimmt werden. Sie können zum anderen aber auch – in vorausschauender Betrachtungsweise – anhand von Tagesneuwerten, also der derzeit aktuellen Wiederbeschaffungskosten (auch: „Bruttowiederbeschaffungskosten“), kalkuliert werden. Neben diesen beiden die Diskussion bestimmenden Herangehensweisen finden sich schließlich zwei Spielarten einer vermittelnden Auffassung, die unter dem Stichwort „Nettowiederbeschaffungskosten“ bis zum Ablauf der regulären Nutzungsdauer Tagesneuwerte und danach Restbuchwerte ansetzt oder aber bei der Kapitalkostenermittlung nur den jeweiligen Gebrauchtwert zugrunde legen will.

Diese Methoden können auch gemischt in dem Sinne angewandt werden, dass die Kapitalkosten bestimmter Netzelemente nach der einen und diejenigen anderer Netzelemente nach der anderen Methode berechnet werden. Mit Blick auf die historische Methode hat der EuGH sogar ausdrücklich klargestellt, dass deren alleinige Anwendung auf alle Netzelemente nicht gerechtfertigt sei,

Ist danach eine Genehmigung auf Basis reiner Wiederbeschaffungskosten nicht per se aus Rechtsgründen ausgeschlossen, kommt die Beschlusskammer unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte zum Ergebnis, vorliegend auch auf Grundlage der Bruttowiederbeschaffungskosten zu genehmigen.

Bei der Abwägung war zu prüfen, welche Methode bzw. Methodenmischung die Regulierungsziele insgesamt besser erreicht und gleichzeitig die Interessen der Antragstellerin hinreichend wahrt. Denn einerseits hat die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse, ihre Kosten zu decken und zugleich einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

vgl. EuGH, a.a.O. Rz. 103.

Andererseits soll der Zugang zur Mietleitungen es aber auch den Wettbewerbern neben der Antragstellerin ermöglichen, sich auf dem „Markt“ zu betätigen, damit mittelfristig ein normaler Wettbewerb entsteht (§§ 21 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG, Art. 8 Abs. 2 lit. b) Rahmenrichtlinie),

vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 108,

und eine Entwicklung verhindern, die den Interessen der Nutzer zuwiderläuft (§§ 21 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG, Art 8 Abs. 2 lit. a) Rahmenrichtlinie), sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen fördern und Innovationen unterstützen (§§ 21 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG, Art. 8 Abs. 2 lit. c) Rahmenrichtlinie).

Die Beschlusskammer übt den ihr eingeräumten Beurteilungsspielraum im Hinblick auf die Ermittlung der KeL gem. § 32 Abs. 1 TKG dahingehend aus, die für die Leistungsbereitstellung erforderlichen Anlagen weiterhin allein auf Basis einer Bruttowiederbeschaffung zu bewerten. Die so ermittelten Investitionswerte dienen als Kalkulationsbasis für die darauf aufsetzende Berechnung der jährlichen Abschreibungen und Zinsen.

Dieser Ansatz ist nach abwägender Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen dieser und anderer ebenfalls in Betracht kommender Berechnungsmethoden vorliegend im Ergebnis am ehesten geeignet, die Interessen der Antragstellerin zu wahren und gleichzeitig die Regulierungsziele und Grundsätze zu erreichen.

Im Einzelnen:

#### **4.2.1 Anbieterinteresse der Antragstellerin**

Die Antragstellerin als Zugangsverpflichtete und Eigentümerin des Zugangsobjekts hat ein berechtigtes Interesse, ihre Kosten zu decken und zugleich einen angemessenen Gewinn zu erzielen. In diesem Interesse kommt zum Ausdruck, dass die Antragstellerin – wie jedes Unternehmen – neben den Zielen von Liquidität und Unabhängigkeit namentlich auch die Ziele des Unternehmenserhalts und der Rentabilität verfolgt,

vgl. zu diesen vier Grundzielen Perridon/Steiner, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 13. Aufl. 2004, S. 9 ff. (der Unternehmenserhalt wird dort als „Sicherheit“ bezeichnet, als potenziell fünftes Grundziel wird der Shareholder-Value genannt).

Das Ziel des Unternehmenserhalts lässt sich in zwei komplementäre Unterziele aufspalten. Das Unternehmen muss bestrebt sein, sowohl das investierte Kapital als auch die eigene Produktionsfähigkeit zumindest zu erhalten. In der betriebswirtschaftlichen Literatur werden diese Unterziele noch weiter differenziert danach, ob eine nominale oder reale Kapitalerhaltung und eine reproduktive oder qualifizierte Substanzerhaltung angestrebt werden sollte,

vgl. nur Wöhe/Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 22. Auflage 2005, S. 1072 ff.

Unter dem Gesichtspunkt der Kapital- und Substanzerhaltung muss die Kostenrechnung dafür Sorge tragen, dass nach Ablauf der (ökonomischen) Nutzungszeit einerseits zumindest wieder das ursprünglich investierte Kapital (ggf. zuzüglich eines Inflationsausgleichs) als auch andererseits ausreichende finanzielle Mittel für die Ersatzbeschaffung der Anlage zur Verfügung stehen.

Hierfür eignen sich – jedenfalls bei steigenden Preisen – kalkulatorische Abschreibungen auf Basis des Tagesneuwerts. Die Abschreibungsbeträge ändern sich damit im Gleichklang mit den anlagespezifischen Preisänderungen. Zwar ergibt die Summe der Abschreibungen nicht den Wiederbeschaffungswert für eine Anlage gleicher bzw. moderner Güte. Die Deckungslücke kann aber dadurch geschlossen werden, dass – soweit keine Reinvestitionen während der Nutzungsdauer vorgenommen werden – die Abschreibungsbeträge verzinslich angelegt werden, so dass sie nach Ende der Nutzungsdauer zur Verfügung stehen. Ein berechtigtes Anbieterinteresse, auch nach vollständigem Verzehr der Werte und Umwandlung derselben in Kapitalvermögen (return of capital) weiterhin Abschreibungen auf Basis des Tagesneuwerts vornehmen zu können, besteht nach diesem Ansatz aber grundsätzlich nicht,

vgl. auch für das (nordrhein-westfälische) Kommunalabgabenrecht OVG NRW, Urteil 9 A 1248/92 vom 05.08.1994, Rz. 45 und 61 (juris), bestätigt u.a. mit Urteilen 9 A 3120/03 vom 13.04.2005, Rz. 32 (juris), und 9 A 372/06 vom 01.06.2007, Rz. 52 ff. (juris); aus der Kommentarliteratur ähnlich Busse von Colbe, a.a.O., Vor § 27 Rz. 50.

Damit der Anbieter nach Ablauf der Nutzungsdauer im Falle mangelhafter Vorsorge – so konnte etwa bislang die Antragstellerin von einem Fortwähren des Bruttowiederbeschaffungsansatzes ausgehen – gleichwohl in der Lage ist, während der Laufzeit der Genehmigung die Infrastruktur zu unterhalten und zu verbessern, sind die in diesem Zeitraum voraussichtlich entstehenden Abschreibungen auf Tagesneuwerte allerdings auf jeden Fall in die Berechnung einzustellen,

vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 107, dort jedoch wohl unter der Annahme, dass die Abschreibungen auch während der Nutzungszeit nach Buchwerten ermittelt werden.

Mit Blick auf das Ziel der Rentabilität wird dem Anbieterinteresse dagegen dadurch Rechnung getragen, dass bei der Ermittlung der an die Kapitalgeber zu leistenden Zinszahlungen der Restbuchwert des Investitionsobjekts zugrunde gelegt wird. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Kapitalgeber Zinsen auf „ihr“ investiertes Kapital erhalten, soweit es eben noch nicht abgeschrieben ist (return on capital). Zu Zwecken der Zinsberechnung sollte der Investitionswert deshalb aus Anbietersicht zumindest den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Investitionsobjekts abzüglich zwischenzeitlich erfolgter und erfolgreicher Abschreibungen entsprechen,

vgl. hierzu OVG NRW, Urteil 9 A 1248/92 vom 05.08.1994, Rz. 65 ff. (juris).

Das Interesse der Antragstellerin richtet sich demnach mindestens auf eine kalkulatorische Abschreibung auf Basis des Wiederbeschaffungswertes eines neuen Netzes und auf eine Verzinsung auf Basis der historischen Kosten.

#### **4.2.2. Regulierungsziele- und Grundsätze**

##### **4.2.2.1 Regulierungsziele**

###### **a) Wahrung der Nutzerinteressen, § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG**

Die Nachfrage der Nutzer von Abschluss-Segmenten von Mietleitungen richtet sich auf eine möglichst vielfältige Anbieter- und Angebotsauswahl zu einem günstigen Preisniveau in bestimmter Qualität. Dies setzt hier die Vornahme effizienter Infrastrukturinvestitionen und In-

novationen durch die Antragstellerin und deren Wettbewerber in einem chancengleichen Wettbewerbsumfeld voraus. Entgelte, die den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen und damit u. a. die Zinsen und Abschreibungen auf einen unter Wettbewerbs- und Infrastrukturgesichtspunkten ermittelten Investitionswert honorieren, entsprechen dem Nutzerinteresse. Ein hierüber hinausgehender Gehalt des in § 2 Nr. 1 TKG niedergelegten Regulierungsziels ist dagegen, soweit es die spezifische Frage nach der Bemessung des Investitionswertes anbelangt, nicht zu entdecken.

Das ökonomische Interesse am Erwerb zu einem möglichst geringen Preis ist nicht mit dem zu berücksichtigenden Verbraucherinteresse gleichzusetzen. Entsprechend dem Anbieterinteresse der Antragstellerin ist das Verbraucherinteresse nur insofern relevant, als es legitim ist. Dementsprechend ist das Verbraucherinteresse auf günstige Preise nur insofern zu berücksichtigen, als die Entgelte nicht dem berechtigten Interesse der Antragstellerin sowie der Förderung des Wettbewerbs zuwider laufen. Im Übrigen wäre ein alleiniges Abstellen auf geringe Preise nicht mit dem ebenfalls bestehenden Interesse der Nutzer an einem mittel- bis langfristigen Bestand sowie einer Erhaltung und Verbesserung von Infrastruktur und Wettbewerb, die erst die Auswahl zwischen verschiedenen Diensten ermöglichen, zu vereinbaren.

#### **b) Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG**

Ein weiteres Ziel der Regulierung ist gemäß § 2 Nr. 2 TKG die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche. Dabei ist sicherzustellen, dass für die Nutzer der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird.

Das Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation umfasst zwei Stufen: erstens soll wirksamer Wettbewerb im Sinne einer Abwesenheit beträchtlicher Marktmacht erreicht werden, zweitens soll dieser Wettbewerb aber auch selbsttragend sowie unverzerrt in dem Sinne sein, dass namentlich regulatorische Eingriffe in Drittmärkten nicht zu Verwerfungen im Wettbewerbsgefüge führen.

Dementsprechend sind bei der Wahl des Wertansatzes für die Entgeltgenehmigung auch die jeweiligen wettbewerbslichen Folgen im Blick zu behalten.

Hierbei bedarf es einer differenzierten Betrachtung der Wettbewerbssituation der auf den Endkundenmärkten mit der Antragstellerin konkurrierenden CFV-Nachfragern und Wettbewerbern, deren Endkundenprodukte auf einer vollständigen Eigenrealisierung beruhen. Ausgehend davon ist ein Bewertungsansatz angezeigt, bei dem die Nachfrager der Vorleistungsprodukte nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme an den Kosten zu beteiligen sind, welche für den Aufbau einer effizienten Netzinfrastruktur entstehen würden. Damit wäre auch die Gefahr von Preis-Kosten- und Kosten-Scheren-Problematiken gebannt.

Wettbewerber, die im Hinblick auf ihr eigenes Endkundenangebot Abschluss-Segmente bei der Antragstellerin nachfragen, werden zunehmend vor die Entscheidung gestellt, entweder als effizientes Unternehmen zu heutigen Kosten eigene Infrastruktur unter dem Einsatz innovativer Technik aufzubauen und dann zunehmend in den Wettbewerb mit der Antragstellerin zu treten oder sich für ein Entgelt in vergleichbarer Höhe für die Miete eines Abschluss-Segments bei der Antragstellerin zu entscheiden.

Ein Wertansatz, der zu vergleichsweise geringeren Vorleistungspreisen und damit niedrigeren Kosten führen würde, wie es im Fall einer Kalkulation auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. von Nettowiederbeschaffungskosten der Fall wäre, würde für Wettbewerber einen stärkeren Anreiz bieten, anstelle in den Aufbau eigener Abschluss-Segmente zu investieren eher auf das Mietleitungsprodukt der Antragstellerin zuzugreifen, um dadurch an den effizienzangepassten Skaleneffekten der Antragstellerin partizipieren zu

können, ohne jedoch das Risiko versunkener Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Abschluss-Segmente eingehen zu müssen.

Durch die methodenbedingte Senkung der Kostenbasis werden CFV-Mietleitungsnachfrager aufwandsseitig entlastet. Da sie demzufolge in ihrer Kalkulation niedrigere Kosten für ihre Endkundenprodukte einstellen können, eröffnet es ihnen zusätzliche Möglichkeiten, im Rahmen einer Expansionsstrategie durch vergleichsweise günstige Dienstleistungsangebote neue Geschäftskunden zu akquirieren und ihren Bestandskunden vergleichsweise günstige Entgeltkonditionen einräumen, die von den infrastrukturbasierten Wettbewerbern mit ihrer höheren Wertschöpfung aufgrund ihrer Kostenstrukturen ökonomisch nicht nachgebildet werden können. Damit würde eine Preis-Kosten-Scheren-Problematik zu Lasten derjenigen Wettbewerber begründet, welche bereits in eine flächendeckende durch hohe Fixkosten geprägte Leitungsinfrastruktur investiert haben. Gerade die Versunkenheit der Kosten zwingt indes die infrastrukturbasierten Netzbetreiber zum Reagieren. Um deren Marktposition gegenüber den Mietleitungsnachfragern zu sichern, sind sie gehalten, ebenfalls ihre Preise auf dem Endkundenmarkt abzusenken. Im Ergebnis würden die Margen der Netzbetreiber mit der höheren Wertschöpfung weiter abgeschmolzen, welches sich negativ auf deren Wettbewerbsposition und deren Investitionskraft auswirken wird.

Um eben solche wettbewerblichen Verwerfungen zu Lasten der infrastrukturbasierten Wettbewerbern zu vermeiden, müssten die Nachfrager von CFV-Mietleitungen in ihre Kalkulation diejenigen Vorleistungskosten einstellen, welche beim Aufbau eines innovativen Netzes entstünden. Erst dadurch werden sie kostenmäßig so gestellt wie ein Unternehmen, welches bereits in ein effizientes Netz investiert hätte.

Eben dies wird durch den für die Investitionsermittlung vorzugswürdigen Ansatz der Bruttowiederbeschaffungsmethode gesichert. Einerseits ermöglicht dies einen Marktauftritt von Wettbewerbern, indem sie für ihre Angebote nicht das Risiko versunkener Kosten im Zusammenhang mit dem Netzausbau eingehen müssen, lässt diese aber an den effizienzangepassten Skalenvorteilen der Antragstellerin als Folge von Netzoptimierungen und von Verkehrsbündelungen teilhaben. Andererseits wird der Anreiz für eigene Infrastrukturinvestitionen der Wettbewerber in Abschluss-Segmente dadurch erhalten, dass die Mietleitungspreise auf Neuwertbasis ermittelt worden sind.

### **c) Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation, § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG**

Abschluss-Segmente von Mietleitungen sind aufgrund ihrer Eigenschaft als Übertragungsweg von dem Begriff des Telekommunikationsnetzes abzugrenzen. Sie können jedoch einen Baustein zum Aufbau eines Telekommunikationsnetzes bilden. Insoweit ist hier eine Kalkulationsbasis zu Wiederbeschaffungswerten geeignet, um den Einsatz innovativer Techniken (hier insbesondere die Übertragungstechnischen Anlagen) zu fördern und damit Mietleitungen vorzuhalten, wie sie zum Bewertungszeitpunkt nach dem Stand der Technik effizient aufgebaut würden. Ein beschleunigter Ausbau von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation wird damit nicht behindert.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Investitionsleiter kommt aus regulatorischer Sicht eine Balance von Herbeiführung wettbewerblicher Strukturen einerseits und der Setzung von Anreizen für Investitionen in eine Breitbandinfrastruktur eine besondere Relevanz zu. Diesen Anforderungen wird eine Investitionsermittlung auf Basis von Bruttowiederbeschaffungswerten besser gerecht als eine Bemessung nach Restbuchwerten oder Gebrauchswerten.

Aus regulatorischer Sicht offenbart das Anschaffungskostenprinzip aufgrund seines Vergangenheitsbezugs Nachteile, wenn am Ende des Abschreibungszeitraums die Anschaffung und Herstellung einer Ersatzanlage, insbesondere innovativer Ersatzanlagen, nicht mehr zum

ursprünglichen Preis möglich ist. Ein solcher Wertansatz ist dann angezeigt, wenn nicht mehr von einem Weiterbetrieb der bisherigen Technologie auszugehen ist. Um einen Netzausbau und die damit einhergehenden Kosten adäquat abbilden zu können, ist ein auf historischen Kosten basierender Ansatz nicht geeignet. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Großteil der vorhandenen Netzinfrastruktur auch nach erfolgter Technikumstellung weiterhin genutzt wird. Durch Rückgriff auf historische Kosten würden aber gerade nicht die Kosten für den Aufbau und die Erhaltung der erforderlichen Netzinfrastruktur, insbesondere für Ersatzinvestitionen vergütet, welche einem effizienten Wettbewerber in einem funktionsfähigen Wettbewerb entstehen.

Anders als bei der Konstellation im Rahmen der Umstellung des PSTN auf ein NGN-Netz könnte ein auf Anschaffungskosten abzielender Ansatz die Antragstellerin dazu veranlassen, die Ersatzbeschaffung hinauszuschieben oder technisch bereits überholte und deswegen günstige Anlagen zu beschaffen, die nach aktuellem Stand nicht mehr eingesetzt würden.

Im Ergebnis würde dadurch der Anreiz zur Förderung von Investitionen in innovative Techniken behindert.

Im Bereich der Abschluss-Segmente von Mietleitungen sind bei der Übertragungswegeplanung funktional keine Vermittlungssysteme zu berücksichtigen, weil eine Mietleitung per Definition immer nur einen festgeschalteten Übertragungsweg von A nach B – ohne jegliche Vermittlungsmöglichkeit – betrifft. Dies unterscheidet Mietleitungen von Leistungen, bei denen die Vermittlungstechnik im Vordergrund steht. Die im Zusammenhang mit den Festnetzterminierungsentgelten diskutierte Umstellung betraf Netzelemente, die nach erfolgter Migration entbehrlich werden. So werden nach Umstellung der Sprachtelefonie auf der Basis der PSN-Vermittlungstechnik auf eine NGN-basierte IP-Telefonie für die Verkehrsführung im Verbindungsnetz keine vermittlungstechnischen Netzelemente mehr genutzt. Eine solche Problematik stellt sich bei den Mietleitungen nicht. Die vorliegend diskutierte Umstellung betrifft die Übertragungstechnik, die hier allerdings einen Parallelbetrieb zulässt.

Ein Abstellen auf Anschaffungskosten oder auf Nettowiederbeschaffungskosten negiert eben den Umstand, dass wesentliche Netzelemente der vorhandenen Infrastruktur der Antragstellerin während des Genehmigungszeitraumes und auch künftig weiterhin genutzt, betrieben und unterhalten werden, für deren Aufrechterhaltung auch künftig Investitionen im nennenswerten Umfang getätigt werden. Das dem CFV-Mietleitungsangebot zugrunde liegende Netz der Antragstellerin beruht auf gewachsenen SDH-Komponenten, welche schrittweise auf Ethernet-Netzkomponenten migriert werden, wobei hiervon die Linientechnik unberührt bleibt. Die in den Anschluss-Segmenten zu tätigen Investitionen sind unabhängig davon, ob SDH- oder Ethernet-Übertragungstechnik zum Einsatz kommt. Wesentlicher Kostentreiber stellen die Kosten der Linientechnik bzw. die Kosten der Leitungsinfrastruktur dar, während die Übertragungstechnik hinsichtlich des Investitionsbedarfs zu vernachlässigen wäre. Denn auch ein effizienter Netzbetreiber, der ein rein Ethernet-basiertes flächendeckendes Netz betreibt, hätte in vergleichbarem Umfang in die Leitungsinfrastruktur investieren müssen, zumal die Topologien sowie Anzahl und Struktur der Übertragungswege innerhalb der SDH-basierten sowie Ethernet-basierten Netze bestimmt werden durch Verkehrsnachfrage und den geographischen Grunddaten, insbesondere der Verteilung der Kundenstandorte. Die für die Anbindung genutzte Netzinfrastruktur ist hierbei so zu dimensionieren, dass die Länge der Übertragungswege minimiert und zugleich optimal ausgelastet werden. Letzteres ist jedoch nicht primär abhängig davon, ob Ethernet oder SDH-Technologie eingesetzt wird. Denn unabhängig von der Übertragungstechnologie wird der Netzbetreiber bestrebt sein, die kunden- und/oder plattformbezogene Übertragungswege (also z.B. eine Ethernet 1 Gbit/s oder eine SDH 155 Mbit/s) in Grundleitungen (mit höheren Übertragungsraten) derart zu bündeln, dass diese Grundleitung nur eine Faser (oder bei WDM nur eine Farbe dieser Faser) belegt. Diese Bündelung ist gleichermaßen bei Ethernet-Produkten wie auch bei SDH-Produkten vorzunehmen. Aufgrund dieser Erwägungen ist festzuhalten, dass der tatsächlich zu veranschlagende Investitionsbedarf durch die Linientechnik bestimmt wird. Um diesem

Umstand Rechnung zu tragen, bedarf es somit eines Bewertungsansatzes, durch den auch die künftigen Investitionen adäquat vergütet werden.

Aufgrund dessen ist festzuhalten, dass das Anschaffungs- oder Nettowiederbeschaffungswertprinzip zur Folge hätte, dass sich nur ein Teil der in die Leitungsinfrastruktur zu tätigen Investitionen und erforderlicher Ersatzinvestitionen im Rahmen der Angebotserstellung vergütet werden können und damit ist die vollständige Refinanzierung notwendiger Investitionen in Anschluss-Segmente nicht darstellbar. Denn sowohl die Anschaffungskosten als auch ein Ansatz basierend auf den Nettowiederbeschaffungskosten, welche im Ergebnis zu günstigeren Vorleistungskosten führen, verschafft den CFV-Nachfragern eine Vormachtstellung zu Lasten infrastrukturbasierter Netzbetreibern, welches sich bei funktionsfähigen Wettbewerb nicht herausbilden würde.

Wird zur Entgeltbestimmung auf bereits getätigte Abschreibungen abgestellt, führt dies bei älteren Investitionsgütern zu der Gefahr, dass neuere Markteinsteiger keine hinreichenden Erlöse für ihre Investitionen in effiziente Netzinfrastrukturen erlangen können. Erschwerend kommt hinzu, dass die Telekommunikationsmärkte bis 1997 einem Monopol unterlagen und der Markteintritt im Wesentlichen erst durch die Regulierung ermöglicht wurde.

Daraus folgt, dass auch etablierte Wettbewerber der Antragstellerin wahrscheinlich einen geringeren Grad an Abschreibungen aufweisen als die Antragstellerin. Von diesem Effekt würden insbesondere auch die Wettbewerber profitieren, welche die CFV-Mietleitungsprodukte der Antragstellerin in Anspruch nehmen. Sie könnten damit in ihre Produktkalkulationen wegen der reduzierten Basis somit ihren Kunden Angebote zu Entgeltkonditionen einräumen, welche infrastrukturbasierte Wettbewerber aufgrund des Refinanzierungserfordernisses nicht nachbilden können.

Würden Nettowiederbeschaffungswerte bei den Abschreibungen zugrunde gelegt, wäre damit die Refinanzierung von Ersatzinvestitionen, nicht indes für den Aufbau eines effizienteren Netzes gesichert. Eben dies würde die Investitionsbereitschaft behindern und Investitionen in Anschluss-Segmente eher in die Zukunft verlagert. Bei einer Kalkulation auf Basis eines Nettowiederbeschaffungswertes entscheidet (auch) der Grad der schon erfolgten Abschreibungen über die Höhe der Entgelte.

Mit dem auf Bruttowiederbeschaffungswerten beruhenden Bewertungsansatz wird eine Kapitalbasis zur Finanzierung seiner Investitionen zum Aufbau eines effizienten Netzes geschaffen. Die Bruttowiederbeschaffungsmethode gewährleistet nicht nur eine Refinanzierung bereits getätigter Investitionen, sondern ermöglicht zudem langfristig effiziente Investitionen in ein innovatives Netz. Auf dieser Basis kann der Wettbewerb auf dem Markt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen gefördert werden, ohne andererseits Investitionen des markt-mächtigen Betreibers in die Infrastruktur zu verhindern.

Soweit vorliegend die spezifische Frage nach der Bemessung des Investitionswertes abzuwägen ist, wurden die sonstigen Regulierungsziele beachtet, allerdings war hier kein besonders berücksichtigungsfähiger Aspekt zu entdecken.

#### **4.2.2.2 Regulierungsgrundsätze**

Die von der Beschlusskammer vorgenommene Abwägung umfasst auch die relevanten, in § 2 Abs. 3 TKG enthaltenen Regulierungsgrundsätze.

1. Die Beschlusskammer fördert durch den Ansatz von Bruttowiederbeschaffungskosten insbesondere auch den Regulierungsgrundsatz der Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch, dass sie diesen Ansatz beibehält. Die bisherigen Entgeltgenehmigungen vergangener Jahre wurden bereits nach bewusster Grundsatzentscheidung auf der Basis von Bruttowiederbe-

schaffungskosten genehmigt. Dieser Ansatz wurde in den bisherigen Entgeltgenehmigungsverfahren im Übrigen von den Verfahrensbeteiligten auch nicht in Frage gestellt.

2. Die Bewertung des Investitionswertes zu Wiederbeschaffungswerten berücksichtigt den Grundsatz, den Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher zu schützen, insbesondere die Förderung infrastrukturbasierter Wettbewerbs. Aufgrund der in § 35 Abs. 4 TKG vorgesehenen Befristung der Entgelte erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Entgelte für Abschluss-Segmente. Damit erfolgt auch eine fortlaufende neue Überprüfung im Hinblick auf die KeL. Soweit die Antragstellerin verbesserte oder innovative Technologien für die Bereitstellung von Abschluss-Segmenten verwendet, finden derartige Investitionen Eingang in die Anlagenbuchhaltung der Antragstellerin und fließen somit direkt in die aufsetzende Kostenkalkulation ein. Darüber hinaus finden bei der Festsetzung der KeL und der damit verbundenen Festsetzung der Investitionswerte auch Effizienz- und Innovationsgesichtspunkte Berücksichtigung. Auch unter diesem Blickwinkel wäre hier der Ansatz historischer Anschaffungskosten aufgrund des eher statischen Vergangenheitsbezugs gegenüber Bruttowiederbeschaffungskosten weniger geeignet.

#### 4.2.3. Abwägung

Im Ergebnis ist vorliegend damit eine Kalkulationsbasis auf Basis von Bruttowiederbeschaffungskosten die am besten geeignete. Wie oben ausgeführt, wird diese Kalkulationsbasis sowohl dem Anbieterinteresse sowie den Regulierungszielen und Regulierungsgrundsätzen gerecht.

Die Beschlusskammer kommt nach Abwägung der Vor- und Nachteile der unterschiedlichen möglichen Kostenermittlungsmethoden für die CFV-Mietleitungen - Ermittlung auf der Basis vollständiger bzw. teilweiser Wiederbeschaffungswerte und/oder historischer Kosten – zu dem Ergebnis, dass unter maßgeblicher Berücksichtigung der Regulierungsgrundsätze, insbesondere derjenigen in § 2 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 TKG, eine Ermittlung auf der Basis vollständiger Wiederbeschaffungswerte besser geeignet ist, die Regulierungsziele zu verfolgen, als eine Ermittlung der Kosten unter Heranziehung historischer Kosten.

Wie ausgeführt spricht das Regulierungsziel der Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger Telekommunikationsnetze der nächsten Generation (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG) für die Beibehaltung des Bruttowiederbeschaffungsansatzes. Mit Blick auf das Ziel der Wettbewerbsförderung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) spricht dies im Ergebnis auch für den Bruttowiederbeschaffungsansatz. Die Anwendung eines Bewertungsansatzes, der eine geringere Kostenbasis für die SDH-Mietleitungen zur Folge hätte, würde die Wettbewerbsposition der Nachfrager von Mietleitungen gegenüber der Antragstellerin nicht stärken, ihnen aber die Möglichkeiten einräumen, ihren Kunden günstigere Entgelte für ihre Ende-zu-Ende-Festverbindungen zu gewähren. Damit würde die Wettbewerbsposition von Anbietern, also Wettbewerber mit einer größeren Wertschöpfung auf eigener Infrastruktur, geschwächt. Der Wettbewerb auf Grundlage möglichst großer eigener Wertschöpfung, also unabhängig von der regulierten Vorleistung der Antragstellerin, bietet jedoch die beste Gewähr für die Entwicklung eines langfristigen und selbsttragenden Wettbewerbs. Diese Sicht liegt auch den Regulierungsgrundsätzen zugrunde. Nach dem Regulierungsgrundsatz in § 2 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 TKG sind, soweit erforderlich, der infrastrukturbasierte Wettbewerb und effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen zu fördern.

Insofern ist es sachgerecht, diesen Wettbewerb gegenüber einem Wettbewerb, der auf geringeren Investitionen fußt, zu fördern. Der für die Investitionsermittlung vorzugswürdige Ansatz der Bruttowiederbeschaffungswerte führt zu einer Kostenbasis, welche die Refinanzierung auch höherwertigerer, vor allem breitbandiger Anschlüsse ermöglicht. Das Wachstum

dieser Netze im Wettbewerb spricht auch dafür, dass Investitionen im Grundsatz auch effizient sind.

Dagegen sprechen das Anbieterinteresse und das Regulierungsziel der Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen nicht für den Bruttowiederbeschaffungsansatz. Sie sprechen allerdings auch nicht gegen diesen Ansatz. Die Nutzer- und Verbraucherinteressen sind, wie ausgeführt, ambivalent. Das Interesse an geringen Preisen spricht für ein Entgelt auf Grundlage des berechtigten Anbieterinteresses, während das Interesse an einem mittel- bis langfristigen Bestand sowie an der Erhaltung und der Verbesserung von Infrastruktur und Wettbewerb für den Bruttowiederbeschaffungsansatz sprechen. Insofern neutralisieren sich die Interessen. Mit Blick auf die Regulierungsgrundsätze in § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 TKG spricht daher viel dafür, dass das Interesse an der Verbesserung der Infrastruktur und einem Wettbewerb in Bezug auf Auswahl zwischen verschiedenen Angeboten und Qualität überwiegen.

In der Gesamtschau ist also der Bruttowiederbeschaffungsansatz für die Bestimmung der Kapitalkosten der CFV-Mietleitungen vorzugswürdig.

### 4.3 Ergebnisse der Kostenprüfungen

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Kostenprüfung dargestellt. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des elektronischen Kostennachweises sowie der eingereichten Kostenunterlagen und den diesbezüglich umfangreichen Berechnungen, wird auf eine Darstellung der Herleitung jedes einzelnen Entgeltes verzichtet. Es wird auf den in der Akte enthaltenen Prüfbericht zu den Kostennachweisen der Antragstellerin verwiesen, der insoweit eine detaillierte Entgeltherleitung enthält. Nach Überzeugung der Beschlusskammer genügt der Prüfbericht den gesetzlichen Anforderungen. Darüber hinausgehende Prüfungen oder Modifikationen sind nach Auffassung der Beschlusskammer entbehrlich. Deshalb macht sich die Beschlusskammer die Prüfungen und Feststellungen dieses Prüfberichtes zu Eigen. Damit erfolgt die Entgeltgenehmigung aufgrund der Feststellungen dieses Prüfberichtes.

In den nachfolgenden Tabellen werden die beantragten Entgelte den Ergebnissen der ermittelten Kosten gem. § 32 Abs. 1 TKG (Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung inkl. Aufwendungen gem. Abs. 2) sowie unter Beachtung des § 35 Abs. 2 TKG aufgrund der nachfolgend geschilderten Modifikationen gegenübergestellt. Im Einzelnen wird auf den in der Verfahrensakte enthaltenen Prüfbericht verwiesen.

#### 4.3.1. Entgeltkalkulation für Anschlusslinie CFV 2MS/T2MS/2MU

##### 4.3.1.1. Entgeltkalkulation für die Überlassung der Anschlusslinie

Lediglich für die Hauptvariante 2 Mbit/s werden nachfolgend die Kostenkalkulation für das Anschlussliniennetz und die Kollokationszuführung und sich hieraus hergeleiteten Entgelte dargestellt.

BuGG

Kostenposition	AsL		Kollokations- zuführung
	Pauschale	je km	

Anlagesp. Kosten	Kapitalkosten	■	■	■
	Betriebskosten	■	■	■
	Mietkosten	■	■	■
PAK	Technik	■		■
	Vertrieb	■		■
	Fakturierung	■		■
Summe Einzelkosten		■	■	■
§ 32 (2) TKG		■	■	■
Gemeinkosten		■	■	■
Summe		■	■	■

Die genehmigte Überlassungspauschale für das Anschlussliniennetz ergibt sich hierbei aus der Summe der Pauschalwerte (Summe Sp (2)) abzüglich der Aufwendungen nach § 32 (2) TKG und dem entfernungsabhängigen Wert multipliziert mit einer durchschnittlichen Anschlusslinienlänge von (BuGG) km.

(Rechengang: Asl Pauschale = Summenzeile/Spalte (2) abzgl. Aufw. nach § 32 (2) TKG + Asl je km (Summenspalte / Spalte (3)\* (BuGG) km).

Die Gemeinkosten sind bei den entfernungsabhängigen Entgelt mit Null angesetzt worden, da die betreffenden Kostenpositionen pro Anschlusslinie bestimmt und dementsprechend unter dem Pauschalentgelt ausgewiesen werden. Aufwendungen nach § 32 (2) waren dann nicht anzusetzen, wenn der KoN-Wert als Summe von Ist-Kosten und neutralen Aufwendungen niedriger war als die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Entgeltkalkulation für Bereitstellung und Kündigung CFV 2MS/T2MS/2MU

BuGG

Kostenposition		Bereitstellung und Kündigung
Anlagesp. Kosten	Kapitalkosten	
	Betriebskosten	
	Mietkosten	
PAK	Technik	■
	Vertrieb	■
	Fakturierung	■
Summe Einzelkosten		■
§ 32 (2) TKG		■
Gemeinkosten		■
Summe		■

#### 4.3.2 Ergebnis der Kostenbetrachtungen

Für die Verbindungslinie der CFV 2MS/T2MS/2MU sowie für die Anschluss- und Verbindungslinien der übrigen Übertragungsgeschwindigkeiten sowie sonstigen Leistungen ergeben sich aufgrund der effizienzbezogenen Korrekturen folgende zu genehmigende Entgelte:

#### Entgelte für CFV 2MS/T2MS/2MU

Anschlusslinie	beantragt	genehmigt
Bereitstellung (einmalig)	838,00 €	579,56 €
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.590,00 €	1.048,27 €
<b>Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)</b>		
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)</b>		
Backbone-ON	300,00 €	235,84 €
Regio-ON	300,00 €	235,84 €
Country-ON	534,00 €	404,67 €
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON</b>		
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschale	151,00 €	123,22 €
zuzüglich je km*	18,00 €	13,68 €
- zwischen Backbone-ON und Country-ON		
Pauschale	151,00 €	123,22 €
zuzüglich je km*	18,00 €	13,68 €
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen		
Pauschale	164,00 €	132,66 €
zuzüglich je km*	58,00 €	43,52 €
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)		
Pauschale je Ende	127,00 €	110,71 €
<b>Kollokationszuführung</b>		
Bereitstellung (einmalig)	838,00 €	579,56 €
Überlassung (jährlich im Voraus)	277,00 €	211,06 €

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV- mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

#### Entgelte für 34M

Anschlusslinie	beantragt	genehmigt
Bereitstellung (einmalig)	1.739,00 €	1.273,59 €
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.837,00 €	2.929,65 €
<b>Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)</b>		
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)</b>		
Backbone-ON	3.077,00 €	2.457,70 €
Regio-ON	3.077,00 €	2.457,70 €
Country-ON	4.208,00 €	3.286,84 €
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON</b>		
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschale	1.743,00 €	1.440,44 €
zuzüglich je km*	170,00 €	133,81 €
- zwischen Backbone-ON und Country-ON		
Pauschale	1.743,00 €	1.440,44 €
zuzüglich je km*	170,00 €	133,93 €
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen		
Pauschale	1.888,00 €	1.543,86 €
zuzüglich je km*	551,00 €	424,11 €

- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)		
Pauschale je Ende	1.425,00 €	1.259,47 €
<b>Kollokationszuführung</b>		
Bereitstellung (einmalig)	1.739,00 €	1.273,59 €
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.779,00 €	3.077,18 €

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV- mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

### Entgelte für 155M

Anschlusslinie	beantragt	genehmigt
Bereitstellung (einmalig)	1.791,00 €	1.298,48 €
Überlassung (jährlich im Voraus)	5.232,00 €	3.971,92 €
<b>Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)</b>		
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)</b>		
Backbone-ON	3.480,00 €	2.756,80 €
Regio-ON	3.480,00 €	2.756,80 €
Country-ON	5.907,00 €	4.500,30 €
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON</b>		
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschale	1.928,00 €	1.587,83 €
zuzüglich je km*	218,00 €	165,19 €
-zwischen Backbone-ON und Country-ON		
Pauschale	1.928,00 €	1.590,11 €
zuzüglich je km*	218,00 €	165,31 €
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen		
Pauschale	2.088,00 €	1.713,63 €
zuzüglich je km*	705,00 €	523,73 €
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)		
Pauschale je Ende	1.655,00 €	1.464,14 €
<b>Kollokationszuführung</b>		
Bereitstellung (einmalig)	1.791,00 €	1.298,48 €
Überlassung (jährlich im Voraus)	2.242,00 €	1.920,24 €

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV- mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

### Entgelte für 16 x T2MS/ 2MU

Anschlusslinie	beantragt	genehmigt
Bereitstellung (einmalig)	4.769,00 €	3.600,15 €
Überlassung (jährlich im Voraus)	7.060,00 €	5.481,62 €
<b>Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)</b>		
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)</b>		
Backbone-ON	3.221,00 €	2.604,01 €
Regio-ON	3.221,00 €	2.604,01 €
Country-ON	4.000,00 €	3.185,57 €
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON</b>		
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschale	1.743,00 €	1.445,09 €
zuzüglich je km*	170,00 €	134,43 €
-zwischen Backbone-ON und Country-ON		
Pauschale	1.743,00 €	1.446,70 €
zuzüglich je km*	170,00 €	134,48 €

- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen		
Pauschale	1.888,00 €	1.548,15 €
zuzüglich je km*	551,00 €	425,18 €
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)		
Pauschale je Ende	1.386,00 €	1.251,71 €
<b>Kollokationszuführung</b>		
Bereitstellung (einmalig)	4.769,00 €	3.600,15 €
Überlassung (jährlich im Voraus)	4.420,00 €	3.587,20 €

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV- mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

#### Entgelte für 21 x T2MS/ 2MU

Anschlusslinie	beantragt	genehmigt
Bereitstellung (einmalig)	6.149,00 €	4.597,45 €
Überlassung (jährlich im Voraus)	6.333,00 €	4.912,28 €
<b>Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)</b>		
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)</b>		
Backbone-ON	3.180,00 €	2.544,41 €
Regio-ON	3.180,00 €	2.544,41 €
Country-ON	4.818,00 €	3.755,28 €
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON</b>		
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschale	1.928,00 €	1.595,57 €
zuzüglich je km*	218,00 €	165,87 €
-zwischen Backbone-ON und Country-ON		
Pauschale	1.928,00 €	1.597,13 €
zuzüglich je km*	218,00 €	165,89 €
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen		
Pauschale	2.088,00 €	1.719,99 €
zuzüglich je km*	705,00 €	525,10 €
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)		
Pauschale je Ende	1.570,00 €	1.212,37 €
<b>Kollokationszuführung</b>		
Bereitstellung (einmalig)	6.149,00 €	4.597,45 €
Überlassung (jährlich im Voraus)	4.527,00 €	3.646,82 €

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV- mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

#### Entgelte für 63 x T2MS/ 2MU

Anschlusslinie	beantragt	genehmigt
Bereitstellung (einmalig)	14.776,00 €	11.412,70 €
Überlassung (jährlich im Voraus)	9.272,00 €	7.156,02 €
<b>Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)</b>		
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)</b>		
Backbone-ON	3.830,00 €	3.024,44 €
Regio-ON	3.830,00 €	3.024,44 €
Country-ON	4.818,00 €	3.762,58 €
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON</b>		
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschale	1.928,00 €	1.596,86 €
zuzüglich je km*	218,00 €	165,89 €

-zwischen Backbone-ON und Country-ON		
Pauschale	1.928,00 €	1.597,13 €
zuzüglich je km*	218,00 €	165,89 €
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen		
Pauschale	2.088,00 €	1.719,99 €
zuzüglich je km*	705,00 €	525,10 €
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)		
Pauschale je Ende	1.570,00 €	1.211,41 €
<b>Kollokationszuführung</b>		
Bereitstellung (einmalig)	14.776,00 €	11.412,70 €
Überlassung (jährlich im Voraus)	5.987,00 €	4.816,56 €

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV- mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

### Entgelte für die je zugehörige Expressentstörung CFV

Gruppen	Dauerauftrag		Einzelauftrag	
	Beantragt	genehmigt	beantragt	genehmigt
CFV 2Mbit/s	25,02 €	19,37 €	53,41 €	47,14 €
CFV 34Mbit/s	8,93 €	8,93 €	53,35 €	49,68 €
CFV 155Mbit/s	8,63 €	8,93 €	53,35 €	49,68 €
CFV 16 x2Mbit/s	32,52 €	24,96 €	92,36 €	80,74 €
CFV 21 x 2Mbit/s	72,13 €	54,66 €	92,36 €	80,74 €
CFV 63 x 2Mbit/s	114,96 €	85,24 €	92,36 €	80,74 €

### Entgelte für Zusatzleistungen CFV:

Leistung	beantragt	genehmigt
Zusätzliche Anfahrt	94,55 €	78,07 €

Leistung	beantragt	genehmigt
Wandlung	261,96 €	196,34 €

Leistung	beantragt	genehmigt
Überführung	97,28 €	64,92 €

Leistung: Kapazitäts-Upgrade		beantragt	genehmigt
Ursprüngliche CFV	Neue CFV	je Auftrag:	je Auftrag:
2MS/T2MS/2MU Glasfaser	34M	787,20 €	394,79 €
2MS/T2MS/2MU Kupfer	34M	Bereitstellungsentgelt 34M:	Bereitstellungsentgelt 34M:
2MS/T2MS/2MU	16 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 16x2M:	Bereitstellungsentgelt 16x2M:
2MS/T2MS/2MU	21 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 21x2M:	Bereitstellungsentgelt 21x2M:
2MS/T2MS/2MU	63 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 63x2M:	Bereitstellungsentgelt 63x2M:
2MS/T2MS/2MU	155 M	Bereitstellungsentgelt 155M:	Bereitstellungsentgelt 155M:

Leistung: Kapazitäts-Upgrade		beantragt	genehmigt
Ursprüngliche CFV	Neue CFV	je Auftrag	je Auftrag
34M	155M	1.050,13 €	537,63 €

Leistung: Kapazitäts-Upgrade		beantragt	genehmigt
Ursprüngliche CFV	Neue CFV	je Auftrag	je Auftrag
16 x T2MS/ 2MU	21 x T2MS/ 2MU	Bereitstellungsentgelt 21x2M:	Bereitstellungsentgelt 21x2M:
16 x T2MS/ 2MU	63 x T2MS/ 2MU	Bereitstellungsentgelt 63x2M:	Bereitstellungsentgelt 63x2M:

Leistung: Kapazitäts-Upgrade		beantragt	genehmigt
Ursprüngliche CFV	Neue CFV	je Auftrag	je Auftrag
21 x T2MS/ 2MU	63 x T2MS/ 2MU	Bereitstellungsentgelt 63x2M:	Bereitstellungsentgelt 63x2M:

#### 4.3.3 Bewertung der Kostenunterlagen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sowie Bestimmung der KeL-basierten Entgelte

Der zu den Kostenunterlagen vorliegende Prüfbericht setzt sich intensiv mit den nachfolgend genannten Punkten auseinander. Die Beschlusskammer stützt ihre Entscheidung auf die darin enthaltenen Prüfungen. Die Prüfergebnisse werden in dem Prüfbericht detailliert hergeleitet und ermöglichen eine eingehende Bewertung der angesetzten Kosten unter dem Gesichtspunkt der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, auf deren Grundlage die genehmigten Entgelte bestimmt wurden.

##### Kalkulatorischer Zinssatz

Die Bundesnetzagentur leitet vorliegend weiterhin den Kalkulationszinssatz für Abschluss-Segmente von Mietleitungen nach der CAPM-Methode/WACC (Weighted Average Cost of Capital) her.

Da es sich bei den Carrier-Festverbindungen in erster Linie um ein Vorleistungsprodukt handelt, das wesentlich von Investitionen in das Verbindungsnetz geprägt ist, sind besondere Risiken gemäß § 30 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 32 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 TKG, die in Zusammenhang mit der Errichtung von Zugangsnetzen der nächsten Generation anfallen, nicht zu berücksichtigen. Es wurde, wie in den vergangenen Jahren der für das Festnetz ermittelte kalkulatorische Zinssatz angesetzt.

Anhand des CAPM/WACC) wird die Höhe der durchschnittlich gewogenen Kapitalkosten vor Steuern auf nominal 7,10 % (2012: 7,07 %) festgelegt. Nach Abzug der Inflationsrate in Höhe von 0,97 % ergeben sich die realen durchschnittlichen Kapitalkosten vor Steuern in Höhe von 6,13 % (2012: 6,12 %). Um der Stabilitätsforderung nach § 32 Abs. 3 Punkt 4 TKG Rechnung zu tragen, wird eine exponentielle Glättung durchgeführt. Danach ergibt sich der reale durchschnittliche Kapitalkostensatz vor Steuern in Höhe von 6,58 %<sup>1</sup> (2012: 6,77 %).

Die Berechnung sowie die Höhe der Parameter sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

<sup>1</sup>  $6,58 = 0,7 \times 6,77 + 0,3 \times 6,13.$

## Berechnung zum Kalkulationszins nach CAPM / WACC

		Festnetz / Mobilfunk
		30.09.2013
<b>Eigenkapital</b>		
	Beta	0,76
X	Marktrisikoprämie	4,55
=	Eigenkapital-Risikoprämie	3,45
+	Risikofreier Zins	3,19
=	Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	6,64
X	Steuererhöhungsfaktor	1,44
=	Eigenkapitalkostensatz vor Steuern	9,58
X	Eigenkapitalquote	0,47
=	Gewichteter Eigenkapitalkostensatz	4,47
<b>Fremdkapital</b>		
	Risikofreier Zins	3,19
+	Risikozuschlag	2,08
=	Fremdkapitalkostensatz nach Steuern	5,26
X	Steuererhöhungsfaktor	1,04
=	Fremdkapitalkostensatz vor Steuern	5,46
X	Fremdkapitalquote, verzinslich	0,48
=	Gewichteter Fremdkapitalkostensatz	2,63
<b>Gesamtkapital</b>		
	Gewichteter Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern - nominal	7,10
-	Inflationsrate	0,97
=	Gewichteter Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern - real	6,13

Nach Glättung liegt der gewichtete reale Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern bei 6,58 %<sup>2</sup>.

Vereinbarkeit mit § 32 Abs. 1 S. 1 und Absatz 3 TKG

Das oben dargestellte Vorgehen nach WACC/CAPM und die anschließende exponentielle Glättung stehen in Einklang mit den Anforderungen von § 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 TKG.

Die gewählte Methodik ist so beschaffen, dass sie den Regulierungszielen hinreichend Rechnung trägt. Sie stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen gegenläufigen Interessen her, indem sie einerseits Kunden und Wettbewerber vor im funktionierenden Wettbewerb nicht realisierbaren Preisen schützt und Marktvorteile des regulierten Unternehmens durch Quersubventionierung nicht regulierter Geschäftsbereiche auf Kosten der Kunden und Wettbewerber verhindert sowie andererseits auch dem Interesse des regulierten Unternehmens an kostendeckenden Entgelten ausreichend Rechnung trägt.

Diesen Ausgleich führt die verwendete WACC/CAPM-Methode (im Zusammenwirken mit der exponentiellen Glättung) herbei, indem sie bei der Frage nach dem angemessenen Risikomaß und dem angemessenen Risikobewertungsfaktor die Verhältnisse am Kapitalmarkt berücksichtigt. Zwar ist CAPM als Werkzeug zur Analyse des Kapitalmarktgeschehens nicht unumstritten. Gleichwohl dient es in der Praxis regelmäßig als Grundlage zur Bestimmung und Bewertung von Risiken, weil es ein insgesamt kohärentes Bild des Umgangs mit Risiken im Gesamtzusammenhang des Kapitalmarkts liefert und weil das Arbeiten mit diesem Modell verhältnismäßig wenige empirische Daten benötigt,

<sup>2</sup>  $6,58 = 0,7 \times 6,77 + 0,3 \times 6,13.$

vgl. Monopolkommission, Sondergutachten Nr. 39 (2003), Rz. 156ff., teilweise in Bezug genommen von Monopolkommission, Sondergutachten Nr. 56 (2009), Rz. 229ff.; ferner ERG, Report: Principles of Implementation and Best Practices for WACC calculation, (2007) 05, S. 14; siehe schließlich auch OLG Schleswig, Beschluss 16 Kart 2/09 vom 01.10.2009, Rz. 6f. (juris).

Das dargestellte Verfahren erfüllt auch die in § 32 Abs. 3 TKG gestellten Anforderungen.

- Erstens beinhalten die Berechnungen des kalkulatorischen Zinssatzes durch Rückgriff auf die nach Marktwerten bemessenen Eigenkapitalquoten sowie auf die nach Buchwerten bemessenen Fremdkapitalquoten der in die Vergleichsgruppe einbezogenen 10 größten europäischen Telekommunikationskonzerne auch die Kapitalstruktur der vorliegend regulierten Antragstellerin (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 TKG).
- Zweitens erfolgen die Ermittlungen unter Einbezug der Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten (Quantifizierung des risikolosen Zinssatzes als 10-Jahres-Durchschnittswert der Effektivverzinsung von Bundesanleihen, Bestimmung des Betafaktors anhand von Renditedaten nationaler und europäischer Unternehmen im Vergleich zu einem europäischen Aktienindex, Schätzung der Markttrisikoprämie mittels langjähriger internationaler Renditezeitreihen, Herleitung des Fremdkapitalzuschlagssatzes unter Einbezug der aktuell gehandelten Anleihen der Unternehmen der Vergleichsgruppe - § 32 Abs. 3 Nr. 2 TKG).
- Drittens berücksichtigt der ermittelte kalkulatorische Zinssatz die Erfordernisse hinsichtlich der Eigenkapitalrendite und ist dabei nach Auffassung der Beschlusskammer notwendig und ausreichend, um die Risiken im Festnetzsektor aufgrund entstehender Leerkapazitäten durch den Einsatz alternativer Technologien abzudecken (§ 32 Abs. 3 Nr. 3 TKG; siehe dazu ausführlich Entscheidung zu den TAL-Überlassungsentgelten BK 3c-11-003 vom 17.06.2011, S. 54f. des amtl. Umdrucks).
- Viertens gewährleistet das Verfahren zur Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes die langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation auf den Telekommunikationsmärkten (§ 32 Abs. 3 Nr. 4 TKG). Zwar ist durchaus zuzugestehen, dass sich bei einer alleinigen Anwendung von WACC/CAPM – zumindest in Abhängigkeit von der Bestimmung der Eingangsparameter- Bedenken im Hinblick auf das Stabilitätskriterium ergeben würden. Denn Schwankungen des Aktienkurses werden nach dem Marktansatz stärker als bei der Bilanzwertmethode in den kalkulatorischen Zinssatz übernommen. Dadurch bestünde die Möglichkeit, dass die für alle Marktteilnehmer notwendige Konstanz und Planungssicherheit erheblich beeinträchtigt würde,

vgl. VG Köln, Urteil 1 K 8003/98 vom 13.02.2003, Rz. 234ff. (juris), siehe ferner Bundesnetzagentur, Beschlüsse BK 4a-03-010 vom 29.04.2003, S. 29f., BK 4a/b-05-004 vom 28.04.2005, S. 29ff., BK 4b-07-001 vom 30.03.2007, S. 30, BK 3a-07-024 vom 30.11.2007, S. 26, BK 3c-09-005 vom 31.03.2009, S. 45, BK 3a-09/002 vom 31.03.2009, S. 39, und BK 3a-09/004 vom 31.03.2009, S. 37.

Durch die dargestellten Durchschnittsbildungen aus Daten längerer Zeiträume im Rahmen der Quantifizierung der einzelnen Berechnungsgrößen des kalkulatorischen Zinssatzes und die Ergänzung des CAPM um die exponentielle Glättung, die die jeweils neu ermittelten Werte nur in Höhe von 30% berücksichtigt, wird jedoch weiterhin der langfristigen Stabilität der Rahmenbedingungen in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

### Miet- und Betriebskosten

Die Berechnung der Mietkosten für Immobilien erfolgte nach folgender Vorgehensweise:

- Berechnung des Kaltmietpreises inklusive Instandhaltung und kaufmännisches FM auf Basis vorleistungsrelevanter eigener Immobilien sowie Berücksichtigung des größengewichteten IVD Gewerbemarktpreises 2012/2013 für Drittanmietungen.
- Anerkennung der Mietnebenkosten
- Zusammenfassung der Dispositionsflächen und der nicht kündbaren Technikflächen im Rahmen der Gleitpfadregelung sowie verursachungsgerechte Verteilung der Dispositionsflächen.
- Neuberechnung der Kostenart „Miete Fläche“ und „Mietverrechnung“ unter Berücksichtigung der angepassten m<sup>2</sup>-Angaben für die Dispositionsflächen und der Mietnebenkosten je m<sup>2</sup>-Hauptnutzfläche.

Die Berechnung hat Auswirkungen auf die Stundensätze, die Mietkostenfaktoren, die Betriebskostenfaktoren, die Gemeinkosten sowie die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG.

Nach Berechnung der Kaltmiete/m<sup>2</sup>/Monat von € (BuGG) sowie der Nebenkosten/m<sup>2</sup>/Monat von € (BuGG) konnte, durch Multiplikation der Kaltmiete und der Nebenkosten mit den relevanten Quadratmeterangaben gemäß Kostenstellenbasis, ein effizienter Betrag für die „Miete Fläche“ und „Mietverrechnung“ in Summe von € (BuGG)  $( (BuGG) \times (BuGG) m^2 \times (BuGG) \text{ €/m}^2 \times 12 + (BuGG) m^2 \times (BuGG) \times 12 )$  ermittelt werden.

### Mietkostenfaktoren

Für die Anlagentypen (BuGG) wurde anstelle der von der Antragstellerin veranschlagten anlagenspezifischen Mietkostenfaktoren ein aggregierter Mietkostenfaktor in Höhe von (BuGG) % ermittelt und für die weitere Verrechnung im Rahmen der Entgeltkalkulation herangezogen. Die von der Antragstellerin gewählte Methode, bei der die Mietkostenfaktoren aus dem Verhältnis zwischen Mietkosten und TNP berechnet werden, führt bei der Anlagentypen (BuGG) und (BuGG) zu einem Faktor, welche erheblich über den Mietkostenfaktoren für die übrigen Anlagenklassen liegen.

Wegen der geringen Werte für Mietkosten und TNP errechnen sich nach der Allokationslogik der Antragstellerin für die Anlagenklasse (BuGG) Mietkostenfaktoren, die weder den kostenrechnerischen Anforderungen hinsichtlich einer kostenverursachungsgerechten Zuordnung genügen noch die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse widerspiegeln. Um die Verwerfungen bei den Mietkostenfaktoren auszugleichen, wurde ein Mietkostenfaktor auf einer höheren Aggregationsebene ermittelt, indem sämtliche Anlagengüter, welche die Antragstellerin unter der Kennung „(BuGG) kategorisiert, als eine Verrechnungseinheit betrachtet werden. Dies erscheint auch gerechtfertigt, da die von der Antragstellerin vorgenommene Kategorisierung unter dem Anlagentyp „(BuGG)“ darauf hindeutet, dass die betreffenden Anlagen und linientechnischen Einrichtungen als eine technisch-funktionale Einheit angesehen werden können. Unter Berücksichtigung der Kürzungen beim kalkulatorischen Zinssatz sowie bei den Stundensätzen und den Mietkosten liegt der als effizient anzusehender Mietkostenfaktor für den Anlagentyp (BuGG) bei % (BuGG).

### Betriebskostenfaktoren

Der Betriebskostenfaktor in Höhe von (BuGG) % kam für alle Anlagentypen der Vermittlungstechnik zur Anwendung und wurde für die Berechnung der Betriebskosten herangezogen.

Bei den von der Antragstellerin für die einzelnen Anlagentypen innerhalb der Vermittlungstechnik abgeleiteten Betriebskostenfaktoren sind gravierende Abweichungen zwischen KeL

2012 und KeL 2013 festzustellen, welche von der Antragstellerin nicht hinreichend begründet worden sind. Die hier auftretenden Schwankungen führen zu erheblichen Verwerfungen und zu Fehlallokationen. Um die gegenläufigen strukturellen Effekte auszugleichen und zugleich eine Verstetigung der Betriebskostenfaktoren zu erreichen, wird für die Vermittlungstechnik ein einheitlicher Faktor gebildet. Dieser ergibt sich, indem die Summe der Betriebskosten durch die Summe der TNP geteilt wird. Ein nach dieser Verrechnungslogik bestimmter Faktor für die Vermittlungstechnik liegt bei % (BuGG).

#### *IT-Kosten*

Die IT-Kosten konnten sowohl dem Grunde nach, als auch der Höhe nach anerkannt werden. Effizienzbezogene Kürzungen indes ergeben sich durch die Berücksichtigung der ansonsten sachlich gebotenen Anpassungen in den Kostenarten. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes und der Miet- und Betriebskosten. Die Kostenart Marketing wird als nicht vorleistungsrelevant eingestuft und somit gestrichen.

Die IT-Kosten im Ist 2012 zeigen sich im Vergleich zum Vorjahr mit einer leicht sinkenden Tendenz (BuGG %). Die Planwerte für 2013 prognostizieren weiter sinkende IT-Kosten.

Die Nachweisqualität der Dokumentation der IT-Kosten hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Eine unmittelbare Verbindung zum elektronischen Kostennachweis der Antragstellerin konnte hergestellt werden.

Trotz bestehender Dokumentationslücken hinsichtlich der IT-Kostenverrechnung und Allokation konnten unter Rückgriff auf die aus den vorangegangenen Jahren eingereichten, als prüffähig angesehenen Unterlagen die notwendigen Untersuchungen unter Effizienzgesichtspunkten durchgeführt werden, zumal die Antragstellerin für die Kostenzuordnung der einzelnen IT-Kostenkategorien dieselben seinerseits als verursachungsgerecht angesehene Allokationsschlüssel verwendete wie im Vorjahr.

Die Auswertung der Kostennachweise ergab, dass die Verteilung der IT-Kosten auf die Führungsbereiche nach dem Verursachungsprinzip erfolgt. Eine Doppelverrechnung wurde indes nicht festgestellt.

Die von der Antragstellerin angesetzten IT-Kosten werden entsprechend deren tatsächlichen Nutzungsanteilen den betreffenden Führungsbereichen zugeordnet. Hierbei werden für die Allokation die laufenden Kosten der jeweiligen IT-Kostenkategorie entweder auf der Grundlage von Nutzerzahlen oder nach inhaltlichen und organisatorischen Kriterien den einzelnen Führungsbereichen zugeordnet. Bei Weiterbildungsmaßnahmen wird zwischen zentralen und dezentralen Schulungsmaßnahmen unterschieden. Wird dezentral geschult, erfolgt die Allokation auf Basis der in Anspruch genommenen Schulungstage. Dagegen werden Kosten zentraler Schulungsmaßnahmen nach inhaltlichen Kriterien auf die Führungsbereiche allokiert. Auch für die übrigen Kostenkategorien erfolgte eine Zuschlüsselung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung der in Anspruch genommenen IT-Produkte und Dienstleistungen.

#### **Weitergabe von Primärkostenanpassungen über die innerbetriebliche Leistungsverrechnung**

Kostenstellen, die seitens der Antragstellerin ausschließlich Kosten enthalten, die vollständig auf nichtregulierte Produkte entfallen, sind als nicht regulierungsrelevant zu kennzeichnen. Zudem sind für sie, wie für alle anderen, ebenfalls als nicht regulierungsrelevant eingestuft Kostenstellen, die gesamten Verrechnungsbeträge aus den Verrechnungskostenarten auszubuchen. Ferner ist die Primärkostenweitergabe der Verrechnungskostenart *unmittelbare Betriebskosten* auf sämtliche sendenden Organisationseinheiten zu erweitern.

## Produktübergreifende Parameter

### **Produkt- und Angebotskosten antragsübergreifend**

In der Stellungnahme der Beigeladenen zu 1 vom 20.12.2013 weist die Beigeladene zu 1 unter Abschnitt 1 darauf hin, dass die Entgelte der CFV-Ethernet- gegenüber den CFV-SDH-Varianten massiv überhöht seien. So lägen die genehmigten Bereitstellungskosten der 10 MB Ethernet (566,72 €) um 184 € über denen der 2Mbit/s (382,71 €). Die um fast 50 % höheren Kosten der 10 MB Ethernet resultieren maßgeblich aus gegenüber der SDH-Variante abweichenden Prozesszeitansätzen im Bereich Technik. Diese sind bedingt durch die unterschiedlichen technischen Varianteneigenschaften, welche bei der Bearbeitung der Varianten stark abweichende Zeitaufwände zur Folge haben. Insofern sind die abweichenden Zeit- bzw. Kostenansätze zwischen den Varianten 2Mbit/s SDH und 10 MB Ethernet gerechtfertigt bzw. nachvollziehbar.

### *Stundensatzkalkulation*

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Stundensätze auf Basis „KeL 2012“ konnten wegen Überschreitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht anerkannt werden. Aufgrund der KeL-bezogenen Korrekturen der in die Ermittlung eingeflossenen Miet- und Zinskosten sowie der Jahresprozesskapazität waren die Stundensätze entsprechend zu reduzieren.

#### Stundensätze für die Führungsbereiche DTTS und DT Technik

Nach Anpassung wurden für den Führungsbereich *DT Technik* (bzw. die Ressorts NSO und CCN) ein Stundensatz gemäß KeL von (*BuGG*) € und für den Führungsbereich *DTTS* ein Stundensatz von (*BuGG*) € anerkannt. Die konkrete Ermittlung der Stundensätze basiert auf den Gesamtkosten der einzelnen Führungsbereiche, die sich aus Personalkosten, Sachkosten einschließlich Raummieten, Abschreibungen und Zinsen zusammensetzen. Die Personalkostensummen berücksichtigen die Kosten für „leistungsmengeninduzierte Kräfte“ und für „leistungsmengenneutrale“ Kräfte. Die leistungsmengenneutralen Kräfte (z. B. Ressortleiter) sind nicht unmittelbar an den kalkulierten Prozessen beteiligt, ihre Arbeitszeiten werden infolgedessen nicht durch die ausgewiesenen Prozesszeiten abgebildet. Die Gesamtkosten je Ressort werden durch die Gesamtzahl der „leistungsmengeninduzierten Kräfte“ geteilt. Für die Ermittlung eines Stundensatzes werden schließlich die so bestimmten Jahresgesamtkosten je Kraft durch die Jahresprozesskapazität je Kraft (d. h. die jährlich nach Abzug von Ausfallzeiten verfügbare Stundenzahl) dividiert.

Bei der Berechnung der Gesamtkosten für die stundensatzrelevanten Ressorts der jeweiligen Führungsbereiche führen die Anpassungen an der Überleitrechnung, der Kostenartenrechnung, des Zinsaufwands, der Mietkosten und der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung zu Absenkungen.

#### Miet- und Zinskosten

Zur Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung waren für den Führungsbereich DTTS die in den Gesamtkosten einfließenden Mietkosten – aufgrund der gebotenen Kürzung bei den Mietkosten – zu reduzieren. Des Weiteren waren die Zinsen, welche die Antragstellerin angesetzt hatte, unter Einbezug des als angemessen anzusehenden kalkulatorischen Zinssatzes 6,58 % zu verringern.

#### Jahresprozesskapazität

Darüber hinaus war die Jahresprozesskapazität je Kraft für die hier relevanten Führungsbereiche DTTS Innendienst und Außendienst sowie für die Führungsbereiche ZW und DTGK anzupassen. Aufgrund dieser Korrekturen ergeben sich für Budget 2013 Jahresprozesskapazitäten von (*BuGG*) Std./ Jahr *DT Technik Innendienst*, (*BuGG*) Std./ Jahr *DT Technik Au-*

*Bendienst, (BuGG) Std./ Jahr DTTS Innendienst, (BuGG) Std./ Jahr DTTS Außendienst (BuGG) und einheitlich (BuGG) Std./ Jahr für die Führungsbereiche ZW und DT GK (BuGG).*

Die Berechnung der Jahresprozesskapazität erfolgte grundsätzlich auf Basis der Budgetwerte 2013. Hierbei wurde die konstante sachliche Verteilzeit in die Ermittlung der Jahresprozesskapazität einbezogen. In Ansatz gebracht wurde lediglich der in früheren Kalkulationen der Antragstellerin für DTTS ausgewiesene Wert von % (BuGG). Denn die in den Kostenunterlagen ausgewiesenen erheblich höheren Werte der Gesamtarbeitszeit sind nur unzureichend begründet und nachgewiesen worden. Der bloße Hinweis auf eine nicht nachvollziehbare Zunahme administrativer Tätigkeiten ist nicht geeignet, die Erhöhungen gegenüber den früheren Ansätzen zu entkräften. In Anbetracht dessen wird auf den im Vorverfahren nachgewiesenen Wert zurückgegriffen. Da das Aufgaben- und Tätigkeitsprofil sich gegenüber dem Vorverfahren zugrunde liegenden Releasestand nicht verändert hat, kommt diesem Wert weiterhin Gültigkeit zu. Der damalige ist durch objektive Unterlagen validiert. Dadurch wird sichergestellt, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschritten werden.

Zur Neuberechnung der Jahresprozesskapazität errechnen sich für die Führungsbereiche folgende Werte für die „Konstante sachliche Verteilzeit“:

BuGG:

DT Technik		DTTS		GK	ZW
Innendienst	Aussendienst	Innendienst	Aussendienst		
Std./ J	Std./J	Std./J	Std./J	Std./J	Std./J

Nach den Anpassungen ergeben sich für Budget 2013 Jahresprozesskapazitäten von (BuGG) Std./ Jahr DT Technik Innendienst, (BuGG) Std./ Jahr DT Technik Außendienst, (BuGG) Std./ Jahr DTTS Innendienst, (BuGG) Std./ Jahr DTTS Außendienst (BuGG) und einheitlich (BuGG) Std./ Jahr für die Führungsbereiche ZW und DT GK.

Bestimmung der Gesamtkosten für die stundensatzrelevanten Ressorts

Bei der Berechnung der Gesamtkosten für die stundensatzrelevanten Ressorts der jeweiligen Führungsbereiche führen die Anpassungen an der Überleitrechnung, der Kostenartenrechnung, des Zinsaufwands, der Mietkosten und der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung zu Absenkungen.

Bei den betreffenden Führungsbereichen wurden folgende Kürzungen vorgenommen:

BuGG

FüB	Gekürzte Mietkosten (€ /Jahr)	Gekürzte Zinsen (€ / Jahr)
1	2	3
DT TS		
DT Technik		

Nach Anpassung der Jahresprozesskapazität und der führungsbereichsspezifischen Gesamtkosten ergibt sich für *DT Technik* ein Stundensatz gemäß KeL von (*BuGG*) €. Der Stundensatz für *DTTS* beträgt (*BuGG*) €.

Unter Berücksichtigung der Korrekturen und bei ansonsten unverändert übernommenen Eingangsparameter der Antragstellerin errechnen sich nach der oben erläuterten Kalkulationsmethodik die Stundensätze wie folgt:

#### BuGG

FüB	Gesamtkosten (€ /Jahr)	Kräfte lmi (Anzahl)	Jahresprozess- kapazität x lmi- Kräfte (Std / Jahr)	Von der BK errechneter Stundensatz (€ / Std) (Sp. 2/Sp. 5)	Stundensatz gemäß Antrag (€ / Std)
1	2	3	5	6	8
DT TS					
DT Technik					

#### Stundensatz ZW

Der Stundensatz ZW konnte wegen fehlenden Kostennachweises und aufgrund der festgestellten KeL-Überschreitung nicht akzeptiert werden. Unter Berücksichtigung der effizienzbezogenen Korrekturen war der Stundensatz entsprechend auf € (*BuGG*) zu verringern.

Zwar konnte die Antragstellerin den außergewöhnlichen Anstieg des ZW Stundensatzes trotz mehrmaligen Nachfragens nicht anhand geeigneter Nachweise belegen (siehe hierzu Prüfbericht 113 B 3631-157 vom 27.11.2013 Seite 51 ff.). Dies führt aber nicht dazu, dass aus diesem Grund das gesamte Kostenstellenrelease (also der Kostennachweis an sich) als nicht nachgewiesen i.S.d. § 34 TKG zu betrachten wäre, mit der Folge, einer Abwägungsentscheidung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG, ob die Genehmigung zu versagen oder auf alternative Erkenntnisquellen zu stützen ist. Denn der fehlende begründende Beleg für diese Entwicklung wirkt nicht absolut d.h. für den gesamten Kostennachweis, sondern er wirkt nur im Zusammenhang mit der ZW-Stundensatzermittlung und auch hier lediglich hinsichtlich der Überprüfbarkeit im Sinne des § 32 TKG. Dies deswegen, weil die Beträge der Kostenarten, die in die Stundensatzermittlung einfließen, mittels der von der Antragstellerin als integraler Bestandteil des Kostenstellenreleases vorgelegten Überleitrechnung nachvollziehbar und prüffähig aus dem externen Jahresabschluss in die Kostenstellenberechnung übergeleitet werden. Insofern ist die Basis für die Stundensatzermittlung grundsätzlich anerkennungsfähig. Daher sind die von der Kammer als effizient erachteten Stundensätze für die beiden anderen relevanten Führungsbereiche DTTS und DT Technik direkt aus dem aktuellen Kostenstellenrelease 2012/2013 errechnet worden. Im Rahmen der Effizienzprüfung ergab sich lediglich beim Stundensatz des FüB ZW eine Beanstandung, welche sich auf die Höhe einer **einzigsten** Kostenart bezog, nämlich den Aufwendungen für bezogene Leistungen. Wie im o.g. Prüfbericht dargelegt, hat es die Antragstellerin versäumt, die erforderlichen Belege vorzulegen, um ihre Stundensatzkalkulation neben dem Grunde auch der Höhe nach in diesem Fall akzeptieren zu können. Insofern ist es nach wie vor geboten, den von der Antragstellerin ermittelten Stundensatz für ZW auf ein effizientes Niveau zu kürzen.

Anders als im Verfahren TAL Bereitstellung 2007 konnte hierbei auf einen sachlich richtigen und auf Effizienz geprüften Kostennachweis zurückgegriffen werden. Im Rahmen der Prü-

fung des Kostenstellenrelease 2011/2012 (also dem Vorjahresrelease zum jetzigen Release) konnte der Stundensatz für den FÜB ZW – identisch zur Vorgehensweise bei den FÜB-Stundensätzen DTTS und DT Technik des aktuellen Release – auf der Grundlage des Kostenstellenrelease 2011/2012 berechnet werden.

Der Stundensatz für den Führungsbereich ZW wurde daher anhand der durchschnittlichen Stundensatzentwicklung der Führungsbereiche DTTS und DT Technik gegenüber den Release KeL 2012 ermittelt. Die hierbei festgestellte prozentuale Änderung beträgt % (BuGG) und war auf den Führungsbereich ZW zu übertragen. Dementsprechend war der Stundensatz ZW von € (BuGG) auf € (BuGG) zu erhöhen. Eine andere Methode, welche gleich nah an den relevanten Kostennachweisen die Ermittlung der Stundensätze ermöglicht, ist nicht erkennbar. Mit der gewählten Methodik sind zum einen der aktuelle Kostennachweis als Ausgangsbasis der vorgenommenen Kürzung und zum anderen der diesem direkt vorausgegangene Kostennachweis (zur Ermittlung eines Referenzwertes) in die Berechnung einbezogen worden.

Der Stundensatz für ZW ergibt sich danach anhand der Fortschreibung des im Vorgängerrelease akzeptierten ZW-Stundensatzes um die durchschnittliche Veränderung der übrigen FÜB Stundensätze von KeL 2012 zu KeL 2013. Er beträgt (BuGG) €.

#### *Variable sachliche Verteilzeit und Rüstzeiten*

Die Ansätze zur variablen sachlichen Verteilzeit sowie zu den Rüstzeiten (Vsv und R) waren ebenfalls aufgrund effizienzbezogener Anpassungen zu korrigieren. In Ansatz zu bringen war daher für den Aussendienst ein korrigierter Wert von % (BuGG).

Die variable sachliche Verteilzeiten (VsV) und Rüstzeiten (R) werden nicht von der Jahresprozesskapazität abgezogen, sondern sind in dieser enthalten. Deren Ansätze werden über einen Zuschlagsfaktor auf die Grundzeiten einberechnet. Im Rahmen der Release 12/ 13 hat die Antragstellerin die Vsv und Rüstzeiten für die Führungsbereiche DTTS, DT Technik Innen und DT GK/ ZW wertmäßig ermittelt.

Die Nachweislage zu diesen Parametern hat sich nach Ansicht der Beschlusskammer im Vergleich zum Vorjahresrelease nicht verbessert, so dass die Erkenntnisse und Kürzungen des VsV - und Rüstzeitfaktors *DTTS Außendienst* aus dem Vorjahresrelease zu übernehmen waren.

Trotz mehrfacher Aufforderung konnten keine über die in Anlage 4\_3\_8 hinausgehenden Daten zum Schätzverfahren für die Vsv und R im Innen- und Außendienst übermittelt werden. Gestützt auf einer Schätzung des Personalcontrollings für den Führungsbereich DTTS wird für den Innendienst ein Zuschlag von % (BuGG) und für den Außendienst ein Wert von % angegeben. Letzterer liegt deutlich über den als Durchschnittswert anzusehenden Wert. Eine Dokumentation, anhand derer das Zustandekommen der Schätzung hätte nachvollzogen werden können, fehlt indes. Die bis dato vorgelegten Nachweise können allerdings nicht als ausreichend angesehen werden, weil weder das angewandte Schätzverfahren noch die Ableitung der Zeitbedarfe der jeweiligen Tätigkeiten im Detail begründet worden sind.

Die Beschlusskammer ist der Auffassung, dass die aufwendige Erhebung des Fraunhofer Instituts eine bessere Grundlage für die variablen sachlichen Verteilzeiten darstellt als die nunmehr vorgenommenen Schätzungen der Antragstellerin. Insbesondere ist die Schätzung des Personalcontrollings nicht geeignet, eine erhebliche Steigerung des Zuschlags gegenüber der von der Antragstellerin selbst als repräsentativ eingestuftem Beobachtung zu rechtfertigen. Auch wenn die Messung des Fraunhofer Instituts mehrere Jahre zurückliegt, ist der gemessene Wert nach wie vor anwendbar, da die Verteilzeiten sich auf Tätigkeiten beziehen, die sich im Zeitablauf nicht wesentlich geändert haben.

Dementsprechend waren die Erkenntnisse und Kürzungen des VsV - und Rüstzeitfaktors *DTTS Außendienst* aus dem Vorjahresrelease zu übernehmen. Der Kürzungsfaktor von (BuGG) wurde weiterhin auf die Aktivitätszeiten im Außendienststressort *FS (Fieldservice)*

angewendet. Da sich ein gleichartiger Sachverhalt auch im Führungsbereich *DT Technik* zeigt, wurde auch auf das Außendienstressort *PTI (Produktion Technische Infrastruktur)* ein Kürzungsfaktor auf die Aktivitätszeiten angewendet und zwar in Höhe von (BuGG).

#### *Fakturierung*

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Fakturierungskostensätze für die Anschlussprodukte von (BuGG) €/Stk. sowie für die Verbindungsprodukte von (BuGG) €/Stk. konnten sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach anerkannt werden. Die Berechnung der Fakturierungskosten entspricht weitgehend dem Vorgehen aus dem Vorgängerrelease. Auch nach Anpassung der Mietkosten sowie des kalkulatorischen Zinssatzes verbleiben die Stückkosten bei dem beantragten Wert.

#### *Produktmanagement*

Für das Produktmanagement wurde von dem angepassten Kostenstellenwert in Höhe von (BuGG) € ausgegangen. Die Kürzungen betreffen die anteiligen Miet- und Zinskosten (s.o.)

#### *Forderungsausfälle*

Für die Forderungsausfälle wurden die Sachkosten anerkannt. Die Zinsen hingegen wurden unter Berücksichtigung des berechneten Zinssatzes angepasst. Im aktuellen Kostenstellenrelease werden auf den Kostenstellen im Ressort „Forderungsausfälle\_BD“ Sachkosten in Höhe von (BuGG) € und Zinsen i.H.v. (BuGG) € ausgewiesen. Aufgrund der Anpassungen ergibt sich nach Abzug der kurzfristigen Zinsen i.H.v. (BuGG) € ein berücksichtigungsfähiger Betrag i.H.v. (BuGG) €.

#### *Fremdvergabeanteil (Auftragnehmerleistungen)*

Es wurde ein Fremdvergabeanteil in Höhe von (BuGG) % für KeL akzeptiert.

### **Produktübergreifende Parameter Investitionskalkulation**

#### *Stundensätze der aktivierten Eigenleistungen (AEL-Stundensätze)*

Die der Kalkulation der aktivierten Eigenleistungen zugrunde liegenden Stundensätze konnten nicht zur Entgeltbestimmung herangezogen werden. Um dem Effizienzmaßstab Rechnung zu tragen, wird stattdessen der Stundensatz 2013 in Höhe von (BuGG) € angesetzt.

Eine Kostendokumentation zu den Ael-Stundensätzen für KeL 2013 liegt nicht vor. Zudem entziehen sich die Ael-Stundensätze der Prüfbarkeit, weil deren Ermittlung nicht Bestandteil des elektronischen Kostennachweises (eKn) ist. Insbesondere konnte die Antragstellerin nicht nachvollziehbar begründen, weshalb für aktivierungsfähige Leistungen andere Stundensätze maßgebend sein sollen als für die Berechnung von effizienten Prozesskosten. Denn die Antragstellerin hat nicht überzeugend darlegen können, dass die den aktivierten Eigenleistungen zugrunde liegenden Prozesse hinsichtlich des Aufgabenprofils und der Komplexität derart von denen Leistungen im Ressort DT abweichen, dass dies den höheren Ael-Stundensatz rechtfertigen würde. Im Rahmen einer Effizienzbetrachtung wird als Referenz auf den Stundensatz des Ressorts DT zurückgegriffen, in dem vergleichbare Montage- und Serviceprozesse stattfinden, die auch für die Erstellung von Ael-Leistungen relevant sind. Daher wurde für Montageleistungen im Rahmen der Investitionskalkulation der effiziente *DT Technik* Stundensatz 2013 in Höhe von (BuGG) € angesetzt. Für Planungs- und Dispositionsleistungen wird beim Investitionszuschlagsfaktor auf den pauschalierten Zuschlagsfaktor gemäß § 52 HOAI in Höhe von 10,00 % zurückgegriffen.

#### *Investitionszuschlagsfaktor (IZF)*

Die Antragstellerin hat in Anlehnung an die Spruchpraxis der Kammer grundsätzlich die Investitionszuschlagsätze für die einzelnen Technikgruppen übernommen. Allerdings beantragt

sie weiterhin – ohne dies näher zu belegen - einen um (BuGG) %-Punkte höheren Zuschlag für den Bereich der Linientechnik. Die Beschlusskammer ist nach wie vor der Auffassung, dass ohne einen entsprechenden Nachweis ein höherer Zuschlag nicht sachgerecht ist und deswegen wie bereits im Vorjahr der IZF mit Rückgriff auf § 52 HOAI für alle Technikgruppen auf 10,00 % festzulegen ist.

#### **Materialgemeinkostenzuschlagsatz (MGKZ)**

Der von der Antragstellerin angesetzte Materialgemeinkostenzuschlag konnte akzeptiert und für die Entgeltkalkulation herangezogen werden. Rechnerisch ist die Herleitung des MGKZ nachvollziehbar und die Herleitungsmethode sachgerecht. Daher wurde der MGKZ in Höhe von (BuGG) % anerkannt.

#### **Verrichtungszeiten**

Die deutlich veränderten Verrichtungszeiten konnte die Antragstellerin auf Nachfrage der Beschlusskammer nachvollziehbar erläutern. Hingegen ergab die Überprüfung der von der Antragstellerin vorgelegten elektronischen Kostennachweise zu den Verrichtungszeiten, dass diese nicht sachgerechte Zuschläge für die *konstante sachliche Verteilzeit* und die *Besondere Zeiten* enthalten.

Die beantragten Zeitentwicklungen wurden grundsätzlich bis auf Weiteres akzeptiert und alle Verrichtungszeiten des eKn 2012/2013 um die nicht sachgerechten Zuschläge reduziert.

#### **Z-DCN**

Die Z-DCN Investitionen wurden anerkannt.

#### **Gemeinkosten**

Mit ihrer elektronischen Kostenbasis legt die Antragstellerin ihre Gemeinkostenkalkulation mit der Kostenarten/-stellenrechnung verformelt und verknüpft vor.

Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Anpassungsmethodik für die Gemeinkosten ist – wie schon in den Vorjahren – abzulehnen, da sie nicht geeignet ist, Gemeinkosten zu ermitteln, die nach § 32 Abs. 1 TKG für die Erstellung eines regulierten Produkts angemessen und erforderlich sind.

Alternativ wurde die umsatzorientierte Allokation der anhand des elektronischen Kostennachweises ermittelten angemessenen Gemeinkosten in Höhe von (BuGG) € angewendet, wie sie in dem bereits seit Anfang 2007 eingesetzten Branchenprozessmodell verwendet wird.

#### **Vivento und Aufwendungen nach § 32 Absatz 2 TKG**

Das Vivento-Defizit ist aus kostenrechnerischer Sicht i. S. des § 32 Abs. 2 TKG anzuerkennen. Für das relevante Segment (BuGG) ergibt sich ein Anteil in Höhe von (BuGG) €.

Die Kosten, welche sich aus dem Personalabbauprogramm ergeben haben, können aus kostenrechnerischer Perspektive bis zur festgesetzten Obergrenze in Höhe von (BuGG) € angerechnet werden.

In Summe ergeben sich Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG in Höhe von (BuGG) €. Diese werden nach ständiger Spruchpraxis der Bundesnetzagentur nicht berücksichtigt, wenn der KoN-Wert als Summe von Ist-Kosten und neutralen Aufwendungen niedriger sind als die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine Berücksichtigung bereits in den KeL scheidet von vorneherein aus, weil die betreffenden Ansätze keine langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung darstellen und damit neutraler Aufwand sind.

## Produktkalkulation

### Prozesszeitnachweise

Was die Prozesszeitnachweise angeht, so bestanden zum Beginn der Prüfung erhebliche Nachweislücken. Die Prüfung war hierdurch deutlich erschwert, da um eine belastbare Vergleichsbetrachtung durchführen zu können weiterführende Nachweise angefordert werden mussten. Letztlich war es möglich, Anpassungen im Sinne des KeL-Maßstabs umzusetzen. Es wird von der Antragstellerin zukünftig erwartet, geeignete Herleitungen zu den Prozessfaktoren und Nachweise aus den Zeiterhebungen mit Antragseingang vorzulegen.

### MTBA-Faktor

Der MTBA-Faktor drückt die durchschnittliche Störungshäufigkeit einer Leitungsvariante bezogen auf den Zeitraum eines Jahres aus. Er wird gebildet, indem die Störungsmenge einer Produktvariante durch die jeweilige Bestandsmenge im Bezugsjahr dividiert wird. Nicht mit dem Effizienzgebot vereinbar ist die Einbeziehung von sog. ungerechtfertigten Störungsmeldungen (USM). Unter dem Aspekt einer kostenverursachungsgerechten Kostenzuordnung ist es nicht sachgerecht, derartige durch ungerechtfertigte Störungsmeldungen entstehende Kosten pauschal allen Wettbewerbern über die MTBA-Faktoren zu verrechnen. Vielmehr sollten die Kosten der USM einzelfallbezogen demjenigen als Verursacher, dessen Leitungsabschnitt die Störung ausgelöst hat, in Rechnung gestellt werden. Ausgehend davon wurden die USM-Mengen aus dem MTBA-Faktor und damit aus der Kalkulation der Überlassungsentgelte bzw. der der Entgelte für die Express-Entstörung Dauerauftrag eliminiert. Die nach Bereinigung um die USM-Mengen korrigierten MTBA-Faktoren (Spalte (8)), welche der Entgeltkalkulation zugrunde zu legen sind, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

### Ermittlung MTBA-Faktoren (Werte komplett BuGG)

Produkt	kumulierter Bestand	Störmengen	davon USM	anteilig USM	Störmengen ohne USM	MTBA (inkl. USM)	MTBA (ohne USM)
Sp (1)	Sp (2)	Sp (3)	Sp (4)	Sp (5)	Sp (6)	Sp (7)	Sp (8)
<i>dCFV SDH Varianten</i>							
2 M							
B 16							
B 21							
B 63							
34 M							
155 M							

### Abzinsungsfaktor

Wie in den Vorgängeranträgen wurden die Abzinsungsfaktoren unter Einbezug aktualisierter Vertragslaufzeiten angepasst, indem der Zins durch den effizienten Zins der Bundesnetzagentur ersetzt wurde.

### Überlassung Vertrieb

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Kosten für die *Vertriebstätigkeiten* wurden nachgewiesen und können sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach anerkannt werden. Auch die Berechnungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die beantragten Beträge wurden unter Berücksichtigung des angepassten Stundensatzes anerkannt.

Für die Kalkulationsposition „Forderungsausfälle“ wurden Kosten in Höhe von (BuGG) € anerkannt.

Die Kalkulation der *Forderungsausfälle* ist nachvollziehbar. Kürzungen ergaben sich, da im Rahmen der Kalkulation der für das Kostenstellenrelease 2012/2013 festgelegte Kalkulationszinssatz in Höhe von (BuGG) % anzusetzen war.

#### Überlassung Technik

Änderungen bei den Aktivitätszeiten im Vergleich zum Vorantrag sind überwiegend auf geänderte Zuschlagsfaktoren für die variable sachliche Verteil- und Rüstzeit zurückzuführen. Für die Außendienstressorts DTTS-FS (BuGG) und DT Technik-PTI (BuGG) wurde eine Absenkung des jeweiligen Faktors angewandt.

Dem üblichen Vorgehen der Beschlusskammer entsprechend waren auch die Zeitansätze für die Anfahrtspauschalen von (BuGG) Minuten auf (BuGG) Minuten zu korrigieren. Dies entspricht dem zuletzt anerkannten Ansatz für „zusätzliche Anfahrt TAL“. Im Hinblick darauf, dass Wegeleistungen und die eigentliche Disposition von Einsatzkräften für die TAL und für die dCFV vergleichbar ist, erscheint dieser Ansatz sachlich gerechtfertigt. Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, weshalb das Einplanen von eigenen Einsatzkräften bei der dCFV komplexer sein sollte und damit einen höheren Aufwand verursacht als die Disposition von Subunternehmern bei der TAL-Anfahrten. Durch den Rückgriff auf die vergleichbare TAL-Fahrtkostenpauschale wird sichergestellt, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschritten werden.

Für die neu hinzugekommene Aktivität „Kundenvorausinformationen bei Störungen im Netz“ im Ressort *DTTS-CCS* sind die Aktivitätszeit und die Tätigkeiten, die dieser zugrunde liegen, plausibel und nachgewiesen. Die Zeiten werden anerkannt

Der Prozessfaktor (BuGG) für den Prozess „*Störungsbearbeitung im Ressort FS*“ wurde für die Variante 2 Mbit/s CFV auf CuDA einheitlich auf (BuGG) angepasst. Dies entspricht dem Anteil der Kupferleitungen am Gesamtbestand der 2 Mbit/s CFV.

#### *Bereitstellung und Kündigung Vertrieb*

Die Erläuterung der Antragstellerin zur Auftragsbearbeitung ist sachgemäß. Aufgrund von Effizienzvorteilen gegenüber der elektronischen Schnittstelle konnte die manuelle Bearbeitung akzeptiert werden.

Die Abzinsungsfaktoren wurden unter Berücksichtigung des festgelegten Zinssatzes anerkannt. Des Weiteren wurden wie bei der Bereitstellung die Zeitansätze der manuellen Bearbeitung übernommen. Der effizientere Prozess liegt auch hier bei der manuellen Bearbeitung und nicht bei der eCaSS -Bearbeitung.

#### *Bereitstellung und Kündigung Technik*

Insgesamt wirken sich die beantragten Synergieeffekte im Bereich Technik (Bearbeitung von Bündelvarianten, Teilkonfiguration durch Nutzung von Erweiterungskarten) kaum auf die endgewichteten Prozesszeiten aus. Variantenbezogen werden ähnlich hohe Prozesszeitansätze wie im Vorgängerantrag beantragt. Deshalb bleibt die damalige Hauptkritik des ineffizienten Einsatzes der IV-Strukturen bestehen, wonach weiterhin eine Kürzung aller Prozesszeiten des Bereichs *Technik* um (BuGG) % im Sinne der effizienten Leistungserstellung erfolgte.

Synergien bei der Verwendung hochbitratiger Übertragungstechnik und Glasfaser im Rahmen der Bereitstellung von Mietleitungen und Bündelvarianten bleiben unberücksichtigt. Gerade Bündelvarianten werden über hochbitratige Glasfaserverbindungen geführt. So werden Synergie-Effekte, die dadurch entstehen, dass 2 Mbit/s -Ports im gleichen Arbeitsschritt wie

die 34 Mbit/s-Ports geprüft werden, nicht erfasst. Ebenso wenig ist die Antragstellerin darauf eingegangen, dass sich trotz Einsatz der IV-Strukturen die Prozesszeiten nicht verringert haben. Nach Einschätzung der Kammer ist durch die Kürzung der Prozesszeiten gewährleistet, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung mit hinreichender Sicherheit nicht überschritten werden.

Hiervon ausgenommen sind die bereits gekürzten Prozesszeiten der *Disposition* und der *Fahrtzeiten*. Die von der Antragstellerin geltend gemachten Kosten für die Auftragsbearbeitung wurden aufgrund von Reduzierungen der Stundensätze, Gemeinkosten, Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG korrigiert. Darüber ergab sich eine Korrektur wegen fehlenden Nachweises der Zeitanstiege. Da die beantragten Zeitanstiege der *Auftragsbearbeitung* zur Bereitstellung der 34 bzw. 155 Mbit/s-Varianten von der Antragstellerin nicht näher erläutert wurden, konnten diese zur Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht herangezogen werden. Geeignete Nachweise wie etwa Aufnahmebögen mit Zeiten und Häufigkeiten, Mengenerhebungen sowie Herleitung der Mengengewichte sind von der Antragstellerin nicht beigebracht worden. In Anbetracht der Nachweismängel bleiben die geltend gemachten Zeitanstiege unberücksichtigt. Für die Bestimmung des KeL-basierten Entgeltes wird stattdessen auf die sachlich richtigen und auf Effizienz geprüften Zeitansätze des Vorgängerantrags zurückgegriffen.

Zur *Disposition* wurde das Genehmigungsvorgehen gemäß Beschluss Bk3c-11-020 vom 30.11.2011 angewandt. Demnach ergibt sich für die *Disposition* ein Zeitanatz von (*BuGG*) Minuten.

Der *Prozessfaktor (BuGG)* (Kupfer-Anteil des Übertragungswegs) wurde bei der Variante 2 Mbit/s auf alle Aktivitäten der Montage, Demontage und der *Disposition* angewandt.

Im Ressort *PTI* waren die *Fahrtzeiten* von (*BuGG*) Minuten nach dem üblichen Vorgehen der Beschlusskammer auf (*BuGG*) Minuten zu reduzieren.

#### *Verteilzeiten Technik*

Bei alle Aktivitätszeiten des Außendienstes im Bereich Technik erfolgte eine Anpassung der variablen sachlichen Verteilzeit und Rüstzeit mit Ausnahme der bereits gekürzten *Disposition*- und *Fahrtzeiten*. Dazu wurde ein Anpassungsfaktor für *DTTS Außendienst* in Höhe von (*BuGG*) und für *DT Technik Außendienst* in Höhe von (*BuGG*) errechnet, der auf die Aktivitätszeit angewendet wird.

### **Produktkalkulation Expressentstörung**

#### *Vertrieb*

Die Kalkulation der Vertriebskosten für die Produktvarianten der dCFV Expressentstörung war grundsätzlich anzuerkennen. Änderungen der Vertriebseinzelkosten ergeben sich durch den angepassten Stundensatz *ZW*.

#### *Technik*

Die Herleitung des Prozessfaktors (*BuGG*) Verhältnis von Express-Entstörungen, die innerhalb bzw. außerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden, wird durch eine Vollerhebung belegt. Die Faktoren wurden anerkannt. Der Kostensatz für den Herbeiruf in Höhe von (*BuGG*) € ist nachvollziehbar und kann grundsätzlich anerkannt werden.

Der im Prozess Dauerauftrag Störungsbearbeitung im Ressort *PTI (iRAZ und aRAZ)* einheitlich ausgewiesene Prozessfaktor (*BuGG*) mit (*BuGG*) war durch die variantenspezifischen MTBA-Faktoren zu ersetzen.

Grundsätzlich gewichtet die Antragstellerin bei der 2 Mbit/s nur die Störungsbearbeitungsprozesse für die Glasfaserleitungen (Ressort *PTI*) mit einem Anteil von % (Faktor) (*BuGG*), während die gleichartigen Prozesse für Kupferleitungen (Ressort *FS*) im Prozessfaktor (Pro-

zessbeteiligung der Ressorts) mit (BuGG) multipliziert werden. Dieser Wert wurde auf (BuGG) korrigiert. (BuGG)

Es ergeben sich weitere Änderungen durch die Anpassungen der MTBA-Faktoren und der VsV -Ansätze.

## **Produktkalkulation Zusatzleistungen**

### *Vertrieb*

Die von der Antragstellerin aufgeführten Angaben und Prozesse sind plausibel. Unter Berücksichtigung der angepassten Stundensätze war die beantragte Prozesszeit anzuerkennen.

### *Technik*

Die beantragten Prozesse und Prozesszeiten zur Leistung „Zusätzliche Anfahrt“ wurden nicht anerkannt. Es wurde die Kosten in Höhe des zuletzt genehmigten Entgeltes „Zusätzliche Anfahrt im Zusammenhang mit der TAL“ von 28,61 Euro<sup>3</sup> anerkannt. Damit wird sichergestellt, dass die Kosten der effizienten Leistungserstellung zumindest nicht überschritten werden.

Mit Ausnahme der Dispositionszeit, die analog zum Bereitstellungsprozess angepasst wurden, waren die übrigen Aktivitätszeiten und -häufigkeiten für die Wandlung anzuerkennen. Im nächsten Verfahren sollte die Antragstellerin in der Lage sein, die einfließenden Daten besser belegen zu können.

Die kalkulierten Prozesszeiten des Produktes Überführung waren anzuerkennen.

Die Tätigkeiten, Aktivitätszeiten und -häufigkeiten für die Kapazitäts-Upgrades sind nicht nachgewiesen. Daher wurden – auch weil es keine vergleichbaren anderen regulierten Prozesse gibt, auf die zurückgegriffen werden könnte – die ausgewiesenen Produkt- und Angebotskosten Technik für alle Kapazitäts-Upgrades dCFV SDH und Ethernet einheitlich um 50 % gekürzt. So bleibt die von der Antragstellerin kalkulierte Kostenrelation zwischen den einzelnen Upgrades gewahrt und gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Kosten der effizienten Leistungserstellung nicht überschritten werden.

## **Investitionskalkulation**

### *Anschlussnetz*

Die von der Antragstellerin angewendete Methodik zur Berechnung der linientechnischen Investitionen ist rechnerisch korrekt und methodisch sachgerecht. Allerdings wurden die Anpassungen, welche im Rahmen des TAL-Verfahrens (BK3c-12-070, Beschluss vom 17.10.2012) vorgenommen wurden, auf das Anschlusssegment der Mietleitungen übertragen. Diese Vorgehensweise gewährleistet insbesondere konsistente Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Im Unterschied zu den TAL-Varianten waren auch Übertragungstechnische Einrichtungen zu berücksichtigen.

### *Anschlussleitung 2Mbit/s*

Die Anschlussleitung für eine 2 Mbit/s CFV wird auf Kupfer, daneben aber auch auf Glasfaser geführt, während die hochbitratigen Anschlussleitungen ausschließlich auf Glasfaser beruhen. Im Rahmen der Kalkulation der linientechnischen Investitionswerte wird von der Antragstellerin grundsätzlich pro Anlagenklasse ein dienstspezifischer Investitionswert ermittelt, welcher durch die jeweilige Anzahl der beschalteten Kupfer- bzw. Glasfaserkabel dividiert wird.

<sup>3</sup>

Siehe dazu TAL Bereitstellungsverfahren, BK3c-12-070, Beschluss vom 17.10.2012.

Die von der Antragstellerin angesetzten Investitionswerte für die vermittlungstechnischen Anlagenklassen, soweit es sich um die linientechnische Seite des Hauptverteilers handelt, sind sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach anerkennungsfähig.

Angesichts erheblicher Nachweismängel konnten die Investitionen der Anlagenklassen (*BuGG*) nicht akzeptiert werden und bleiben demzufolge im Rahmen der Entgeltkalkulation unberücksichtigt. Im Hinblick darauf, dass die Antragstellerin die unter Anlagenklassen ausgewiesenen Kosten als Zuschlagsfaktor angesetzt hat, ohne jedoch die Gerätefunktionspreise zu beziffern, konnten die betreffenden Kostenansätze mangels Nachweises nicht anerkannt werden.

Die von der Antragstellerin zur Herleitung der Investitionswerte verwendete sog. KZN (Kalkulation Zugangs Netz)-Tool, welches insbesondere die Strukturdaten des Netzes der Antragstellerin und Beschaltungsdaten aus den Bestandssystemen mit den in der komplexen Vorkalkulation bestimmten Parametern und Preisen verknüpft, ist jedoch zur Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gemäß § 34 Abs. 4 TKG nicht geeignet. Zwar sind unter Zuhilfenahme der Datenbank Variationen der Eingangsparameter durchführbar, jedoch sind keine wesentlichen effizienzbezogenen Modifizierungen der Netzgestaltung möglich.

Mit dem Effizienzmaßstab nicht vereinbar wäre es, wenn die Beschlusskammer zur Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung basierend auf einer Wiederbeschaffungswertansatz eine ohne jede Modifikation übernommene Ist-Netzstruktur zugrunde legen würde (siehe auch TAL-Beschluss vom 30.03.2007, S. 11f. des amtlichen Vordrucks).

Um dem Effizienzkriterium zu genügen, wurden die effizienzbezogenen Modifikationen, welche im Rahmen des TAL-Verfahrens vorgenommen wurden, auf das Abschluss-Segment übertragen. Die Anpassungen erfolgen hierbei ausschließlich beim Kupfer-Invest.

#### *Glasfaserkabelpreise*

Die der Ermittlung des Glasfaser-Investes zugrunde liegenden Glasfaserkabelpreise waren wegen effizienzbezogener Anpassungen zu kürzen.

Bei den für die Prüfung ausgewählten Glasfaserkabeltypen wurden die angesetzten KoN-Preise der Antragstellerin in ihrem Antwortschreiben zufriedenstellend dokumentiert. Die in den Berechnungen verwendeten KeL-Preise basierten auf den alten bis Ende 2012 gültigen Kontraktpreisen und waren zu aktualisieren. Zulässige Lieferantenskonti waren im Zuge der Bestimmung der KeL 2013 ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei einer summarischen Betrachtung aller Kabelpreise, ohne Gf-Minikabel, und Übertragung der vorgenommenen längengewichteten Preiskorrekturen aus der Stichprobe auf die Gesamtheit aller Kabeltypen, ergibt sich aufgrund der Abweichungen in der Stichprobe der in der Anlage 2 „Korrekturfaktor für Glasfaserkabelpreise“ dargestellte durchschnittliche Korrekturfaktor von (*BuGG*) für alle KeL 2013-Preise.

#### *Gerätefunktionspreise*

Stichprobenartige Überprüfungen der Verknüpfungslogik des verwendeten Excel-Makros haben ergeben, dass die Gerätefunktionspreisbildung rechnerisch richtig erfolgte.

Bei den für die Prüfung ausgewählten Einzelkomponenten wurden die angesetzten KoN-Preise der Antragstellerin in ihrem Antwortschreiben zwar ausreichend dokumentiert, allerdings konnten die in den Berechnungen verwendeten KeL-Preise nicht in allen Fällen als belegt angesehen werden. So waren bei einer Vielzahl der betrachteten Geräte die dargestellten KeL-Preise um den vertraglich vereinbarten Skontoabzug zu reduzieren.

Bei einer summarischen Betrachtung aller Gerätepreise und Übertragung der vorgenommenen Preiskorrekturen aus der Stichprobe auf die Gesamtheit aller Gerätefunktionspreise, ergibt sich ein durchschnittlicher Korrekturfaktor von (*BuGG*) für alle KeL- 2013 Preise.

### *Physical Colocation*

Bei der Position „Physical Colocation“ wurden Kürzungen wegen der Anpassungen des DT Technik-Stundensatzes sowie der Gerätefunktionsinveste und der Kabelpreise vorgenommen (vgl. Seite 51). Die Reduzierung des Stundensatzes führt zu einer Kürzung der Angebots- und Produktkosten. Die Korrekturen bei den Gerätefunktionspreisen und Kabelpreisen wirken sich auf die der physical Colocation zuzuordnenden Übertragungswege aus.

Die Berechnung der Investitionswerte für die Kollokationszuführung konnte für die verschiedenen Übertragungsgeschwindigkeiten nachvollzogen werden und ist aus technischer Sicht plausibel.

### *Verbindungsnetz*

Die für das Verbindungsnetz in Ansatz gebrachten Kosten konnten dem Grunde, nicht aber der Höhe nach anerkannt werden. Unter Berücksichtigung eines reduzierten Investitionszuschlagsfaktors auf (BuGG) % auf alle Technikgruppen, der angepassten Gerätefunktions- und Kabelpreise sowie unter Einbezug der Parameter zur Berechnung des Kapitalkostenabstandes wurden die Investitionswerte und dementsprechend auch die Kosten für die einzelnen Geschwindigkeitscluster angepasst.

Die Investitionskalkulation für das Verbindungsnetz ist nachvollziehbar

Mit der Vorlage des KVN-Tools konnte die in CSP-Link abgebildete Netzstruktur des Verbindungsnetzes mit dem Wertegerüst verknüpft und die entsprechenden Parameter so verändert werden, dass sich diese auf die Investitionsergebnisse auswirken.

Aufgrund der Vorgehensweise bei der Kalkulation im Verbindungsnetz sind die Methodik und die Rechenlogik äußerst komplex. Für jede Verbindung (HvT-HvT) werden die entsprechenden Längen und Geräteanteile sowie die dazu gehörenden Investitionen unter der Berücksichtigung von Protectionfaktor, Beschaltungsgrad und Kabelkorrekturfaktor ermittelt.

Grundlage der Ermittlung der Kosten der Übertragungsstrecken der dCFV bilden die Ergebnisse des KVN-Tools. Berechnet werden hierbei lediglich die Working-Strecken. Die Berücksichtigung der Protection-Wege erfolgt über Protection-Faktoren, welche im KVN-Tool anlagenspezifisch errechnet werden.

Im ersten Schritt werden die durchschnittlichen lu-Investitionen für alle Übertragungswege eines Clusters als Mittelwert je Anlagenklasse ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen la-Investitionen erfolgt über alle Übertragungswege eines Clusters als Mittelwert der la-Investitionen je Anlagenklasse geteilt durch den Mittelwert der Luftlinienentfernung der Übertragungswege. Ausgehend davon ergeben sich durchschnittliche Investitionen je Geschwindigkeitscluster und Anlagencluster. Der Kapitalkostenabstand gibt an, um wie viel höhere Bandbreiten teurer sind als 2M. Durch Multiplikation der Grundfunktions-Investitionswerte mit dem jeweiligen Regiocluster werden die produktspezifischen Ergebnisse (Invest je Geschwindigkeitscluster, Regiotyp und Anlagenklasse) ermittelt. Durch Verwendung des Regiofaktors wird eine Zuschlüsselung höherer Investe auf die Cluster sichergestellt, auf die empirisch höhere Investe entfallen.

Im Rahmen der produktspezifischen Kalkulation werden die produktspezifischen Ergebnisse getrennt nach den Führungstypen SDH, Faser und WDM mit der produktspezifischen Häufigkeitsverteilung gewichtet. Im Anschluss daran werden die Z-DCN-Faktoren zuge schlagen.

Sämtliche Schritte im Rahmen der Kalkulation dCFV sind umfassend dokumentiert und im Einzelnen nachvollziehbar. Die von der Antragstellerin zur Verfügung gestellten Unterlagen gestatten effizienzbezogene Parameteränderungen, etwa durch Anpassung der Protectionfaktoren und Parameter der Annualisierung.

Unter Berücksichtigung eines reduzierten Investitionszuschlagsfaktors von (BuGG) % auf alle Technikgruppen, der angepassten Gerätefunktions- und Kabelpreise sowie unter Einbe-

zug der Parameter zur Berechnung des Kapitalkostenabstandes wurden die Investitionswerte für die einzelnen Geschwindigkeitscluster angepasst.

#### **4.4 nicht genehmigungsfähige Anträge**

##### *4.4.1 Rabatte*

Die Mietzeitpreisminderungen sind mangels diesbezüglicher Kostenunterlagen der Höhe nach nicht genehmigungsfähig. Entsprechend der ständigen Beschlusspraxis bei klassischen CFV (vgl. Feststellungen des Beschlusses BK2a-08/002 vom 31.03.2008 sowie BK2a-08/010 vom 29.10.2010) ist die Gewährung von abnahmebezogenen Umsatz- und Mietzeitpreisminderungen damit unzulässig. Die Antragstellerin hat ihrem Antrag gegenüber den vorausgegangenen Entgeltanträgen auch keine Argumente beigefügt, die eine andere Bewertung zuließen.

##### *4.4.2 50 km Kappung*

Die Neuregelung, wonach für Verbindungslinien, deren beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedlichen Ortsnetzen liegen, ab einer Länge von mehr als 50 km der Preis der jeweiligen CFV mit einer Länge von 50 km in Rechnung gestellt wird, ist nicht genehmigungsfähig. Insoweit ist der Kritik der Beigeladenen beizupflichten. Im Ergebnis würde mit Einsetzen der Kappung, also ab dem 51. Kilometer Leitungslänge, jeder zusätzliche Kilometer zu einem Entgelt in Höhe von 0 € überlassen, ohne dass die korrespondierenden Kosten in irgendeiner Weise in Rechnung gestellt würden. Somit läge ein Verstoß gegen § 31 Abs. 1, Satz 1 und § 28 TKG vor. Nach ständiger Beschlusspraxis der Bundesnetzagentur sind Entgelte unterhalb der festgestellten KeL-Grenze unter Umständen allenfalls genehmigungsfähig solange sie nicht, wie vorliegend unstrittig, gegen die Missbrauchsvermutung von § 28 Abs. 2 Nr. 1. TKG verstoßen. Ab dem 51. Kilometer Leitungslänge würden bei einem Entgelt von 0 € je zusätzlichem Kilometer die langfristigen zusätzlichen Kosten einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals nicht gedeckt. Im Übrigen kann auch dem Vortrag der Antragstellerin, wonach Mietleitungen länger 50 Kilometer nur sehr vereinzelt vorkämen, nicht gefolgt werden. So wird etwa in Anlage 3 des Antrags „Tarifkalkulation CFV SDH“ für die CFV 2 Mbit/s, Verbindungslinie Fernzone, Backbone – Country eine Menge von CFVn (*BuGG*) für die Längenkategorie länger 50 km genannt.

#### **5. Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen zur Genehmigungsfähigkeit der Entgelte**

Die Auffassung der Beigeladenen, nach der die beantragten Entgelte deswegen nicht oder zumindest nur teilweise genehmigungsfähig seien, weil die Antragstellerin bei der übertragungstechnischen Realisierung von CFV derzeit noch überwiegend SDH-Technik einsetzt, obwohl der Einsatz von Ethernet-Technologie bei der Übertragungstechnik kostengünstiger sei, konnte im Hinblick auf die hier zu genehmigenden Entgelte aus den nachfolgenden Erwägungen heraus derzeit nicht bestätigt werden. Die derzeitige übertragungstechnische Realisierung von CFV im Netz der Antragstellerin ist damit im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Beschlusskammer erachtet die im Tenor enthaltenen Entgelte als genehmigungsfähig.

##### **a) Nutzung alternativer Erkenntnisquellen**

Soweit die Beigeladenen der Auffassung sind, dass die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auf Basis eines Kostenmodells oder unter Einbeziehung eines internationalen Tarifvergleichs hätte erfolgen müssen, ist folgendes anzumerken: .

Wie oben ausgeführt, erfolgte die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hier weitestgehend auf Basis der von der Antragstellerin gem. § 34 TKG mit dem Ent-

gelantrag vorgelegten Unterlagen. Hieraus resultiert zunächst ein Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen. Die Beschlusskammer kann neben den der Bundesnetzagentur vorliegenden Kosteninformationen zusätzlich eine Vergleichsmarktbetrachtung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG heranziehen und zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auch eine von der Kostenberechnung der Antragstellerin unabhängige Kostenrechnung anstellen und hierfür Kostenmodelle heranziehen (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG). Soweit die vorliegenden Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG in Verbindung mit § 34 TKG nicht ausreichen, kann die Entscheidung auf einer Prüfung nach 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG oder (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG) beruhen.

Dem von einigen Beigeladenen vorgetragenen Ansatz, nachdem die Entgelte für CFV - unabhängig von den vorliegenden Kostenunterlagen - allein anhand eines fiktiven Netzbetreibers zu ermitteln seien, der aus Effizienzgründen ausschließlich ein ethernetbasiertes Netz unterhalten würde, kann somit nicht gefolgt werden. Der Beschlusskammer liegt derzeit aber auch kein alternatives Kostenmodell zur Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der beantragten Entgelte für CFV vor, welches zusätzlich neben den vorliegenden Kostenunterlagen hätte herangezogen werden können. Die Beschlusskammer hat jedoch, um in künftigen Entgeltgenehmigungsverfahren eine alternative Erkenntnisquelle heranziehen zu können, eine Erweiterung des WiK-Breitbandkostenmodells um die für Mietleitungen inkrementellen Netzelemente beauftragt.

Während des Konsultationsverfahrens wurde die Kritik geäußert, dass kein internationaler Tarifvergleich erstellt worden sei. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die Beschlusskammer zum Zeitpunkt der Antragstellung die Erstellung eines internationalen Tarifvergleichs beauftragt hatte. Aus diesem Tarifvergleich resultiert jedoch nur eine stark eingeschränkte Aussagekraft, weil die ermittelten Referenztarife nicht unmittelbar miteinander zu vergleichen sind. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, sind bereits einige Annahmen hinsichtlich der Struktur des Netzes als auch Anpassungen hinsichtlich der Tarifstrukturen erforderlich. So beinhalten manche Tarifsysteme der einbezogenen Anbieter keine einheitliche Abgrenzung zwischen Anschluss- und Verbindungsbereichen. Diese Problematik kann über die Berücksichtigung des für den Tarifvergleich herangezogenen OECD-Warenkorbes nur näherungsweise eingefangen werden. Zudem ist eine Vergleichbarkeit auch nicht in allen Fällen herstellbar, weil z. B. nur längenunabhängige Pauschaltarife angeboten werden. In solchen Fällen führt dies zu einer Reduzierung der Auswahl (des Stichprobenumfangs). Letztlich kann festgehalten werden, dass ein Tarifvergleich für Mietleitungen auf einer Reihe von Annahmen beruht, die den Aussagegehalt des Vergleiches beschränkt. Daher war der vorliegende Internationale Tarifvergleich nur eingeschränkt heranzuziehen. Der in der Verfahrensakte enthaltene Tarifvergleich wurde auf Basis des OECD Warenkorbes durchgeführt und basiert auf Werten mit Datenstand 01.08.2013 für die CFV-Varianten 2 Mbit/s, 34 Mbit/s und 155 Mbit/s. Die Länderauswahl beinhaltet die Mitgliedstaaten der EU zuzüglich Island und Norwegen, ohne Kroatien. Die Schweiz ist ausgenommen. Aufgrund unterschiedlicher Tarifstrukturen (keine für den Vergleich verwendbaren Tarifsysteme, z.B. längenabhängigen Tarife, die zur Bildung des OECD Warenkorbes benötigt werden), fehlender Angaben zu Tarifen und sonstigen Gegebenheiten, wurden nicht alle diese Länder in den Tarifvergleich einbezogen. Die Länderauswahl wurde daher begrenzt auf: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Vereinigtes Königreich. Als Vergleichsmaßstab wurde der „doppelte Durchschnitt“ verwendet. Danach ergibt sich folgendes Ergebnis: Bei den Überlassungsentgelten liegen bereits die beantragten Entgelte auf Basis des OECD-Warenkorbes deutlich unterhalb des doppelten Durchschnitts der ausgewählten Vergleichsländer (2 Mbit/s: -65,88%; 34 Mbit/s: -74,27%; 155 Mbit/s: -82,49%). Bei den Bereitstellungsentgelten liegen die tenorierten Entgelte ebenfalls unterhalb des doppelten Durchschnitts der ausgewählten Vergleichsländer (2 Mbit/s: -29%; 34 Mbit/s: -50%; 1 155 Mbit/s: -55%). Im Rahmen der eingeschränkten Aussagekraft des internationalen Tarifvergleichs

können die im tenorierten Umfang genehmigten Entgelte entgegen der Auffassung der Beigeladenen damit nicht als ineffizient betrachtet werden.

#### b) Netz der Antragstellerin

Soweit die Beigeladenen der Auffassung sind, dass die Antragstellerin aus Effizienzgesichtspunkten bereits intensiver als bislang einen netzseitigen Ethernetausbau hätte vorantreiben müssen, ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin bundesweit, d.h. flächendeckend, zum Zugang zu Abschluss-Segmenten von CFV verpflichtet ist. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass die CFV verschiedene Streckenabschnitte beinhaltet, in jedem Fall zwei Anschlusslinien bzw. eine Anschlusslinie und eine Kollokationszuführung sowie abhängig von der Länge auch Ortsverbindungsleitungen bzw. Verbindungsleitungen zwischen Ortsnetzen. Sobald innerhalb dieser Leitungsführungen ein Streckenabschnitt in SDH-Übertragungstechnik geführt ist, scheidet eine durchgängige „reine“ Ethernetführung aus. Der *schrittweise* bei der Antragstellerin erfolgende Netzausbau einzelner Streckenabschnitte *in Richtung Ethernet* wird demgegenüber in der Kostenkalkulation berücksichtigt. Damit werden gegenüber der Kritik der Beigeladenen auch hinreichende Effizienzkriterien abgebildet.

Um dennoch flächendeckend jede denkbare Mietleitungsführung als CFV-Ethernet anbieten zu können, realisiert die Antragstellerin die CFV-Ethernet an den Leitungsenden über bestimmte Leitungsabschlüsse, die es ermöglichen, auch Mietleitungen, die SDH-geführte Streckenabschnitte beinhalten, insgesamt ethernetfähig anzubieten und abzuschließen. Diese Realisierungsform steht nicht im Widerspruch zu fortlaufenden innovativen Netzinvestitionen durch die Antragstellerin. Sie steht auch nicht im Widerspruch zu der Aussage der Beigeladenen, dass ein weiterer Ethernetausbau unter Effizienzgesichtspunkten zukunftsweisend sei. Das flächendeckende Angebot von CFV mit Ethernetfunktioanlität zeigt, dass die Antragstellerin streckenabschnittsweise den Ethernet-Ausbau vorantreibt. Insoweit hat sie auch in der öffentlich mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass Kosteneffekte als Folge der im Netz vorgenommenen Modernisierungsmaßnahmen in den Kalkulationen der CFV-Mietleitungen entsprechend berücksichtigt sind. Dem Vorbringen der Beigeladenen, wonach aus ethernetrealisierten Datenübertragungen Kostenvorteile entstehen können, soll durch die Beschlusskammer gar nicht in Frage gestellt werden. Allerdings sind die Vorschriften für das Entgeltgenehmigungsverfahren zu beachten. Diesbezüglich greift der teilweise abstrakt vorgetragene Vorwurf, wonach SDH-Technik aus Effizienzgründen pauschal durch Ethernet-Technik zu ersetzen sei, im Hinblick auf die hier zu erteilenden Entgeltgenehmigung derzeit allerdings noch zu kurz.

Entgegen dem Vortrag der Beigeladenen ist auf dieser Basis ein ineffizientes Verhalten der Antragstellerin nicht erkennbar. Im Rahmen der hier maßgeblichen Effizienzbetrachtung ist darauf abzustellen, wie ein vergleichbares Unternehmen unter Wettbewerbsbedingungen agieren würde. Denn auch dieses Unternehmen würde auf Grund von Kosten-Nutzen-Erwägungen erst dann (intensiver) migrieren, d.h. einen Netzausbau vornehmen (intensivieren), wenn der Technologiewechsel für ihn mit einer spürbaren Kostenabsenkung verbunden ist bzw. die ökonomischen Vorteile der Migration die mit der Investition einhergehenden Aufwendungen überwiegen.

In diese Richtung weist auch das BVerwG (Urt. v. 24.6.2009 – Az. 6 C 19/08). Danach ist bei einer Effizienzbetrachtung entscheidend darauf abzustellen, wie sich ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen verhalten würde. Erst wenn ein solches Unternehmen eine Technologieumstellung vornehmen würde – weil sie zu einer Effizienzsteigerung führt –, wäre dies bei der Bestimmung des KeL-Maßstabs zu berücksichtigen.

*„Durch den Effizienzmaßstab wird somit eine Als-ob-Betrachtung vorgegeben, die den Wettbewerbspreis simuliert ...*

*Die Beurteilung der umstrittenen Effizienzfrage hängt davon ab, wie sich die Klägerin mutmaßlich verhielte, wenn ein funktionierender Markt für den Zugang (einschließlich des gemeinsamen Zugangs) zur Teilnehmeranschlussleitung bestände. Unter diesen Umständen würde ein im Wettbewerb stehendes, nach optimaler Nutzung seiner Ressourcen strebendes Unternehmen in der Lage der Klägerin einen Entwicklungsaufwand nicht scheuen, falls dieser - unter Berücksichtigung der Entwicklungskosten - in einem angemessenen Zeitraum zu einer spürbaren Verminderung der Gesamtkosten führt. Es nähme aber von der Entwicklung Abstand, wenn der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, weil er sich innerhalb eines angemessenen, prognostisch hinreichend sicher erfassbaren Zeitraums voraussichtlich nicht amortisieren würde.“*

*BVerwG, N&R 2009, 264, 265 (Urt. v. 24.6.2009 – Az. 6 C 19/08), Rn. 18 f.*

Ausgehend davon kommt es also gerade nicht darauf an, ob eine effizientere Technik verfügbar ist, sondern ob ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen diese auch nutzen oder einen (intensiveren) Wechsel vollziehen würde. Solange es wirtschaftliche Gründe gibt, weshalb ein Unternehmen im Wettbewerb zunächst noch an den vorhandenen übertragungstechnischen Einrichtungen festhalten würde, kann auch einem regulierten Unternehmen nicht verwehrt werden, einen Technologiewechsel zu vollziehen.

Eine Umstellung der vorhandenen Netzinfrastruktur war mit Blick auf dessen Leistungsfähigkeit nicht notwendig, da die existierenden Übertragungssysteme und Linientechnischen Einrichtungen so dimensioniert sind, den Verkehr im Netz zu realisieren ohne dass hierdurch Qualitätsänderungen (z.B. Laufzeitverzögerungen, Datenverluste) eintreten würden. Auch innerhalb des Genehmigungszeitraumes ist das System hinsichtlich seiner Übertragungskapazität so ausgelegt, dass bei der Übertragung keine Engpässe zu erwarten sind. In Anbetracht dessen erscheint eine vollständige Umstellung von SDH –basierten Übertragungen auf eine native Ethernetrealisierung welche ausschließlich auf eine Kapazitätserweiterung abzielt nicht zielführend. Ein Netzbau erfolgte bislang nur dort, wo sich aufgrund der Verkehrskonzentration Engpasssituationen am wahrscheinlichsten ergeben könnten. Eine vollständige Umstellung hätte zumindest keine qualitativen Vorteile gegenüber der bisher primär auf SDH-basierten übertragungstechnischen Realisierung.

Dies zeigt sich insbesondere darin, dass die Antragstellerin bedarfsgerecht sowie entsprechend den betrieblichen Erfordernissen mit Blick auf Netzauslastungen mit der Umstellung von einer auf SDH aufsetzende Übertragungstechnik auf eine Ethernet-basierte Technologie begonnen, aber noch nicht abgeschlossen hat. Auch ein bereits im Wettbewerb stehendes Unternehmen würde nur bedarfsgerecht nach Maßgabe der sich daraus abgeleiteten Übertragungskapazitäten auf eine neue Technologie umstellen. Ebenso wie die Antragstellerin würde auch ein solches Wettbewerbsunternehmen nur schrittweise ihr vorhandenes Netz umstellen, weil vorliegend eine hybride Realisierungsform technisch möglich ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine vorhandene SDH-Mietleitung durch den Austausch der Endgeräte in eine Ethernet-Funktionalität umgewandelt werden kann und damit der Parallelbetrieb ermöglicht wird. Ebendies gestattet die Koexistenz zweier paralleler Übertragungssysteme.

Im Bereich der Mietleitungen ist aufgrund der möglichen Koexistenz damit die Auffassung, dass immer nur eine Technologie „effizient“ sein kann, mit Blick auf ökonomisches Verhalten der im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht zutreffend. Nicht die Verfügbarkeit einer neuen Technologie, sondern Kosten-Nutzen-Erwägungen sind entscheidend. Investitionen im Rahmen einer Technikumstellung werden erst dann getätigt, wenn die unternehmerische Maßnahme mit einer Ergebnisverbesserung einhergeht. Ist allerdings die Amortisation der Altanlage noch nicht erreicht bzw. wird die Deckungslücke nicht durch Kosteneinsparungen durch Einsatz der Neuanlage überkompensiert, würde ein effizient agierender Netzbetreiber von einer Migration absehen. Dagegen würde ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen, welches erstmals vor der Einführung einer bestimmten Technologie steht, sich im Zweifel für

die neuere entscheiden. In beiden Fällen kann der Einsatz der jeweiligen Technologie effizient im Sinne einer effizienten Leistungsbereitstellung sein.

So kann derzeit unter Beachtung des historisch bedingten und daraus resultierenden flächendeckenden Netzaufbaus der Antragstellerin nicht attestiert werden, dass jeder beliebige Ausbau von Ethernet-Technologie per se zu Effizienzvorteilen führen muss. Selbst wenn die Kosten auf der Grundlage eines Ethernet-basierten Netzes bestimmt worden wären, würden sich die KeL-anzusetzenden Kosten nicht zwangsläufig verändern, denn eine Migration wäre im Hinblick auf die großen Kostentreiber ergebnisneutral, sie würde sich nur auf die kleinen Kostentreiber auswirken. Demzufolge würde eine Genehmigung nach erfolgter Technikmigration, d.h. auf der Grundlage eines Ethernet-basierten Netzes, nicht unmittelbar zu niedrigeren Entgelten führen.

Wesentlicher Kostentreiber im Verbindungsnetz sind die Kanten mit den linientechnischen Anlagen (also u.a. Tiefbau, Kabelkanäle und Kabelrohranlagen, usw.) und nicht die durch die (Übertragungs-) Technologie geprägten Knoten. Insofern ist es für einen effizienten Betrieb unerlässlich, die vorhandenen oder in Betrieb zu nehmenden Übertragungswege so zu verlegen, dass diese optimal ausgelastet werden. Diese Auslastung ist jedoch nicht primär abhängig davon, ob Ethernet oder SDH-Technologie eingesetzt wird. Denn unabhängig von der Übertragungstechnologie ist es notwendig, kunden- und/oder plattformbezogene Übertragungswege (also z.B. eine Ethernet 1 Gbit/s oder eine SDH 155 Mbit/s) in Grundleitungen (mit höheren Übertragungsraten) derart zu bündeln, dass diese Grundleitung nur eine Faser (oder bei WDM nur eine Farbe dieser Faser) belegt. Diese Bündelung ist gleichermaßen bei Ethernetprodukten wie auch bei SDH-Produkten vorzunehmen.

Die Entscheidung, CFV-Mietleitungsprodukte auf der Grundlage von SDH-Strukturen zu realisieren, beruht auf einer ökonomisch nachvollziehbaren und dementsprechend mit dem KeL-Maßstab zu vereinbarenden Entscheidung. Wesentlicher Einflussfaktor für die konkreten Netzausbauplanungen stellt die Nachfrage dar. Solange die Nachfrage nach CFV-Ethernet gegenüber den klassischen CFV-SDH derzeit noch nicht besonders stark ausgeprägt ist und die vorhandene Netzstruktur den vorhandenen Bedarf deckt, besteht aus Sicht des Wettbewerbers auch keine Veranlassung, den Netzausbau zu forcieren.

Der fortgesetzte Betrieb einer primär auf SDH-Technologie basierenden Netzstruktur ist auch vor dem Hintergrund der von den Kunden gewünschten Netzleistung, insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung der hohen Netzverfügbarkeit und den im Netz implementierten Netzüberwachungsfunktionalitäten auch unter Effizienzgesichtspunkten sachlich gerechtfertigt. In diese Richtung weisen die jüngsten Marktdaten zur Nachfrage von CFV-Mietleitungen auf Basis der SDH-Technologie. Denn für das Jahr 2013 beziffert die Antragstellerin Absatzmengen von CFV-Ethernet in der Bandbreite zwischen 10M/2,5M und 1G/150M von insgesamt CFVn (*BuGG*). Dem steht ein Absatz klassischer CFV-SDH in der Bandbreite von 2 Mbit/s bis 150 Mbit/s von insgesamt CFVn (*BuGG*) gegenüber. Die Absatzmengen für klassische CFV-SDH übersteigen den Absatz von CFV-Ethernet damit nahezu um den Faktor (*BuGG*). Dem kann aufgrund der oben gemachten Ausführungen nicht der Ansatz einiger Beigeladener entgegengehalten werden, dass die Nachfrage nach CFV-Ethernet im Falle günstigerer Preise ansteigen würde.

Die zu beobachtende Zurückhaltung der Mietleitungsnachfrager resultiert aber auch aus qualitativen Erwägungen, nämlich dass SDH-Mietleitungen gegenüber Ethernet-Lösungen höhere Verfügbarkeitswerte aufweisen.

Die gegenwärtige technische Realisierungsform, welche auf SDH-Netzstrukturen aufsetzt, ermöglicht hochwertige Verbindungen, durch die Kunden von den Vorteilen der SDH Übertragungstechnik wie gesicherter Transport mit garantierten Qualitätsmerkmalen wie Laufzeit, Jitter und Durchsatz sowie leistungsfähigen Backup-Schaltungen profitieren und im Falle von CFV Ethernet um die Möglichkeit zur Nutzung von Ethernet-Endgeräten im Kundene-

quipment erweitert werden kann. Ein auf SDH-Übertragungstechnik aufsetzende Netzstruktur gewährleistet insbesondere eine höhere Übertragungsqualität aufgrund standardisierter OAM-Netzüberwachungsfunktionen, welche umfassende Möglichkeiten zur Verwaltung, Überwachung und Kontrolle verfügen und hinsichtlich der Wartungs- und Betriebsmöglichkeiten einschließlich der Fehlersignalisierung denen in Ethernet-Netzen überlegen sind. So können Störungen und Unterbrechungen (Fault- und Performancedaten) in SDH-Netzen leichter detektiert und richtungs- und abschnittsweise für den Kunden signalisiert bzw. ausgelesen werden.

Aufgrund dieser voranstehender Abwägung sieht die Beschlusskammer in Verbindung mit der erfolgten Prüfung und Bewertung der vorgelegten Kostenunterlagen derzeit keine Veranlassung, die Realisierung auf der Basis einer derzeit überwiegend SDH realisierten Übertragungstechnik als ineffizient einzustufen. Die Beschlusskammer behält sich aber für die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nachfolgender Entgeltgenehmigungsverfahren vor, die Erkenntnisse aus dem dazu beauftragten, erweiterten Breitbandkostenmodell heranzuziehen.

Was die von den Beigeladenen durchaus unterschiedlich bewertete Erhöhung der Anzahl der Regio-Ortsnetze betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Entgelt differenzierung in Backbone-, Regio- und Country-Ortsnetze kostenorientiert erfolgt. Darüber hinaus erkennt die Beschlusskammer im Zusammenhang mit der Erweiterung der Regio-Ortsnetze auch kein missbräuchliches Verhalten der Antragstellerin im Sinne des § 28 TKG. Ein derartig konkretisierter Missbrauchsvorwurf wurde von den Beigeladenen auch nicht vorgetragen. Damit scheidet eine etwaige teilweise Entgeltgenehmigung auf Basis des § 35 Abs. 3 TKG aus. Zusätzlich ist auszuführen, dass der Erhöhung der Regio-Ortsnetze eine entsprechende Herabsetzung der Anzahl der Country-Ortsnetze gegenübersteht, d.h die Netztopologie der Antragstellerin bleibt erhalten. Bei genauerer Betrachtung der geographischen Lage der umgewandelten Ortsnetze ist festzustellen, dass diese fast ausnahmslos an den Randbereichen von Ballungszentren zu finden sind. Die erfolgte Einteilung ist somit sachgerecht.

Den Erwägungen der Kommission, wonach die Abschlusssegmente von Mietleitungen möglichst auf der Grundlage einer nativen Ethernet-Technologie, ggf. auch unter Berücksichtigung gemischter Technik und neuester technischer Entwicklungen kalkuliert werden sollten, wird durch die im Beschluss vorgenommene Kalkulationsmethode in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen. Die von der Kommission angeregte Berücksichtigung gemischter Technik stellt die Grundlage der Berechnung der Mietleitungsentgelte dar. Wie unter Punkt 5 b) ausgeführt, wurden schrittweise bereits vollzogene Migrationen und die damit einhergehenden Kostensenkungen kalkulatorisch erfasst. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung von Ethernet ist mit Blick auf die vorhandene Übertragungskapazität des SDH-Netzes ökonomisch nicht gerechtfertigt. Denn unter dem Gesichtspunkt effizienten Handelns würde ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen erst dann Erweiterungsinvestitionen in dieses Netz vornehmen, wenn angesichts der Nachfrage durch Mietleitungskunden das vorhandene SDH-Netz sich als Engpassfaktor erweisen würde und das generierte Datenvolumen in dem vorhandenen Netz nicht mehr abgewickelt werden könnte.

## **6. Prüfung auf Verletzung der Maßstäbe gem. § 28 TKG**

Es liegen derzeit keine Anhaltspunkte für eine Missbräuchlichkeit der im Tenor enthaltenen Entgelte gem. § 28 TKG vor.

Aufgrund der hier vorgenommenen Kostenprüfung gem. § 32 Abs. 1 TKG ist ein Verstoß gegen § 28 Abs. 1 Nr. 1 TKG im Sinne missbräuchlich überhöhter Entgelte für jede einzelne beantragte Entgeltposition ausgeschlossen.

Aufgrund der hier erfolgten Kostenprüfungen kann ein Vermutungstatbestand gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ausgeschlossen werden, d.h. es liegt kein Dumping vor.

Den Beigeladenen ist zuzugeben, dass die Entgeltstruktur in einigen Fällen im Vergleich zwischen den Bandbreiten Schwankungen aufweist, die auf den ersten Blick Fragen aufwerfen. Die vorliegend genehmigten Entgeltpositionen rechtfertigen sich letztlich jedoch aus den jeweils berücksichtigungsfähigen Kosten.

Abnehmern der hier zu genehmigenden Entgelte für CFV-Abschlusssegmente ist die Nachbildbarkeit des Preises für das unregulierte Endkundenprodukt der Antragstellerin „Standard-Festverbindung“ (SFV) auf der Grundlage eines vereinfachten kursorischen Abgleichs möglich. Die SFV wird zwischenzeitlich nur noch in der Variante 2 Mbit/s angeboten. Ausweislich der unten dargestellten Ergebnisse ist eine SFV in etwa doppelt so teuer, wie eine CFV. Bei dieser eindeutigen Ergebnislage erübrigen sich weitere Abgleiche im Hinblick auf die Kosten der Kundenbetreuung, etwaig gewährte Rabatte bei SFV oder die Einbeziehung von sonstigen Zu- oder Abschlägen.

Es ist auch keine Preis-Kosten-Schere feststellbar.

Da die Preissysteme SFV und CFV nicht 1:1 vergleichbar sind, ist ein Abgleich nur eingeschränkt möglich. SFV werden nur in der Variante 2 Mbit/s angeboten. Der Abgleich bezieht sich auf die zum Entscheidungszeitpunkt in den AGB der Antragstellerin ausgewiesenen Endkundenpreise für SFV.

Der Abgleich erfolgt unter den folgenden Annahmen:

- Das Entgelt für die CFV „Anschlusslinie“ wird der Preisposition „Ortszone 1 bzw. Anschlussleitung“ gegenübergestellt.
- Sofern bei SFV-Preispositionen längenabhängige Preise zu beachten sind, die bei der CFV pauschal berechnet werden, fließen in den Abgleich die korrespondierenden durchschnittlichen CFV-Längen ein.
- Die Backbone-Entgeltpositionen der CFV werden innerorts den Backbonetarifen der SFV gegenübergestellt. Die Country-Entgeltpositionen der CFV werden innerorts dem Basistarif bei der SFV gegenübergestellt.
- In der Fernzone werden für die CFV die Entgeltpositionen „Zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen“ den Basistarifen bei der SFV gegenübergestellt.
- Weitere Abgleiche der Fernzone sind derzeit nicht ohne weiteres möglich. Im Übrigen ist ein Abgleich der Fernzone zwischen Backbone-Standorten auch entbehrlich, weil diese CFV-Entgelte dem ehemaligen Markt 14 zugehören und daher unreguliert sind.
- Die monatlich zu entrichtenden SFV-Preise werden mit 12 multipliziert, um sie den jährlichen CFV-Entgelten vereinfacht gegenüberzustellen. Diese Vereinfachung erscheint hier vertretbar.

Soweit CFV zum Aufbau von Netzwerken eingesetzt werden, ist eine derartige allgemeingültige Prüfung aufgrund der Komplexität und Individualität jedes einzelnen Netzwerkes nicht leistbar. Sie kann aufgrund der gewährleisteten Kostenorientierung der genehmigten Entgelte aber auch dahinstehen.

Es sind keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 28 Abs. 2 Nr. 3 TKG erkennbar.

## 7. Befristung

Die unter Ziffer 4. des Tenors ausgesprochene Befristung bis zum 30.06.2015 erfolgte auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Genehmigungen hat sich die Beschlusskammer von der Überlegung leiten lassen, dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber eine ökonomische Planungssicherheit bestehen muss. Im Weiteren war im Rahmen der Entgeltfestsetzung zu berücksichtigen, dass der Umfang des Technologiewechsels gegenwärtig nicht antizipiert werden kann. Die eher kurze Befristung trägt diesem Umstand Rechnung. Wie die Antragstellerin selbst ausführt, plant sie, den Netzbau während der nächsten Jahre in Richtung eines Ethernet-basiertes Netzes weiter voranzutreiben. Die Ausbaugeschwindigkeit wird in Abhängigkeit von Kosten-, Nutzenerwägungen erfolgen. Da die Intensität des Netzausbaus, insbesondere auch nachfragegetrieben ist, kann diesbezüglich keine valide Abschätzung vorgenommen werden kann. Mit Blick auf diese Unabwägbarkeiten erscheint daher eine kürzere Laufzeit angezeigt. Auf künftige Änderungen bei den Entgeltgrundlagen z.B. durch zusätzliche Effizienzsteigerungen oder Angebotsvariationen kann so früher reagiert werden.

Aufgrund des Sachzusammenhangs mit der Entgeltgenehmigung für CFV-Ethernet (BK2a-13/003) bezweckt die Beschlusskammer einen Gleichlauf der Genehmigungszeiten in beiden Entgeltverfahren.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt (§ 137 Abs. 2 TKG).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG).

i.V. Dreger  
(Vorsitzender)

Lindhorst  
(Beisitzer)

Hammen  
(Beisitzer)